

Für Thüringen in Europa

Europapolitische Strategie

der

Thüringer Landesregierung

A. Rückblick und Auftrag	2
B. Europapolitische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse.....	4
I. Der Vertrag von Lissabon.....	4
II. Reform der europäischen Haushalts-, Kohäsions- und Agrarpolitik.....	10
III. Erweiterung der Europäischen Union.....	12
IV. Lissabon – Strategie	16
V. Nachhaltige Entwicklung in Europa.....	25
VI. Mitwirkung Thüringens in Europaangelegenheiten.....	28
VII. Umsetzung von Gemeinschaftsrecht	31
VIII. Europafähigkeit der Landesverwaltung.....	33
IX. Europa in Schulen und Hochschulen	35
X. Europapolitische Öffentlichkeitsarbeit / Förderung des Europagedankens.....	38
XI. Unsere Partner in Europa	40
C. Europapolitische Schwerpunkte in den Fachpolitiken	42
I. Thüringer Innenministerium.....	42
II. Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien	47
III. Thüringer Justizministerium	52
IV. Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.....	55
V. Thüringer Finanzministerium	60
VI. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit.....	62
VII. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.....	70
VIII. Thüringer Kultusministerium.....	80

A. Rückblick und Auftrag

Am 18. Juli 2006 verabschiedete die Thüringer Landesregierung ihr europapolitisches Strategiepapier unter der Überschrift „Die Zukunft Thüringens für Europa mitgestalten“. Das Papier legt die Eckpunkte für die Thüringer Europapolitik in der laufenden Legislaturperiode fest. Auf dieser Grundlage wirkte die Landesregierung aktiv an der Gestaltung der Zukunft der Union mit und brachte die Interessen des Freistaats erfolgreich in den europäischen Entscheidungsprozess ein. Dies gilt für die Teilnahme am Diskussionsprozess zum Europäischen Verfassungsvertrag ebenso wie für die Ausarbeitung der Operationellen Programme für den Einsatz der Strukturfondsmittel. Die Genehmigung dieser Programme bildet den Ausgangspunkt für den effizienten Einsatz der Thüringen in der Förderperiode 2007 bis 2013 zustehenden Strukturförderung in Höhe von 2,1 Mrd. Euro. Auch die Förderinitiative für den ländlichen Raum in Thüringen, auf deren Grundlage die Mittel des europäischen Landwirtschaftsfonds ELER in Höhe von 692 Mio. Euro bis 2013 vergeben werden, hat das Genehmigungsverfahren bei der Kommission erfolgreich durchlaufen. Einen maßgeblichen politischen Beitrag leistete Thüringen zur Aussetzung der Kommissionspläne für eine EU-Bodenschutzrichtlinie, die eine übermäßige Belastung der Mitgliedstaaten und insbesondere Deutschlands bedeutet hätten. Gemeinsam mit den übrigen Ländern war Thüringen außerdem in die Gestaltung des Programms der deutschen Ratspräsidentschaft eingebunden, unterstützte die Präsidentschaft personell und beteiligte sich am kulturellen Rahmenprogramm.

Unter der deutschen und der portugiesischen Ratspräsidentschaft erwies sich das Jahr 2007 als ereignisreich für Europa. Mit ihrem ambitionierten Programm stellte vor allem die deutsche Präsidentschaft die Weichen für nachhaltige Entscheidungen in den verschiedensten Politikfeldern: So übernahm Europa mit den weitreichenden Beschlüssen des Europäischen Rates im März 2007 die Vorreiterrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels. Anlässlich des 50. Jubiläums der Römischen Verträge unterstrichen die europäischen Staats- und Regierungschefs mit der „Berliner Erklärung“ ihre gemeinsamen Werte und Prinzipien, die als Garant für Frieden und Wohlstand, Demokratie und Stabilität in Europa wirken. Der Rückblick auf die beispiellose Erfolgsgeschichte einer von sechs auf 27 Mitgliedstaaten erweiterten Union stellte die wertorientierte Identifikation mit Europa in den Mittelpunkt. Die von der deutschen Präsidentschaft erarbeitete „Berliner Erklärung“ ebnete zudem den Weg für die Fortsetzung des Vertragsreformprozesses, der seit der Ablehnung des Verfassungsvertrages in Frankreich und den Niederlanden im Frühsommer 2005 in eine Sackgasse geraten war. Auch dank des persönlichen Einsatzes der Bundeskanzlerin gelang es dem Europäischen Rat am 23. Juni 2007 in Brüssel, sich auf ein Mandat für eine Regierungskonferenz zur Ausarbeitung eines Reformvertrages für die Europäische Union zu einigen.

Der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon umfasst die größten institutionellen Neuorientierungen in der Geschichte der Europäischen Union. Er stärkt die demokratische Legitimation und die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union. Für die deutschen Länder bringt er deutlich mehr Beteiligungsrechte. Das Jahr 2008 steht nun im Zeichen der nationalen Ratifizierungsverfahren. Thüringen setzt sich für ein „Ja“ zum Vertrag von Lissabon ein.

Europa ist wieder auf Kurs gebracht. Dies zeigt sich auch in einer deutlichen Steigerung der Akzeptanz der Union in der deutschen Bevölkerung im Zusammenhang mit der deutschen Ratspräsidentschaft. Europa braucht diesen Rückhalt. Im Sommer 2009 sind über 375 Mio. Europäer zur Wahl des Europäischen Parlamentes aufgerufen. Durch eine hohe Wahlbeteiligung wird das Europäische Parlament in die Lage versetzt, seine im Vertrag von Lissabon

gestärkten Rechte mit der entsprechenden Autorität auszuüben. Auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene steht die Politik deshalb in der Verantwortung, konkrete Ergebnisse europäischer Politik sichtbar zu machen und so das Vertrauen der Bürger in die Europäische Union zu stärken. Für Thüringen ist damit insbesondere der Auftrag verbunden, regionale Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit im Interesse bürgernaher Politik in den europäischen Entscheidungsprozess einzubringen. Ab dem 2. Halbjahr 2008 übernimmt Thüringen für ein Jahr den Vorsitz in der Europaministerkonferenz und steht damit in bundesweiter Verantwortung. Als Vorsitzland wird es Thüringen ein besonderes Anliegen sein, gemeinsam mit der Kommission und der Bundesregierung auf eine gute Resonanz der Europawahlen hinzuwirken.

Mit der Lösung der Verfassungskrise richtet Europa seine Aufmerksamkeit auf die Herausforderungen der Zukunft. In zahlreichen Politikfeldern, so im Bereich der Agrar-, der Struktur- und der Finanzpolitik der Union, stehen in den kommenden Jahren Reformen der grundlegenden Strukturen und Inhalte an. Erste Diskussionen sind bereits eingeleitet. Thüringen wird seine Positionen in Brüssel weiter engagiert vertreten.

Den aufgezeigten Entwicklungen trägt Thüringen durch eine Aktualisierung seiner europapolitischen Strategie Rechnung. Neben einer Bilanz des Erreichten verweist das neue Strategiepapier insbesondere auf die Herausforderungen für Thüringen in Europa und zeigt die Leitlinien der Europapolitik der Landesregierung für die kommenden Jahre auf.

B. Europapolitische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse

I. Der Vertrag von Lissabon

1. Sachstand

Am 13. Dezember 2007 unterzeichneten die europäischen Staats- und Regierungschefs in Lissabon den Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Der „Vertrag von Lissabon“ gibt der Europäischen Union eine neue Rechtsordnung. Er stärkt die demokratischen Grundlagen der erweiterten Union und wird es ihr erleichtern, auf die Herausforderungen der Zukunft effizient und effektiv zu reagieren.

Der Weg zu dieser Vertragsreform war nicht ohne Hindernisse. Bereits im Jahr 2000 hatte der Europäische Rat von Nizza auf die Notwendigkeit verwiesen, die Handlungsstrukturen einer erweiterten Union zu reformieren. Die vorbereitenden Arbeiten wurden im Jahr 2001 erstmals einem Konvent übertragen, dem 105 Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und Kandidatenländer, der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments und der Kommission angehörten. Mit dem „Entwurf einer Verfassung für Europa“ legte dieser Konvent im Juli 2003 seine Vorstellung von einer ambitionierten Vertragsreform in Form eines einheitlichen, umfassenden und transparenten Verfassungsdokumentes vor. Dieser Vorstellung folgten die europäischen Staats- und Regierungschefs weitgehend und unterzeichneten den Verfassungsvertrag im Herbst 2004. Das anschließende Ratifizierungsverfahren verlief in 18 Mitgliedstaaten erfolgreich; in den Niederlanden und in Frankreich sprach sich jedoch die Mehrheit der Bürger im Frühsommer 2005 gegen den Vertragsentwurf aus. In einer selbst verordneten „Reflexionsphase“ konzentrierte sich die Gemeinschaft nun darauf, die eigene Politik zu hinterfragen und mehr über die Gründe einer zu beobachtenden „Euroskepsis“ in Erfahrung zu bringen. Im Ergebnis erkannte die Kommission, dass die Akzeptanz der Bürger vor allem durch konkrete Ergebnisse europäischer Politik und deren Vermittlung positiv zu beeinflussen ist.

Die Hoffnungen auf eine Lösung des Reformstaus richteten sich auf die deutsche Ratspräsidentschaft. Sie hatte der Europäische Rat beauftragt, im ersten Halbjahr 2007 die Diskussion über die institutionelle Zukunft der Gemeinschaft auszuwerten und Vorschläge für die weitere Vorgehensweise vorzulegen. Die aus den Reihen der europäischen Staats- und Regierungschefs geäußerten Vorbehalte ließen die Aussichten auf eine Zukunft des Verfassungsprojektes jedoch gering erscheinen. Aller Skepsis zum Trotz gelang der Bundeskanzlerin auf dem Gipfeltreffen vom 21. bis 23. Juni 2007 in Brüssel dennoch ein Interessenausgleich zwischen Verfassungskritikern und Verfassungsbefürwortern. Die Idee eines umfassenden Verfassungsvertrages wurde aufgegeben, seine inhaltliche Substanz jedoch als Grundlage der Vertragsreform gewahrt. Dieser Kompromiss wurde in ein detailliertes Verhandlungsmandat übertragen, auf dessen Grundlage eine Regierungskonferenz innerhalb von knapp mehr als drei Monaten einen Vertragsentwurf erarbeitete.

Der Vertrag von Lissabon überträgt die Neuerungen des Verfassungsvertrages in den Vertrag über die Europäische Union als Grundlagenvertrag und in den Vertrag über die Arbeitsweise der Union, der anstelle des bisherigen EG-Vertrags die Spielregeln des politischen Handelns der Union konkretisiert. Der Vertrag von Lissabon verzichtet allerdings auf alle Elemente des Verfassungsvertrages, die den Anschein einer Staatlichkeit der Union vermittelten. Die europäischen Symbole (Europaflagge, Europahymne) fanden daher eben-

so wenig Eingang in den Vertrag von Lissabon wie das EU-Motto „In Vielfalt geeint“ oder der Europatag.

Das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zu gemeinsamen Werten und Grundsätzen findet zudem nicht in der Aufnahme der bereits im Jahr 2000 verabschiedeten Europäischen Grundrechtecharta in den Vertragstext seinen sichtbaren Niederschlag, sondern nur in einem Querverweis, mit dem die Charta gleichwohl rechtsverbindlich wird. Großbritannien und Polen haben sich durch eine Protokollerklärung Ausnahmebestimmungen vorbehalten.

Mit einer Reihe von Modifizierungen gegenüber dem Verfassungsvertrag stärkten die Mitgliedstaaten ihre Stellung im System der europäischen Akteure. So wurde anstelle eines ausdrücklichen Hinweises auf den Vorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht nur ein Verweis auf die diesbezüglich maßgebliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aufgenommen. Die Regelungen zur Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten allgemein und speziell im Hinblick auf einzelne Politikfelder wurden zugunsten der Mitgliedstaaten präzisiert. Auch die Rolle der nationalen Parlamente wurde nochmals gestärkt. Für Ratsentscheidungen mit Mehrheitsbeschluss wurde die Anwendung des Berechnungsmodus der „doppelten Mehrheit“ (Zustimmung von 55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der Bevölkerung repräsentieren) auf das Jahr 2014 verschoben. Bis 2017 und darüber hinaus gelten Übergangsregelungen zum Schutz von Minderheiten bei Mehrheitsentscheidungen.

Neue Akzente wurden somit gesetzt, die institutionellen Änderungen des Verfassungsvertrages jedoch bewahrt (vgl. unter 3.). Im Vordergrund stand das Interesse der Mitgliedstaaten, die Arbeitsfähigkeit und den Erfolg der Europäischen Union zu sichern. Der Kompromiss der deutschen Ratspräsidentschaft zielte darauf, auch das Verständnis der europäischen Bevölkerung für dieses Anliegen zu gewinnen, ihren Bedenken gegen eine Vertragsreform mit konstitutiven Elementen jedoch Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sind nun aufgerufen, die Vertragsänderungen im Rahmen der nationalen Ratifizierungsverfahren zu billigen. Die Europawahlen im Sommer 2009 vor Augen, hat der Europäische Rat im Juni 2007 einen ambitionierten Zeitplan für die Ratifizierungen vorgegeben. Sie sollen im Jahr 2008 abgeschlossen werden, damit der Vertrag noch vor den Europawahlen in Kraft treten kann. Ein Referendum ist nur in Irland vorgesehen. In Deutschland ist vorgesehen, das parlamentarische Ratifizierungsverfahren am 23. Mai 2008 mit der zweiten Lesung im Bundesrat abzuschließen.

2. Die zentralen Neuerungen des Vertrags von Lissabon

Ein neuer Rechtsrahmen für das Zusammenspiel von EU und Mitgliedstaaten

- Es wird ein einheitlicher institutioneller Rahmen geschaffen. In diesem Rahmen, der Europäischen Union, gehen die Europäischen Gemeinschaften auf. Über alle Politikfelder hinweg gilt das Gemeinschaftsrecht der Union.
- Zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten wird die Kompetenzabgrenzung verbessert. Erstmals wird ein Kompetenzkatalog eingeführt, der einzelne Politikbereiche der ausschließlichen, der geteilten oder der sogenannten Ergänzungs-Zuständigkeit der Union zuordnet.
- Den Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts eröffnet.

Stärkung der Handlungsfähigkeit

- Die Union erhält Rechtspersönlichkeit und wird dadurch nach außen handlungsfähig. Sie kann zukünftig bspw. völkerrechtliche Verträge schließen oder internationalen Übereinkommen beitreten.
- Ab dem Jahr 2014 verringert sich die Zahl der Kommissare auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten. Sie werden auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt.
- Zur institutionellen Stärkung der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik wird das Amt eines „Hohen Beauftragten der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik“ eingerichtet. Der Hohe Beauftragte vereint die bisherigen Funktionen des EU-Außenbeauftragten des Rates und des EU-Außenkommissars und wird sowohl leitendes Mitglied des Rates für Auswärtige Angelegenheiten als auch einer der Vizepräsidenten der Kommission sein.
- Der Europäische Rat wird zu einem vollwertigen Organ der Union, an dessen Spitze ein hauptamtlicher Präsident für die Dauer von 2 ½ Jahren gewählt wird. Wie der bislang rotierende Präsident leitet er die Sitzungen des Europäischen Rates, gibt Impulse und sorgt für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeit. Im Interesse der Verstetigung der Präsidenschaftsarbeit wurde die bisherige halbjährlich rotierende Präsidenschaft aufgegeben. In den Fachministerräten wird das Rotationsprinzip beibehalten.
- Entscheidungen des Rates werden zukünftig häufiger mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

Mehr Demokratie und Bürgerbeteiligung

- Die Europäische Grundrechtecharta stärkt die Rechtssicherheit innerhalb der Union. Jeder Bürger kann diese Grundrechte künftig vor dem Europäischen Gerichtshof sowie vor nationalen Gerichten bei der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht geltend machen.
- Im Reformvertrag werden zum ersten Mal die demokratischen Grundlagen der Union definiert, darunter die partizipative Demokratie. Als eine ihrer Säulen wird eine Möglichkeit für die Bürger geschaffen, Gesetzesinitiativen vorzuschlagen.
- Das Europäische Parlament wird gegenüber dem Ministerrat ein nahezu gleichwertiger Mitgesetzgeber. Mit der Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens als reguläres Gesetzgebungsverfahren werden zukünftig 95 % der europäischen Rechtsvorschriften gemeinsam von Parlament und Rat angenommen.
- Das Europäische Parlament wählt zukünftig den Präsidenten der Europäischen Kommission.
- Die nationalen Parlamente werden in den europäischen Entscheidungsprozess verstärkt einbezogen (s.°u.).
- Durch Öffentlichkeit der Tagungen des Rates bei Beratungen oder Abstimmungen über Rechtsetzungsakte wird das europäische Entscheidungsverfahren transparenter.

Erweiterte Politikbereiche und Kompetenzen

- Es werden neue, überwiegend ergänzende Kompetenzen der Union, bspw. in den Politikfeldern Energie, Raumfahrt, Tourismus, Katastrophenschutz, Sport und Verwaltungszusammenarbeit begründet.
- Die Bekämpfung des Klimawandels wird als eigenes umweltpolitisches Ziel erwähnt.
- Der Vertrag von Lissabon enthält eine Solidaritätsklausel über die gegenseitige Unterstützung bei Terroranschlägen und Katastrophen.

Neuerungen mit besonderer Bedeutung für die deutschen Länder

- Erstmals wird die Verpflichtung der Union festgehalten, die regionale und lokale Selbstverwaltung als Teil der verfassungsmäßigen Struktur der Mitgliedstaaten zu achten.
- Die nationalen Parlamente erhalten neue Unterrichts- und Beteiligungsrechte. So werden sie zukünftig an der Bewertung der europäischen Rechts- und Innenpolitik beteiligt und über Anträge auf EU-Beitritt unterrichtet.
- Die nationalen Parlamente erhalten konkrete Rechte zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems können die nationalen Parlamente innerhalb von acht Wochen nach Vorlage des Entwurfs eines Rechtssetzungsaktes eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips rügen. Spricht sich eine einfache Mehrheit der Stimmen der nationalen Parlamente (zwei Stimmen je nationalem Parlament, im Zweikammer-System eine Stimme für jede Kammer) gegen einen Gesetzesvorschlag der Kommission aus, so kann dies ausschlaggebend für die Aufgabe des Vorhabens durch den Rat oder das Europäische Parlament sein.
- Die nationalen Parlamente können den Europäischen Gerichtshof wegen der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch geltende Rechtsakte der Union anrufen.
- Auch der Ausschuss der Regionen erhält die Möglichkeit, bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und bei der Verletzung seiner eigenen Rechte den Europäischen Gerichtshof anzurufen.
- Im Bereich der Daseinsvorsorge wird eine Verordnungskompetenz eingeführt. In einem Protokoll zur Daseinsvorsorge werden die zentrale Rolle und der Spielraum der nationalen, regionalen und kommunalen Behörden bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hervorgehoben. Es wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation der nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen alleine zuständig sind (vgl. auch IV. 5.).

3. Bewertung des Vertrags von Lissabon durch Thüringen und die deutschen Länder

Die deutschen Länder hatten sich in der Reflexionsphase nachdrücklich für die Bewahrung der Substanz des Verfassungsvertrages ausgesprochen. Für Thüringen galt es zuvorderst, neben den Regelungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten und zur Stärkung der Handlungsfähigkeit, Demokratie und Bürgernähe der Union insbesondere die Regelungen zur Stärkung der nationalen Parlamente zu bewahren. Von diesen Neuregelungen profitieren in Deutschland sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat. So hat der Bundesrat unabhängig vom Bundestag die Möglichkeit zur Subsidiaritätsklage und zur Subsidiaritätsrüge im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems. Das Subsidiaritätsfrühwarnsystem eröffnet Thüringen die Möglichkeit, die Kommission zukünftig nicht mehr nur über abweichende Positionen zu informieren, sondern schwerwiegenden Eingriffen in regionale und kommunale Kompetenzen über die nationalen Grenzen hinweg entgegenzutreten.

Mit Bundesrats-Beschluss vom 6. Juli 2007 (Drs. 462/07) begrüßten Thüringen und die anderen deutschen Länder, dass das Verhandlungsmandat des Europäischen Rates vom 23. Juni 2007 den zentralen Anliegen der Länder Rechnung trägt. Um die Wahrung der Interessen der Länder auch im weiteren Verfahren sicherzustellen, benannte der Bundesrat mit Bayern und Rheinland-Pfalz zwei Länder als Vertreter für die Regierungskonferenz. Mit Hilfe der Bundesregierung gelang es, den Forderungen der Länder in der Arbeitsgruppe der Rechtsexperten weitestgehend Gehör zu verschaffen.

In ihrer abschließenden Stellungnahme vom 19. Dezember 2007 würdigten die Regierungschefs der Länder die Einigung auf den Vertrag von Lissabon als großen Erfolg für Europa. Gleichzeitig wiesen sie darauf hin, dass der Vertrag nicht alle Länderanliegen berücksichtigt. Aus Sicht Thüringens ist beispielsweise der erneute Verzicht auf einen Gottesbezug im Vertragstext zu bedauern. Aber auch die Kompetenzerweiterungen der Union, beispielsweise in den Bereichen der Daseinsvorsorge und des Tourismus, sind zu bedauern. Thüringen wird daher die Initiativen der Kommission auf diesen Feldern sehr sorgfältig beobachten. Die Aufgabe des Ziels einer besseren Sichtbarkeit der Union für die Bürger durch die Nennung der europäischen Symbole oder die Wiedergabe der Grundrechtecharta ist ein hoher, aber notwendiger Preis des Gesamtkompromisses. Um dennoch der großen Bedeutung der europäischen Symbole Rechnung zu tragen, hat sich Thüringen gemeinsam mit anderen Ländern im Bundesrat für eine Erklärung Deutschlands eingesetzt, die die Bedeutung der europäischen Symbole als Ausdruck der Verbundenheit der Unionsbürger mit der Union hervorhebt und das Bekenntnis zur weiteren Verwendung dieser Symbole beinhaltet. Dieser Erklärung schlossen sich im Dezember 2007 15 weitere Mitgliedstaaten an.

4. Innerstaatliche Umsetzung

Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Verfassungsvertrags wurde das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (BR-Drs. 340/05) verabschiedet, das erst mit Inkrafttreten des Verfassungsvertrages wirksam werden sollte. Es regelte die innerstaatliche Umsetzung der im Verfassungsvertrag enthaltenen neuen Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente wie der Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage.

Im Zuge der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon wird das o.ºg. Gesetz an die vertraglichen Neuerungen angepasst und erneut verabschiedet. Mit einer Änderung des Grundgesetzes werden einzelne Bestimmungen des Begleitgesetzes verfassungsrechtlich abgesichert. Darüber hinaus ist auch die Bund-Länder-Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Anfang März 2008 erzielten die Länder mit dem Bund insoweit eine Einigung über die Umsetzung ihrer zentralen Anliegen. So besteht nun Konsens, dass sich die Informations- und Mitwirkungsrechte der Länder im Hinblick auf EU-Vorhaben nicht nur auf rechtsverbindliche Instrumente der EU beschränken, sondern auch auf Maßnahmen im Vorfeld der Gesetzgebung (Grünbücher, Weißbücher, Aktionsprogramme, etc.).

5. Fazit für die weitere Thüringer Strategie

Thüringen wird sich in Anbetracht der Vorteile, die der Vertrag von Lissabon für die nationalen Parlamente und die Handlungsfähigkeit der EU bringt, im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens deutlich für den Vertrag von Lissabon aussprechen.

Sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, wird die Landesregierung alle notwendigen Vorkehrungen treffen und insbesondere auf Ebene des Bundesrates diejenigen Maßnahmen unterstützen, die einer effektiven Wahrnehmung der im Vertrag geregelten Rechte der nationalen Parlamente und der Nutzung des Frühwarnsystems dienen.

Thüringen wird sich im Kontext des Ratifizierungsverfahrens für eine effiziente und effektive Umsetzung der den nationalen Parlamenten neu eingeräumten Mitwirkungsrechte einsetzen.

Sinnvolle Regelungen zur Einbeziehung der regionalen Legislativen in das Frühwarnsystem können aufgrund der kurzen Frist von acht Wochen, die den nationalen Parlamenten für ihre Subsidiaritätsrüge zusteht, nur in Abhängigkeit von einem praxisbewährten Verfahren der Subsidiaritätskontrolle im Bundesrat erarbeitet werden.

Für eine effektive Nutzung des Subsidiaritätsfrühwarnsystems ist eine Vernetzung und Kooperation mit den nationalen Parlamenten anderer Mitgliedstaaten von Vorteil. Thüringen wird in diesem Sinne den Informations- und Erfahrungsaustausch unterstützen.

Die Forderung nach einer Konzentration der EU auf Kernaufgaben wird die Landesregierung bei künftigen Vertragsänderungen und bei der Ausgestaltung des Sekundärrechts weiter verfolgen. Der Subsidiaritätsgrundsatz bleibt für die Landesregierung ein entscheidendes Kriterium bei der Bewertung von EU-Vorhaben.

Die Thüringer Landesregierung nutzt auch zukünftig alle sich bietenden Möglichkeiten, die Einflussnahme der deutschen Länder auf die Europapolitik zu verbessern.

II. Reform der europäischen Haushalts-, Kohäsions- und Agrarpolitik

Die Europäische Union arbeitet derzeit auf der Grundlage eines vom Europäischen Parlament im Mai 2006 verabschiedeten Finanzrahmens für die Jahre 2007 – 2013. 2008 ist das erste Jahr, in dem der größte Anteil des EU-Haushalts – 45 % aller Ausgaben – auf Maßnahmen zur Belegung des Wirtschaftswachstums und zur Stärkung der Kohäsion in den 27 Mitgliedstaaten entfällt. Mehr als 40 % des EU-Haushalts werden weiterhin für die Landwirtschaft ausgegeben, die in der Vergangenheit den größten Ausgabenposten darstellte.

Der Haushalt 2008 bildet somit eine Schwerpunktverlagerung in den Politikbereichen der Europäischen Union ab. Aus Sicht der Kommission handelt es sich dabei um eine notwendige Aktualisierung der politischen Prioritäten der Union. Sie verweist auf neue Herausforderungen und Themen, wie die Globalisierung, den Klimawandel, die Energiesicherheit, die Wachstums- und Beschäftigungsstrategie oder die Migration, die in den Mittelpunkt der europäischen Debatte gerückt sind. Auch der Europäische Rat sieht die Zeit gekommen, über die zukünftige Ausgestaltung des europäischen Finanzsystems nachzudenken, um den Herausforderungen des kommenden Jahrzehnts gerecht zu werden. Er beauftragte bereits im Dezember 2005 die Kommission mit einer vollständigen und weitreichenden Überprüfung sämtlicher Aspekte der EU-Ausgaben und -Einnahmen, einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Eigenmittel und der Ausgleichszahlungen an das Vereinigte Königreich. Die Kommission soll über die Ergebnisse 2008/2009 berichten.

Als Vorarbeit legte die Kommission im September 2007 die Mitteilung „Den Haushalt reformieren, Europa verändern“ vor, in der sie sich insbesondere mit der Frage nach den Politikbereichen mit dem größten europäischen Mehrwert befasst. Die Mitteilung bildete den Ausgangspunkt für ein Konsultationsverfahren, das allen betroffenen Akteuren und Interessierten die Möglichkeit eröffnete, ihre Vorstellungen über Umfang, Schwerpunkte und Struktur des EU-Haushalts darzulegen. Parallel hat die Kommission auch für die finanziellen Schlüsselbereiche Kohäsionspolitik und Landwirtschaftspolitik Vorarbeiten geleistet, die einer möglichen Neuausrichtung der EU-Mittel in diesen Bereichen den Weg bereiten sollen. Für die Kohäsionspolitik leitete die Kommission mit dem Vierten Kohäsionsbericht im September 2007 ein Konsultationsverfahren ein, das Ende Januar 2008 endete.

Die Kommission hat sich somit zum Ziel gesetzt, die künftigen Ausgabenprioritäten der Europäischen Union im Hinblick auf optimalen Mehrwert und Effizienz darzulegen. Aufgabe der nach den Europawahlen 2009 neu zu wählenden Kommission wird es sein, diese Erkenntnisse für ihre Vorschläge zur Aufstellung eines neuen mehrjährigen Finanzrahmens und einer neuen Programmplanung der Kohäsionspolitik ab dem Jahr 2014 zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund sind die genannten Reformprozesse für Thüringen von großer Bedeutung. Mit ihnen verbinden sich für Thüringen hohe Erwartungen an einen gerechten, transparenten und effizienten EU-Haushalt, an eine Konzentration auf Politikbereiche mit einem hohen europäischen Mehrwert, an eine zukunftsorientierte Strukturförderung und an positive Entwicklungschancen der Thüringer Landwirtschaft und des ländlichen Raums in Thüringen. Um den gemeinsamen Interessen aller deutschen Länder stärkeres Gewicht in Brüssel zu verleihen, haben die Länder gemeinsam gegenüber der Kommission im Rahmen der Konsultationsverfahren zur Reform des EU-Haushalts und zum Vierten Kohäsionsbericht Stellung genommen.

In der am 6. März 2008 verabschiedeten Stellungnahme zur Reform des EU-Haushalts sprechen sich die Regierungschefs der Länder für eine Ausrichtung der Beitragslasten an der Wirtschaftsleistung der EU-Mitgliedstaaten aus. Neben den Zöllen wird ein am Bruttonationaleinkommen gemessener Beitrag der Mitgliedstaaten (BNE-Eigenmittel) als Einnahmequelle der Union favorisiert. Eine EU-Steuer lehnen die Länder ab. Eventuelle Korrekturmechanismen sollen allen durch Nettobeiträge übermäßig belasteten Mitgliedstaaten zugute kommen und Sonderregelungen zu Gunsten einzelner MS überflüssig werden lassen. Die Länder sehen auch zukünftig die Notwendigkeit, sich auf eine Haushalts-Gesamtobergrenze zu einigen und das Verschuldungsverbot aufrechtzuerhalten. Sie fordern die Kommission auf, bei der Bewältigung neuer Herausforderungen vorrangig auf nicht ausgabenwirksame Instrumente zurückzugreifen. Der Schwerpunkt der Anstrengungen soll auf der Förderung von Wachstum und Beschäftigung liegen, wobei der Regionalförderung eine wichtige Rolle zukommt.

Mit Blick auf den zukünftigen Förderstatus der ostdeutschen Länder, die nicht mehr die Voraussetzungen für die regionalpolitische Höchstförderung durch die EU erfüllen werden, fordern die Länder in ihrer Stellungnahme zum Vierten Kohäsionsbericht angemessene und gerechte Übergangsregelungen. Angesichts der Bedeutung der Strukturförderung für Thüringen gilt diesem Thema die besondere Aufmerksamkeit der Landesregierung. Die Stellungnahme der Länder ist Teil einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Bundesregierung, die der Kommission am 29. Januar 2008 übermittelt wurde. Hierin betonen Bund und Länder die Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten als vorrangiges Ziel der Kohäsionspolitik. Vor diesem Hintergrund wird die Ausrichtung der Kohäsionspolitik auf die Zielsetzung der Lissabon-Strategie unterstützt. Die Öffnung der Kohäsionspolitik für die Bewältigung neuer politischer Herausforderungen soll unter dem Aspekt der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas geprüft werden. Bund und Länder sprechen sich für eine konsequentere Anwendung der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit auch in der Kohäsionspolitik und für eine Überprüfung ihrer Effizienz und Effektivität aus. Begleitend zur Überprüfung der EU-Kohäsionspolitik fordern sie eine Überprüfung des EU-Beihilfenrechts.

Die Gemeinsame Agrarpolitik ist aktuell Gegenstand einer „Gesundheitsüberprüfung“, die nach den Erfahrungen der Reform 2003 die Funktionsweise der Politik verbessern will. Auch für diesen Bereich leitete die Kommission im November 2007 ein Konsultationsverfahren ein. Aus Sicht Thüringens darf diese Überprüfung jedoch nicht den Finanzrahmen für die Agrarpolitik bis 2013 in Frage stellen und nicht zu einseitigen Belastungen ostdeutscher Agrarbetriebe führen. Die „Gesundheitsüberprüfung“ darf auch keine Vorfestlegungen im Hinblick auf die allgemeine Überprüfung des EU-Finanzsystems vornehmen.

III. Erweiterung der Europäischen Union

1. Allgemeines

Die Geschichte der europäischen Integration ist eine Geschichte der ständigen Erweiterung der Gemeinschaft, die ihren Höhepunkt in der Überwindung der durch den kalten Krieg verursachten Spaltung des Kontinents mit der Erweiterungsrunde 2004/07 erreichte. Gleichzeitig haben die Erweiterung um 12 ärmere Mitglieder, die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei und das Scheitern der Referenden zum Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden zu einer verstärkten Diskussion über die Aufnahmefähigkeit und die Finalität der Europäischen Union geführt.

2. Erweiterungsrunde 2004 / 2007

Am 1. Mai 2004 erfolgte die größte Erweiterungsrunde in der Geschichte der Europäischen Union. Zehn Staaten, darunter acht ehemalige kommunistische Staaten, wurden Mitglied der Europäischen Union. Bestehende Befürchtungen im Vorfeld der Erweiterungen haben sich nicht bestätigt. Die neuen Mitgliedstaaten haben weitreichende Reformen in Staat und Wirtschaft durchgeführt und sind inzwischen dynamische Marktwirtschaften. Die durch den Beitritt erzeugte Stabilität hat dazu beigetragen, den Handel mit den bisherigen und zwischen den neuen Mitgliedstaaten und die Investitionen auszubauen, wovon alle Beteiligten profitierten. Die dynamische Entwicklung spiegelt sich auch im Anstieg des BIP wider. Das BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards wuchs beispielsweise in Lettland von 45,5 % des EU-Durchschnittes im Jahr 2004 auf 55,8 % im Jahr 2006. Tschechien und Slowenien liegen mit 79,3 % bzw. 88,8 % im Jahr 2006 bei diesem Wert bereits vor Portugal (74,4 %).

Mit Bulgarien und Rumänien traten am 1. Januar 2007 zwei besonders arme Länder der EU bei. Die Beitrittsverhandlungen mit den beiden Ländern wurden bereits Ende 2004 abgeschlossen. Bei Abschluss der Verhandlungen hatten Bulgarien und Rumänien noch nicht alle Kopenhagener Kriterien erfüllt. Vor allem hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung, der Wirksamkeit des Justizwesens und der Verwaltungskapazitäten gab es erhebliche Probleme. Auf Grundlage der entsprechenden Berichte der Kommission erfolgte der Beitritt dennoch planmäßig zum 1. Januar 2007. Auf die Anwendung der sog. „Superschutzklausel“, die eine Verschiebung der Beitritte um ein Jahr ermöglicht hätte, wurde verzichtet.

Da nach wie vor Defizite in verschiedenen Bereichen beider Staaten bestanden, wurden eine Reihe von Begleitmaßnahmen beschlossen. Betroffen sind die Bereiche Justizwesen und Korruptionsbekämpfung, Agrarprämien, Lebensmittelsicherheit und Flugsicherheit. Für das Justizwesen und die Korruptionsbekämpfung wurde ein „Kooperations- und Kontrollverfahren“ mit regelmäßigen Berichten vorgesehen. In den Monitoringberichten kommt die Kommission zu einer wenig euphorischen Einschätzung, wenn sie auch keine Anwendung von Schutzmaßnahmen vorschlägt. Besonders werden die geringen Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung kritisiert. Insgesamt besteht der Eindruck, dass sich der Reformeifer in beiden Staaten nach dem Beitritt verlangsamt hat.

Ab 21. Dezember 2007 entfielen die Grenzkontrollen an den Landgrenzen zu den Mitgliedstaaten der Erweiterungsrunde 2004 mit Ausnahme von Zypern. Seit dem 30. März 2008 sind auch die Kontrollen an den Luftgrenzen entfallen. Vorausgegangen waren der erfolgreiche Abschluss eines Evaluierungsverfahrens und ein Beschluss zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II).

Am 1. Januar 2007 hat Slowenien den Euro eingeführt, Zypern und Malta folgten am 1. Januar 2008. Die in den Jahren 2004 und 2007 beigetretenen Länder unternahmen große Anstrengungen, um die Kriterien für die Einführung des Euro zu erfüllen.

Aufgrund von Befürchtungen, dass es im Zuge der Osterweiterung zu einer massiven Zuwanderung von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten kommt, wurden in den Beitrittsverträgen Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Danach können die EU-Mitgliedstaaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Staatsangehörigen aus den Beitrittsländern bis zu sieben Jahre lang beschränken. Die Notwendigkeit für Einschränkungen ist nach zwei Jahren und erneut nach drei Jahren zu überprüfen. Diese Übergangsregeln gelten nicht für Malta und Zypern.

Angesichts der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt und der geografischen Nähe zu den neuen Mitgliedstaaten hat Deutschland von der Zugangsbeschränkung zum Arbeitsmarkt Gebrauch gemacht. Rechtzeitig vor dem Auslaufen der derzeitigen Phase der Übergangsbestimmungen am 1. Januar 2009 (für Bulgarien und Rumänien) und am 1. Mai 2009 (für die 2004 beigetretenen Staaten) ist zu prüfen, ob die Arbeitsmarktsituation eine weitere Verlängerung notwendig macht.

3. Künftige Erweiterungen

Die Kommission hat am 8. November 2006 einen Bericht zur Aufnahmefähigkeit der EU vorgelegt. Der Bericht wurde den Erwartungen nicht gerecht, messbare Kriterien für die Aufnahmefähigkeit aufzustellen. Die Kommission geht von einem funktionalen Konzept der Integrationsfähigkeit der EU aus, wonach die Union so lange neue Mitglieder aufnehmen kann, wie die Funktionsfähigkeit der Institutionen und der gemeinsamen Politiken sowie ihre Finanzierung sichergestellt sind. Die Kommission wird künftig Folgenabschätzungen zu neuen Beitrittsanträgen und zu einzelnen Politikbereichen in wichtigen Phasen der Verhandlungen vorlegen.

Der Europäische Rat hat auf dieser Grundlage am 14./15. Dezember 2006 allgemein gehaltene Schlussfolgerungen zur Erweiterungsstrategie angenommen. Hierin bekräftigt er die bereits geltenden Verhandlungsgrundsätze (Konsolidierung, Konditionalität und Kommunikation). Diese verknüpfen die Aufnahmefähigkeit der EU mit der Erreichung der Aufnahmekriterien durch die Beitrittsstaaten und der den Beitrittsprozess begleitenden Öffentlichkeitsarbeit. Als Reaktion auf die Verhandlungen mit Bulgarien und Rumänien sollen schwierige Fragen, wie die Reform von Verwaltung und Justiz sowie Korruptionsbekämpfung, künftig in einem frühen Verhandlungsstadium angesprochen und der Beitrittstermin erst kurz vor dem Abschluss der Verhandlungen festgelegt werden. Zur Integrationsfähigkeit folgte der Europäische Rat dem von der Kommission vorgeschlagenen funktionalen Konzept.

Der Bundesrat hat darauf hingewiesen¹, dass für die Funktionsfähigkeit der EU die breite Akzeptanz der Entscheidungen durch die Bevölkerung unabdingbar sei. Darüber hinaus sei die Wahrung der europäischen Identität notwendiger Bestandteil der Integrationsfähigkeit. Begrüßt wird die Ankündigung, die Integrationsfähigkeit zukünftig durch Analysen zu den Folgen eines Beitritts auf die Institutionen, auf die gemeinsamen Politiken (insbesondere die Agrar- und Kohäsionspolitik) sowie auf die Finanzen der EU eingehend zu prüfen.

¹ BR-Drs. 865/06 (Beschluss)

Auch der Vertrag von Lissabon hilft wenig zur künftigen Bewertung der Aufnahmefähigkeit der EU. Er legt allerdings ausdrücklich fest, dass Beitrittsländer die Werte der EU nicht nur akzeptieren, sondern ihnen auch aktiv Geltung verschaffen müssen und dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente künftig auch formal über Beitrittsanträge unterrichtet werden. Außerdem wird auf die vom Europäischen Rat festgelegten Beitrittskriterien ausdrücklich Bezug genommen.

4. Türkei

Am 4. Oktober 2005 wurden die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei eröffnet. Diese Verhandlungen haben hinsichtlich des geplanten Zeitraums und des Anpassungsbedarfs des Bewerberlandes eine deutlich andere Dimension als alle vorherigen Beitrittsverhandlungen.

Der Screening-Prozess (Bestandsaufnahme über die zu verhandelnden Fragen) zu den 33 Verhandlungskapiteln nähert sich dem Ende. Auf Grundlage der Screeningberichte erfolgen die eigentlichen Verhandlungen zu den Kapiteln. Der Europäische Rat hat im Dezember 2006 beschlossen, wegen der ungelösten Fragen im Verhältnis zu Zypern (v.a. Nichtöffnung der türkischen Häfen und Flugplätze für Schiffe und Flugzeuge aus Zypern) die Verhandlungen zu acht in diesem Zusammenhang stehenden Kapiteln vorerst nicht aufzunehmen. Eröffnet wurden bisher die Verhandlungen zu sechs Kapiteln (Wissenschaft und Forschung, Industriepolitik, Statistik und Finanzkontrolle, Transeuropäische Netze sowie Gesundheits- und Verbraucherschutz); beim Kapitel Wissenschaft und Forschung wurden mangels Verhandlungsbedarf die Verhandlungen bereits vorläufig abgeschlossen.

Im Fortschrittsbericht vom Dezember 2007 konstatiert die Kommission, dass die Umsetzung der Reformen in der Türkei sich seit 2005 verlangsamt habe, was auch durch die Verfassungskrise des vergangenen Jahres und die vorgezogenen Parlamentswahlen bedingt gewesen sei. Die politische Diskussion und den Verlauf der Parlamentswahlen sieht die Kommission jedoch als Zeichen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Das neue Parlament spiegele repräsentativ die politische Vielfalt des Landes wider und der Präsident sei im Einklang mit den Verfassungsregeln gewählt worden.

Defizite werden weiterhin in verschiedenen Bereichen gesehen, so v.a. in Bezug auf die Meinungsfreiheit, die Rechte nichtmoslemischer Glaubensgemeinschaften, die Korruptionsbekämpfung, die Justizreform, die Gewerkschaftsrechte, die Rechte von Kindern und Frauen, die Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung sowie in der Kurdenfrage.

Gesunken ist die Zustimmung der türkischen Bevölkerung zur EU. Nur noch 40 % befürworten einen Beitritt zur EU. Positiv ist die Wirtschaftsentwicklung in der Türkei mit einem Wachstum von 5,7 % des BIP in 2006 und 8 % im 1. Halbjahr 2007. Das BIP pro Kopf lag 2006 allerdings nur bei ca. 28,2 % des EU-Durchschnitts (2005 bei 27,6 %).

Auch wenn die Verhandlungen mit der Türkei sich über viele Jahre hinziehen werden, ist aus Thüringer Sicht zu garantieren, dass es keinen Automatismus hin zu einem Beitritt gibt. Die Verhandlungen müssen an die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien gebunden werden und während der Verhandlungen sind regelmäßig die Alternativen eines Beitritts zu prüfen. Es ist zu vermeiden, dass die Verhandlungen abgeschlossen werden, bevor alle Kopenhagener Kriterien nachweisbar erfüllt sind.

5. Westbalkan

Der Europäische Rat hat den Staaten des westlichen Balkans mehrfach – vor allem in Thessaloniki im Juni 2003 – eine Beitrittsperspektive eingeräumt. Nachdem Slowenien seit 1. Mai 2004 Mitglied der EU ist, wurden am 4. Oktober 2005 Beitrittsverhandlungen mit Kroatien aufgenommen. Mazedonien hat der Europäische Rat am 16./17. Dezember 2005 den Kandidatenstatus zuerkannt, ohne einen Termin für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen festzulegen. Weitere potenzielle Beitrittskandidaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro sowie das Kosovo. Die Fortschrittsberichte der Kommission stellen nur für Kroatien und in geringerem Maße für Serbien wesentliche Fortschritte fest. In den anderen Staaten hätten sich die Reformen eher verlangsamt und ethnische Fragen sowie die Situation im Kosovo belasteten die Situation stark.

Im Fortschrittsbericht 2007 konstatiert die Kommission, dass die Verhandlungen mit Kroatien gut vorangekommen seien und nun in eine entscheidende Phase eintreten. Eröffnet wurden bisher die Verhandlungen zu 16 der 33 Kapitel, bei drei weiteren Kapiteln liegen die Voraussetzungen für die Verhandlungsaufnahme vor. Allerdings wird der von kroatischen Politikern immer wieder in die Diskussion gebrachte Beitrittstermin 2009 von der Kommission nicht aufgegriffen.

Abgesehen von Kroatien dürfte es für alle übrigen Staaten des Westbalkans ein weiter Weg in die EU sein. Zwar zeigen die Wirtschaftsdaten der meisten Staaten in den letzten Jahren eine positive Entwicklung. Doch prägen Korruption und Schwächen der öffentlichen Verwaltung sowie der Justiz das Bild in diesen Ländern – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Dennoch muss die EU weiter ein hohes Interesse an Stabilität und friedlicher Entwicklung in dieser Region haben. Das Beispiel Kroatiens und der letzten Beitrittsrunde zeigt, wie der Weg in die EU den innerstaatlichen Reformprozess beschleunigen kann.

Im Rahmen der Erweiterungspolitik will die Kommission fortan stärkeres Gewicht auf die grundlegenden Erfordernisse wie Staatsaufbau, verantwortungsvolle Regierungsführung, Verwaltungs- und Justizreformen, Rechtsstaatlichkeit, Aussöhnung, Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien und die Entwicklung der Zivilgesellschaft legen.

Ein schwer zu kalkulierendes Risiko ist die künftige Situation im Zusammenhang mit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo. Nachdem die Kontaktgruppe (EU, Russland, USA) keinen allgemein akzeptierten Lösungsansatz gefunden hat, erklärte das Kosovo am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit, die von Serbien nicht akzeptiert wird. Die Perspektive auf den Beitritt zur EU und die Hilfsmaßnahmen der EU könnten jedoch mittelfristig zu einer Stabilisierung der Region einen wichtigen Beitrag leisten.

Die EU setzt in allen Erweiterungsländern seit dem 1. Januar 2007 das neue Instrument der Heranführungshilfe (IPA) ein. Bei der Programmierung der IPA soll durch die verstärkte Konzentration auf Reformprioritäten dem Stand des jeweiligen Partners im Transformationsprozess besser Rechnung getragen werden.

Aus Sicht der Thüringer Landesregierung ist darauf zu achten, dass die Aufnahmekriterien strikt eingehalten werden, die Erweiterungsfähigkeit der EU beachtet wird und die EU keine voreiligen Zusagen vor allem zu Zeitplänen macht. Gleichzeitig muss die EU zu ihren Zusagen stehen und auch durch die Beitrittsperspektive zur Stabilisierung der Region beitragen.

IV. Lissabon – Strategie

1. Ziele und Umsetzungsstand

Mit der 2000 verabschiedeten Lissabon-Strategie soll die EU zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ werden. Kennzeichnend ist ein Vorgehen, das verschiedene Politikbereiche, aber auch horizontale Ebenen (Mitgliedstaaten und EU-Ebene) umfasst. Im Jahr 2005 wurde nach einer enttäuschenden Halbzeitbilanz eine Straffung der Strategie mit einer stärkeren Ausrichtung auf die Ziele nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung vorgenommen.

Die aus den früheren "Grundzügen der Wirtschaftspolitik" sowie den "Beschäftigungspolitischen Leitlinien" entwickelten "Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung"² schaffen nun einen drei Jahre gültigen Rahmen für Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Umweltpolitik in der EU und den Mitgliedstaaten. Vom Europäischen Rat wurde im März 2008 die Gültigkeit der Leitlinien für weitere drei Jahre verlängert. Die Integrierten Leitlinien bilden die Grundlage für die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Nationalen Reformprogramme sowie für das von der Kommission zu erarbeitende Lissabon-Programm der Gemeinschaft.

Das Nationale Reformprogramm der Bundesrepublik³ für die Jahre 2005 bis 2008 wurde von der Bundesregierung unter Beteiligung der Länder ausgearbeitet. Bedingt durch die zeitliche Parallelität mit der Regierungsbildung in Deutschland bestimmen die Reformansätze des Koalitionsvertrages auch das nationale Reformprogramm.

Jährlich legen die Mitgliedstaaten einen Zwischenbericht vor, der in Deutschland von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet und auch im Bundesrat beraten wird. Aktivitäten der Länder werden umfangsbedingt in verallgemeinerter Form oder exemplarisch dargestellt. Aus Sicht der Landesregierung wäre auf europäischer Ebene zu diskutieren, ob der mit der Berichterstattung verbundene Aufwand weiter reduziert werden kann.

Im Fortschrittsbericht 2007 zur Lissabon-Strategie⁴ zieht die Kommission eine positive Bilanz der Entwicklung der letzten Jahre. Die Lissabon-Strategie trage nachweislich zur stark verbesserten Wirtschaftsleistung der EU bei. 2005 und 2006 seien europaweit fast 6,5 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen worden. Bis 2009 werde die Arbeitslosenquote voraussichtlich unter 7 % sinken, was die niedrigste Rate seit Mitte der 80er Jahre wäre. Erstmals seit einem Jahrzehnt gehe eine starke Beschäftigungszunahme mit einem robusten Produktivitätszuwachs einher.

Der Fortschrittsbericht der Kommission 2007 enthält zudem neue Maßnahmen für die vier vorrangigen Bereiche, auf die sich der Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2006 als tragende Säulen der neuen Lissabon-Strategie geeinigt hat:

- **In Menschen investieren und Arbeitsmärkte modernisieren:** Die Mitgliedstaaten sollen Aktionspläne und Zielvorgaben festlegen, um die Zahl der vorzeitigen Schulabgänger deutlich zu senken und die Grundkompetenz im Lesen zu verbessern.

² <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/integrierte-leitlinien-lissabon.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

³ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/nationales-reformprogramm.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁴ alle erwähnten Dokumente abrufbar unter

http://ec.europa.eu/growthandjobs/european-dimension/200712-annual-progress-report/index_de.htm

- **Gestaltung des Unternehmensumfelds:** Geschaffen werden soll eine integrierte Strategie mit einer speziellen EU-Regelung für kleine Unternehmen, um Entwicklung und Wachstum der Millionen von KMU zu fördern.
- **Wissen (Bildung, FuE und Innovation):** Vorgeschlagen werden Maßnahmen in Richtung auf eine „fünfte Freiheit“ - den freien Wissensverkehr - durch Schaffung eines echten Europäischen Forschungsraums und eines integrierten Patentrechtsschutzsystems mit einem einheitlichen, kostengünstigen Gemeinschaftspatent. Die Mitgliedstaaten sollen außerdem eine nationale Breitbandstrategie entwickeln und mit nationalen Zielvorgaben für die Nutzung von Hochgeschwindigkeitsinternetdiensten bis 2010 europaweit einen Versorgungsgrad von 30 % und einen Internet-Zugang für alle Schulen erreichen.
- **Energie und Klimawandel:** Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtende Energieeinsparziele für öffentliche Gebäude festsetzen und Energieeffizienz als Zuschlagskriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verwenden.

In engem Zusammenhang mit der "Lissabon-Strategie" steht die vom Europäischen Rat am 15. und 16. Juni 2006 verabschiedete Europäische Nachhaltigkeitsstrategie, die sicherstellen soll, dass Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und soziale Integration Hand in Hand gehen (vgl. hierzu Abschnitt B V).

2. Umsetzung der Lissabon-Strategie in Deutschland und Thüringen

Für die Bundesrepublik stellt der Fortschrittsbericht 2007⁵ fest, dass trotz insgesamt guter Ergebnisse der Reformprozess fortgesetzt werden müsse. So seien bei der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen gute Fortschritte erzielt worden, während bei der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit und der Schaffung von mehr Wettbewerb bei den Dienstleistungen die Bilanz gemischt bzw. eher bescheiden ausfalle. Kritisiert werden die restriktiven Vorschriften für geregelte Gewerbe und Berufe und nicht ausreichende Fortbildungsangebote für gering Qualifizierte.

Die Bundesregierung und die Thüringer Landesregierung sehen sich durch das hohe Wachstum des Jahres 2007 sowie durch das nahezu unverminderte Tempo des aktuellen Aufschwungs in ihrer Strategie bestätigt: Die Reformen zeigen in Verbindung mit einer dynamischen weltwirtschaftlichen Entwicklung, beschäftigungsfördernden Lohnabschlüssen der Tarifparteien und verstärkten Anstrengungen der Unternehmen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit Wirkung.

In den vergangenen Jahren war die Wirtschaftsentwicklung in Thüringen ausgesprochen positiv. Das BIP in Thüringen erhöhte sich im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um 4,2 %. Eine differenzierte Entwicklung nach Wirtschaftsbereichen ist nach wie vor zu beobachten. Die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Thüringen 2007 ging einher mit einem Anstieg der Erwerbstätigen am Arbeitsort um rund 11.800 Personen bzw. 1,2 % gegenüber dem Vorjahr. Im Ergebnis wurde im Freistaat ein Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen (in jeweiligen Preisen), der so genannten Wirtschaftsleistung, mit 47,4 Tausend Euro bzw. 77,7 % des Bundesdurchschnitts erreicht. Das in Kaufkraftstandards (KKS) gemessene BIP pro Einwohner lag 2005 bei 80,4 % des Durchschnitts der EU-27⁶.

⁵ http://ec.europa.eu/growthandjobs/pdf/european-dimension-200712-annual-progress-report/200712-annual-progress-report-DE_de.pdf

⁶ Quelle: TLS, Eurostat

3. Umsetzung der Lissabon-Strategie im Bereich Forschung und Innovation

Von der Innovationskraft einer Gesellschaft hängen Wirtschaftswachstum, zukunftssichere Arbeitsplätze und Wohlstand ab. Noch befindet sich Deutschland im internationalen Vergleich in einer relativ guten Position. Es besteht aber dringender Handlungsbedarf, um mit der Dynamik der Weltmarktkonkurrenten mithalten zu können.

Bund und Länder sind im Rahmen des Pakts für Forschung und Innovation (PFI) bereit, alle Anstrengungen zu unternehmen, den institutionell von Bund und Ländern geförderten Wissenschafts- und Forschungsorganisationen finanzielle Planungssicherheit zu geben und die jährlichen finanziellen Zuwendungen bis 2010 um mindestens 3 % pro Jahr zu steigern. Der Freistaat Thüringen beteiligt sich im Rahmen seiner Finanzierungsanteile an diesen Steigerungen. Die Wissenschaftseinrichtungen verpflichten sich im Gegenzug, die Qualität, Effizienz und Leistungsfähigkeit ihrer jeweiligen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit durch unterschiedliche Maßnahmen zu steigern.

Ein weiterer Beitrag Thüringens zur Förderung von Wissenschaft und Forschung besteht in der Unterstützung Thüringer Hochschulen bei deren Beteiligung an der Exzellenzinitiative, für die der Bund in den Jahren bis 2011 ca. 1,9 Mrd. Euro zur Verfügung stellt. Die erfolgreiche „Jenaer Schule für Mikrobielle Kommunikation“⁷ erhält bis 2012 5,6 Mio. €, davon 1,4 Mio. € vom Land. Auch die in der zweiten Runde positiv begutachteten, aber nicht geförderten Projekte der Universitäten Jena und Erfurt werden weiter vom Land unterstützt.

Diese genannten Maßnahmen reichen aber allein noch nicht aus. Von dem im Rahmen der Lissabon-Strategie angestrebten Anteil der Forschungsinvestitionen am BIP von 3 % ist Deutschland mit einem aktuellen Anteil von rund 2,5 % noch deutlich entfernt. In Thüringen lagen die FuE-Ausgaben laut der aktuellsten Veröffentlichung des BMBF im Jahr 2005 bei 805 Mio. Euro⁸. Gemessen am gesamten BIP Thüringens betragen die Ausgaben für FuE in Thüringen somit 1,81 %.

Das Land wendet mit 240 Mio. Euro rund 0,54 % des in Thüringen erwirtschafteten BIP für Forschung und Entwicklung auf. Hinzu kommt noch einmal ein etwa gleich großer Anteil an Mitteln des Bundes, der im Rahmen von institutioneller oder Projektförderung in Thüringen aufgewendet wird. Damit erbringt derzeit die öffentliche Hand in Thüringen den von ihr zu erwartenden Anteil von insgesamt 1 % des BIP. Auch bezogen auf die Bevölkerungszahl erbringt Thüringen mit 3,1 % aller FuE-Aufwendungen der Länder den zu erwartenden Anteil. Thüringen wird insgesamt jedoch auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, den 3 %-Anteil am BIP des Landes zu erreichen. Deshalb bedarf es zum Erreichen des Lissabon-Ziels hinsichtlich der Investitionen in Forschung und Entwicklung weiterer Anstrengungen insbesondere der Thüringer Wirtschaft. Ganz offensichtlich besteht eine Lücke in der Industrieforschung Ost, die es zu schließen gilt.

Investitionen in Bildung, Forschung und Entwicklung sind ein zentraler politischer Schwerpunkt der Thüringer Landesregierung. Deshalb wurden alle unter diese Schwerpunkte fallenden Maßnahmen der kommenden vier Jahre in der ressortübergreifenden Zukunftsinitiative „Exzellentes Thüringen“ für Hochschulen, Forschung und Innovation gebündelt, die das Kabinett am 10. Juli 2007 verabschiedet hat. Ziel ist es, die Kontinuität und den gezielten Ausbau des Hochschul- und Forschungsstandortes Thüringen zu sichern. Dafür plant die Landesregierung ein Finanzvolumen von rund 2,8 Milliarden Euro bis 2011. Die Finanzierung erfolgt anteilig aus Landes-, Bundes- und Europa-Mitteln (EFRE/ESF). Die neue Schwerpunktsetzung der Europäischen Strukturfonds zugunsten

⁷ <http://www.jsmc.uni-jena.de>

⁸ Fortschreibung des Berichts "Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) bis 2010 als Teilziel der Lissabon-Strategie" Bericht an die Regierungschefs von Bund und Ländern 2007 (darin: FuE-Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland, Statistisches Bundesamt und Berechnungen des BMBF, Stand 01.08.2007)

von Wissenschaft, Forschung und Technologie bietet in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, in Thüringen noch stärker als bisher auch europäische Mittel zu nutzen. Im Rahmen der Zukunftsinitiative „Exzellentes Thüringen“ wird außerdem von der Thüringer Landesregierung ein umfangreiches Landesprogramm „ProExzellenz“ für Forschung, Innovation, Nachwuchs und Lehre im Zeitraum 2008 – 2011 aus Verkaufserlösen von Beteiligungen aufgelegt.

4. Bessere Rechtsetzung

Wesentliches Element der Lissabon-Strategie ist das Bestreben nach einer besseren Rechtsetzung. Die europäische Gesetzgebung soll einfacher, klarer und bürgernäher gestaltet werden, um die Wirtschaft, die Bürger und die nationalen Verwaltungen von den vermeidbaren Lasten bürokratischer Ineffizienz zu befreien.

Die deutsche Ratspräsidentschaft erklärte die Entlastung europäischer Unternehmen von unnötigen Bürokratiekosten zu einem Schwerpunkt ihres Programms und setzte sich mit Nachdruck für die Festlegung konkreter quantitativer Ziele ein. Mit dem am 8./9. März 2007 verabschiedeten Aktionsprogramm zur Verringerung von Verwaltungslasten setzte sich der Europäische Rat das Ziel, die durch europäische Regelungen bedingten Verwaltungslasten in der Europäischen Union bis 2012 um 25 % zu verringern. Als Folge wird eine Steigerung des BIP um 1,5 % in diesem Zeitraum und damit eine deutliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas erwartet.

Das Aktionsprogramm benennt 13 Bereiche, in denen vorrangig Belastungen von Unternehmen durch Informationspflichten überprüft und reduziert werden sollen (z.°B. die Bereiche Statistik, Öffentliches Auftragswesen, Kohäsionspolitik). Mit der Durchführung der notwendigen Messungen hat die Kommission im September 2007 ein europäisches Firmenkonsortium beauftragt. Dieses wird bis Dezember 2008 die Ergebnisse der Berechnungen nach dem EU-Standardkostenmodell vorlegen. Auf der Grundlage dieser Prüfergebnisse wird eine im November 2007 eingesetzte Hochrangige Expertengruppe zum Abbau von Verwaltungslasten unter dem Vorsitz des bayrischen Ministerpräsidenten a.°D. Edmund Stoiber konkrete Vorschläge zur Änderung von Rechtsvorschriften unterbreiten. Darüber hinaus wird die Gruppe die Kommission in allen Fragen der Umsetzung des Aktionsprogramms beraten. Begleitend richtete die Kommission im September 2007 ein Portal für Online-Konsultationen ein, über das Interessierte und Betroffene Empfehlungen zur Verbesserung des europäischen Gesetzgebungsprozesses übermitteln können. Darüber hinaus forcierte sie die Umsetzung einer Reihe von Sofortmaßnahmen, mit denen kurzfristig erhebliche Einsparungen für Unternehmen erreicht werden konnten.

Die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder begrüßte im März 2007 die Anstrengungen zur Senkung der Verwaltungslasten auf europäischer Ebene. Die Ministerpräsidenten forderten die Kommission auf, diese Anstrengungen zu intensivieren und sich auf spürbare Entlastungen für Kleine und Mittlere Unternehmen zu konzentrieren. Aus der Sicht der Länder sollte darüber hinaus der Vereinfachung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben für die Verwaltungen stärkeres Gewicht beigemessen werden.

Neben der Senkung von Verwaltungslasten bilden die Vereinfachung des bestehenden Rechts und die Gesetzesfolgenabschätzung die weiteren Schwerpunkte der Kommission zur Verbesserung des europäischen Rechtsbestandes. Für den Zeitraum 2005 bis 2009 hat die Kommission ein Programm zur Rechtsvereinfachung aufgestellt, in dessen Rahmen bis

November 2007 bereits 71 Vereinfachungsmaßnahmen abgeschlossen werden konnten. Auch das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2008 enthält zahlreiche Vereinfachungsvorschläge. Thüringen wird diese Initiativen insbesondere unter dem Aspekt der Beachtung der Subsidiarität kritisch begleiten, ohne die wichtigsten Standards bspw. für den Umweltschutz oder die Produktsicherheit aus den Augen zu verlieren. Mit dieser Maßgabe richtet Thüringen seine Aufmerksamkeit insbesondere auf die Qualität neuer Rechtsetzungsakte.

Thüringen begrüßt daher die Fortschritte der Kommission bei der Verbesserung der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit dieser Methode werden die Auswirkungen geplanter europäischer Interventionen auf das Regelungsumfeld systematisch erfasst. Auf diese Weise können bspw. Probleme bei der Umsetzung eines Rechtsaktes bereits im Vorfeld erkannt und vermieden werden. Auch die Arbeit des im November 2006 bei der Kommission eingerichteten „Ausschusses für Folgenabschätzung“ hat zu einer Qualitätsverbesserung beigetragen. Die bisherige Praxis war Gegenstand einer unabhängigen Evaluierung, die im Mai 2007 veröffentlicht wurde. Ihre Schlussfolgerungen aus dieser Evaluierung hat die Kommission im Rahmen ihrer strategischen Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union Anfang Februar 2008 vorgestellt. Sie kündigte an, ihre Leitlinien zur Folgenabschätzung zu aktualisieren und die Rolle des Ausschusses für Folgenabschätzung zu stärken.

Die Länder haben an die Kommission appelliert, im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung der Prüfung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips breiteren Raum zu geben. Insbesondere mit Blick auf die neuen Subsidiaritäts-Kontrollrechte der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon sieht Thüringen die Möglichkeit, durch eine frühzeitige Beteiligung der Länder an der Folgenabschätzung der Kommission regionale Interessen einzubringen.

Im September 2007 legte die Kommission eine Mitteilung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts vor, in der sie Wege zur besseren Kontrolle der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten aufzeigt. Die Kommission kündigte an, sich für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Entsprechungstabellen bei der Umsetzung von EU-Recht einzusetzen. Diese Tabellen geben detailliert Auskunft über die nationale Umsetzung einzelner europäischer Regelungen. Mit Beschluss vom 9. November 2007 hat der Bundesrat mit der Stimme Thüringens die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts anerkannt. Befürchtet wird jedoch, dass eine generelle Pflicht zur Erstellung von Entsprechungstabellen unnötigen bürokratischen Aufwand auslöst. Auch Thüringen setzt sich für eine flexible Lösung ein.

Der Bundesrat bekräftigte zudem seine Kritik an der in der Kommissions-Mitteilung angekündigten verstärkten Nutzung von Verordnungen an Stelle von Richtlinien. Aus Sicht der Länder sind bei der Wahl des Rechtsinstruments vielfältige Kriterien zu beachten. Auch insoweit sprechen sie sich für eine Prüfung des Einzelfalls aus. Dabei begrüßen sie, dass die Kommission diese Frage zukünftig auch in die Gesetzesfolgenabschätzung der Kommission einbeziehen will.

In ihrer Mitteilung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts erwägt die Kommission zudem, das Vertragsverletzungsverfahren durch die Einführung eines außervertraglichen formlosen Vorverfahrens zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Auch dieser Absicht steht Thüringen in Übereinstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung kritisch gegenüber. Die Bundesregierung hat dennoch ihre Bereitschaft zur Beteiligung an

einem Pilotprojekt erklärt, mit dem die Zweckmäßigkeit des Vorverfahrens geprüft werden soll.

Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Senkung der Verwaltungslasten forderte der Europäische Rat auch die Mitgliedstaaten auf, sich ähnlich ehrgeizige Ziele wie die Europäische Union für den Abbau von Verwaltungslasten zu setzen und durch eigene nationale Programme für eine bessere Rechtsetzung, Bürokratieabbau und Folgenabschätzung zu sorgen.

Thüringen widmet diesen Themenfeldern seit Jahren besondere Aufmerksamkeit. Es hat mit dem Steuerungskreis im Finanzministerium, der Clearingstelle im Wirtschaftsministerium und der Stabsstelle für Deregulierung im Justizministerium drei Stellen eingerichtet, die ihre Tätigkeiten zur Verringerung von Vorschriften und Bürokratiekosten koordinieren. Letztere prüft alle Entwürfe für neue Rechtsvorschriften unter Deregulierungs-, Zweckmäßigungs- und Kostenaspekten und achtet auf die grundsätzliche Befristung neuer Vorschriften. Thüringen hat erfolgreich ein Pilotprojekt zur Berechnung von Verwaltungslasten nach dem Standardkostenmodell durchgeführt. Diese Ergebnisse fließen ein in einen jährlichen Bericht der Bundesregierung über Fortschritte im Rahmen des Lissabon-Programms.

5. Binnenmarkt

Kernelement der wirtschaftlichen Integration Europas ist der Binnenmarkt, der seit 1993 besteht. Der Binnenmarkt bietet die Basis für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er nutzt durch die Angebotsvielfalt, ein relativ niedriges Preisniveau und einheitliche Produktstandards auch unmittelbar dem Verbraucher. Die Vollendung des Binnenmarktes wird von der Kommission als Dauerprozess betrachtet, in dem bestehende Hemmnisse weiter abgebaut werden müssen. Einen Schwerpunkt sieht die Kommission dabei im Bereich der Dienstleistungen. Die am 28. Dezember 2006 in Kraft getretene Dienstleistungsrichtlinie soll europaweit Schranken für Dienstleister abbauen. Es sollen Verfahren und Formalitäten vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden. Die Umsetzung bis Ende 2009 erfordert erheblichen Aufwand (vgl. hierzu C VI. 3.).

Anlässlich des fünfzehnjährigen Bestehens des Binnenmarktes legte die Kommission am 20. November 2007 die Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ sowie ein Bündel von Initiativen zur Modernisierung des Europäischen Binnenmarktes vor. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Legislativprogramm, sondern um eine Auflistung von bereits vorgesehenen Einzelmaßnahmen und eher vagen Ankündigungen. Binnenmarktpotenziale sollen über kleine, schrittweise Verbesserungen erschlossen werden, wie z. B. durch verbesserte Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung, durch Vorschläge zur Integration der Märkte für Finanzdienstleistungen für Privatkunden oder durch Vorschläge auf dem Gebiet der Normung, um FuE-Ergebnisse schneller auf den Markt bringen zu können. Mehr als bisher soll der Binnenmarkt durch Flexibilität auf Herausforderungen wie Globalisierung, Innovationstempo sowie den Wandel der gesellschaftlichen und natürlichen Rahmenbedingungen reagieren und dabei die Verbraucher und die KMU stärken. Die Mitteilung wird derzeit in Rat und EP verhandelt. Der abgestimmte Beitrag der Länder zur Binnenmarktrevision wurde im Bundesratsverfahren⁹ erarbeitet.

⁹ BR-Drs. 865/07 (Beschluss)

6. Entwicklungen im Bereich der Daseinsvorsorge (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse)

Die Daseinsvorsorge umfasst Dienstleistungen, an deren Erbringung ein besonderes allgemeines Interesse besteht. Dazu gehören Leistungen wirtschafts-, gesellschafts-, sozial- oder kulturpolitischer Art, die mit Hilfe staatlicher Mittel erbracht werden. Aus Sicht der deutschen Länder gehören zu diesen staatlichen Leistungen u.ª. die Post, der öffentliche Personennahverkehr, die öffentlich-rechtlichen Medien, die Unternehmen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Entsorgung von Abwasser und Abfall sowie der Hochwasserschutz. Die deutschen Länder und Kommunen erbringen wesentliche Leistungen der Daseinsvorsorge. Ziel ist es dabei sicherzustellen, dass diese Leistungen flächendeckend, zu angemessenen Preisen und den qualitativen Anforderungen entsprechend zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des europäischen Binnenmarktes wird in den letzten Jahren die Frage intensiv diskutiert, inwieweit und mit welchen Ausnahmen die mitgliedstaatlich erbrachten Leistungen der Daseinsvorsorge den bestehenden EU-Wettbewerbsregeln und der Regelungskompetenz der Kommission unterliegen. Der EG-Vertrag schreibt fest, dass auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse grundsätzlich die europäischen Regeln des Binnenmarkts und des Wettbewerbs Anwendung finden (Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag). Diese Bestimmung erfasst die großen Infrastrukturen der Daseinsvorsorge von europaweiter Bedeutung - wie Strom, Gas, Telekommunikation oder Post - die durch sektorale europäische Regulierungen im Rahmen des Binnenmarktprogramms liberalisiert oder teilliberalisiert wurden. Aber auch die wirtschaftlichen Leistungen, die in der dezentralen Gestaltungskompetenz der Mitgliedstaaten liegen, unterfallen den europäischen Regelungen des Vergabe- und Beihilfenrechts.

Leistungen der Daseinsvorsorge fallen jedoch dann nicht in den Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts, wenn es sich entweder um nicht-wirtschaftliche Leistungen handelt oder um solche, die den zwischenstaatlichen Handel nicht beeinträchtigen. Die Schwierigkeit liegt in einer für die Praxis nachvollziehbaren Abgrenzung von wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Leistungen, die beispielsweise für die Ausgestaltung von Vergabeverfahren entscheidend sein kann.

In Deutschland hat insbesondere die jüngste Rechtsprechung des EuGH zur vergaberechtlichen Behandlung von Inhouse-Geschäften zur Verunsicherung kommunaler Dienstleistungserbringer geführt. Dabei geht es um die bislang vergaberechtsfreie Beauftragung einer eigenen kommunalen Organisationseinheit in öffentlicher oder privater Rechtsform mit Aufgaben der Daseinsvorsorge. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang insbesondere die Spielräume für die Vergabe von Aufträgen an gemischtwirtschaftliche Unternehmen (institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften) stark eingeschränkt. Darüber hinaus löste auch die Absicht der Kommission, einen übergeordneten Rahmen für alle Formen der wirtschaftlichen Dienstleistung vorzugeben, unter Subsidiaritätsgesichtspunkten eine intensive politische Diskussion aus.

Der Vertrag von Lissabon schreibt nunmehr explizit eine Verordnungskompetenz der EU zur Festlegung der Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fest (Nr. 27 des Vertrages über die Arbeitsweise der Union, Art. 16 EGV neu). In einem Protokoll werden die Werte der EU in Bezug auf die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgehalten, so u.ª. ein weiter Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei deren Gestaltung.

Den neuen künftigen Rechtsrahmen nahm die Kommission im November 2007 zum Anlass, in einer Mitteilung¹⁰ Maßnahmen zur Klärung der bestehenden Rechtsunsicherheiten vorzuschlagen. Dabei griff sie die Idee einer sektorübergreifenden Rahmenrichtlinie nicht mehr auf, sondern kündigte stattdessen sektorspezifische und problemorientierte Maßnahmen an. Die Kommission stellte verstärkt Evaluierungen von EU-Regelungen im Bereich der Daseinsvorsorge in Aussicht. Zu den sozialen Dienstleistungen sollen zukünftig im Zweijahresrhythmus Berichte der Kommission vorgelegt werden. Für die Gesundheitsdienstleistungen sind Rahmenvorschläge der Kommission in Vorbereitung. Auch Möglichkeiten zur Erhöhung der Rechtssicherheit bezüglich staatlicher Ausgleichszahlungen an mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraute Unternehmen will die Kommission prüfen.

Als erste konkrete Maßnahme zur Klärung von Rechtsfragen hat die Kommission Ende Dezember 2007 einen interaktiven Informationsdienst für Bürger, Dienstleister, Behörden und sonstige Beteiligte freigeschaltet¹¹. Die Homepage bietet Informationen zum Thema und die Möglichkeit, direkt Fragen zur Anwendung des EU-Rechts zu stellen.

Anfang Februar 2008 legte die Kommission eine Mitteilung zu Auslegungsfragen im Bereich der institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften (iÖPP) vor. Hierin bekräftigte sie eine vorrangig wettbewerbsrechtlich motivierte Sichtweise von iÖPP, die sich an der restriktiven Rechtsprechung des EuGH orientiert.¹² Dem Interesse öffentlicher Auftraggeber an weiten Handlungs- und Gestaltungsspielräumen trägt sie dagegen nicht Rechnung. Von einer geplanten Richtlinie für das Auftragswesen für Konzessionen hat die Kommission inzwischen nach starken Protesten gegen eine erste Entwurfsfassung Abstand genommen. Vor allem Deutschland hatte sich gegen eine weitere Einschränkung der kommunalen Entscheidungsspielräume durch die Übertragung der Vorgaben der Vergaberichtlinien zur Wehr gesetzt.

Die Länder haben im Februar 2008 die Einrichtung des Online-Informationsdienstes begrüßt. Sie machten jedoch deutlich, dass auch die neue Mitteilung der Kommission nicht ausreichend zur Rechtsklärung beitrage. Insbesondere fehlten Aussagen der Kommission über die Auswirkungen der Vertragsneuerungen auf ihre konkrete zukünftige Politik in diesem Bereich. Die Länder sprachen sich zudem gegen weitere Rechtsakte oder zusätzliche Koordinierungsprozesse im Bereich der Sozialdienstleistungen aus und forderten die Bewahrung ihres Ermessensspielraums bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Noch im Vorfeld der Kommissions-Mitteilung hatten die Länder darauf hingewiesen, dass angesichts der heterogenen Strukturen in Europa im Bereich der Daseinsvorsorge eine sektoral, regional und kommunal differenzierte Vorgehensweise der Europäischen Union erforderlich ist.¹³ Gegen eine übermäßige Ausweitung des Anwendungsbereichs der europäischen Wettbewerbsregeln spricht einerseits die Gefahr, dass bestimmte Leistungen der Daseinsvorsorge vom Markt auf Dauer nicht flächendeckend erbracht werden können. An-

¹⁰ Mitteilung der Kommission „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“, Begleitdokument zu der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“, KOM (2007) 724 endg.

¹¹ http://ec.europa.eu/services_general_interest/index_en.htm

¹² Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich-Private Partnerschaften vom 5. Februar 2008, C (2007)6661.

¹³ „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ - Beschluss der Europaministerkonferenz der deutschen Länder vom 6./7. Juni 2007.

dererseits dürften manche kommunale Unternehmen dem aus der Liberalisierung folgenden Wettbewerbsdruck nicht standhalten. Auf mittlere Sicht wäre dann die Versorgung der Bevölkerung in bestimmten Bereichen unter Umständen nicht gewährleistet. Daraus folgt die Notwendigkeit eines Nebeneinanders privater und öffentlich-rechtlicher Strukturen der Daseinsvorsorge.

V. Nachhaltige Entwicklung in Europa

Der Europäische Rat hat am 15. und 16. Juni 2006 eine neue Europäische Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet. Sie soll sicherstellen, dass Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und soziale Integration Hand in Hand gehen. Die Strategie steht in engem Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie, die einen wesentlichen Beitrag zum übergeordneten Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet. Die zwei Konzepte gehen davon aus, dass sich wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele gegenseitig verstärken können. Sie sollen daher gemeinsam vorangebracht werden.

Die Strategie bekräftigt, dass weltweite Solidarität erforderlich ist. Die EU-Mitgliedstaaten betonen, wie wichtig es ist, mit Partnern außerhalb der EU stärker zusammenzuarbeiten. Dazu gehören insbesondere auch die sich rasch entwickelnden Länder. Diese haben einen erheblichen Einfluss auf die weltweite nachhaltige Entwicklung. Das Gesamtziel besteht darin, Maßnahmen zu ermitteln und zu ergreifen, die eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität sowohl der heutigen als auch künftiger Generationen sichern. Kernpunkte sind, die Ressourcen effizient zu bewirtschaften und zu nutzen sowie das ökologische und soziale Innovationspotenzial der Wirtschaft zu erschließen. Die Konsum- und Produktionsmuster müssen nachhaltiger werden. Nur so können Wohlstand, Umweltschutz und sozialer Zusammenhalt gewährleistet werden.

Die Strategie nennt sieben zentrale Herausforderungen und entsprechende Vorgaben, operative Ziele und Maßnahmen:

➤ **Klimaänderung und umweltfreundliche Energie**

Ziel: Begrenzung der Klimaänderung und ihrer Kosten sowie der negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt. Der Europäische Rat hat im Frühjahr 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft konkrete klima- und energiepolitische Ziele festgeschrieben. Danach sollen bis zum Jahr 2020 der Treibhausgasausstoß um mindestens 20 % gegenüber 1990 reduziert werden, erneuerbare Energien einen Anteil von 20 % am Primärenergieverbrauch erreichen und die Energieeffizienz um 20 % gesteigert werden.

➤ **Nachhaltiger Verkehr**

Ziel: Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Verkehrsaufkommen, Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsträger. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden zum Beispiel eine langfristige und abgestimmte EU-Kraftstoffstrategie ausarbeiten.

➤ **Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion**

Ziel: Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Die Kommission wird 2007 einen EU-Aktionsplan für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion vorschlagen, der dazu beitragen soll, Hemmnisse zu ermitteln und zu beseitigen.

➤ **Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen**

Ziel: Verbesserung der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Vermeidung ihrer Übernutzung, Anerkennung des Wertes der Funktionen des Ökosystems. Zentrale Aufgaben sind zum Beispiel die Ressourceneffizienz zu verbessern und den Rückgang der biologischen Vielfalt zu stoppen.

➤ **Gesundheit**

Ziel: Förderung der öffentlichen Gesundheit unter gleichen Bedingungen für alle und verbesserter Schutz vor Gesundheitsbedrohungen. Das soll zum Beispiel durch verbesserte EU-weite Koordinierung im Falle einer gesundheitlichen Bedrohung erfolgen.

➤ **Soziale Eingliederung, Demografie und Migration**

Ziel: Schaffung einer sozial integrativen Gesellschaft durch Berücksichtigung der Solidarität zwischen und innerhalb von Generationen sowie Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität der Bürger als Voraussetzung für dauerhaftes individuelles Wohlbefinden. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen, um bis 2010 die Zahl der Personen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, entscheidend zu verringern. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Kinderarmut.

➤ **Globale Herausforderungen in Bezug auf Armut und nachhaltige Entwicklung**

Ziel: Aktive Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der ganzen Welt und Gewährleistung, dass die innen- und außenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union mit der globalen nachhaltigen Entwicklung und mit den eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen. Verfolgt werden hier zum Beispiel die Millenniumsziele der Vereinten Nationen. Die EU strebt an, das Hilfevolumen auf 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens bis 2015 anzuheben. Für das Jahr 2010 sind 0,56 Prozent als Zwischenziel definiert.

Zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen legt die Kommission alle zwei Jahre einen Fortschrittsbericht vor. Der erste Bericht erschien 2007. Er listet die Fortschritte in Bezug auf die sieben zentralen Zielsetzungen und die politischen Maßnahmen auf, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten zu diesen Fortschritten beigetragen haben und enthält künftige Prioritäten, Ausrichtungen und Maßnahmen. Spätestens im Jahr 2011 wird der Europäische Rat entscheiden, wann eine umfassende Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung einzuleiten ist.

Inhaltlich deckt sich die EU-Strategie stark mit der deutschen nationalen Nachhaltigkeitsstrategie "Perspektiven für Deutschland". Diese war 2002 von der Bundesregierung nach einem breiten öffentlichen Dialog beschlossen worden. Die Strategie ist seitdem Maßstab des Regierungshandelns in Deutschland.

Viele der Kompetenzen, die für eine nachhaltige Entwicklung entscheidend sind, liegen auf Länderebene – u. a. die Regional- und Raumplanung, die Forst- und Landwirtschaft, der öffentliche Nahverkehr und die Kultuskompetenz. Die Gestaltungsspielräume der Länder, integrative und langfristige Politikansätze zu entwickeln, sind beträchtlich. Somit sind die Länder zentrale Akteure, um die Ziele der Europäischen und der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und einen Rahmen für nachhaltige Kommunalpolitik zu setzen.

In Thüringen existiert eine Vielzahl von Ansätzen, die, den Zielen der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie entsprechend, auf eine nachhaltige Entwicklung in Thüringen abzielen. Zu nennen sind insbesondere das Landesentwicklungsprogramm, die Unterstützung der Kommunen bei der Erarbeitung kommunaler Nachhaltigkeitsstrategien, die Umsetzung der UN-Dekade „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ in Thüringen, das Nachhaltigkeitsabkommen zwischen der Thüringer Wirtschaft und der Landesregierung, der Klimaschutzprozess Thüringen und das Bioenergieprogramm des Landes.

Darüber hinaus wird mit der Unterstützung der Global Marshall Plan Initiative, die auf die Umsetzung der UN-Millenniumsziele abzielt, durch den Thüringer Landtag deutlich, dass in Thüringen auch die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der globalen Herausforderung zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung gewachsen ist.

Diese vorhandenen Ansätze im Sinne einer Gesamtstrategie zu vernetzen und im partizipativen Dialog mit konkreten Zielen zu untersetzen, ist eine der Herausforderungen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung in Thüringen.

Thüringen wird in Bündelung der bestehenden Ansätze und unter Berücksichtigung der europäischen und nationalen Schwerpunktsetzung den Prozess der nachhaltigen Entwicklung in Thüringen partizipativ forcieren. Dazu wird ein Beirat berufen, der einerseits selbst Träger der Vernetzung und des partizipativen Grundansatzes ist und andererseits zu Schwerpunktthemen einer nachhaltigen Entwicklung in Thüringen Maßnahmen und Ziele formuliert, diese zur Diskussion stellt, nach Verabschiedung für ihre Umsetzung eintritt sowie dazu berichtet.

VI. Mitwirkung Thüringens in Europaangelegenheiten

Aufgabe der Landesregierung ist es, Thüringer Interessen in europäischen Angelegenheiten erfolgreich zu vertreten. Diese Interessen müssen möglichst bereits im Vorfeld gesetzgeberischer Initiativen definiert und artikuliert werden. Es gilt die zahlreichen Informationen über Aktivitäten der Kommission auszuwerten, Prioritäten zu setzen und die so gewonnenen Erkenntnisse in politisches Handeln umzusetzen. Ziel ist es, eine frühzeitige Folgenabschätzung gesetzgeberischer Aktivitäten der Kommission vornehmen zu können.

Dabei stützt sich die Landesregierung insbesondere auf die Berichte der Vertretung des Freistaats Thüringen bei der EU, der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland sowie auf die Arbeitsprogramme, jährlichen Strategien und sonstigen Äußerungen der Kommission selbst. Die auf dieser Grundlage formulierten Ziele müssen den Entscheidungsträgern auf möglichst vielen Kommunikationswegen einheitlich vermittelt werden. Dies erfolgt zum einen durch die Positionierung auf nationaler Ebene, insbesondere im Bundesrat und im Rahmen der Europaministerkonferenz der Länder. Zum anderen sind auch die Einflussmöglichkeiten auf die europäischen Entscheidungsstrukturen effektiv zu nutzen.

Nach Art. 23 Abs. 2 des Grundgesetzes erfolgt die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der EU durch den Bundesrat. Von diesem Recht macht der Bundesrat umfassend Gebrauch, indem er zu den für die Länder relevanten europäischen Vorhaben Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung abgibt. Diese Stellungnahmen hat die Bundesregierung entsprechend den Kriterien in Art 23 Abs. 5 GG zu berücksichtigen oder – soweit im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind - maßgeblich zu berücksichtigen. Die Einflussnahme des Bundesrats auf die europäische Gesetzgebung ist somit zunächst eine mittelbare: Die Bundesregierung als Adressat der Stellungnahme soll veranlasst werden, die Positionen der Länder auf europäischer Ebene zu vertreten.

Geregelt ist in Art. 23 Abs. 6 GG auch die Beteiligung von Bundesratsvertretern an den Verhandlungen in EU-Gremien, insbesondere in den Beratungsgremien von Rat und Kommission. Zudem sieht Art. 23 Abs. 6 GG die Möglichkeit der Länder vor, die Verhandlungsführung zu übernehmen, wenn die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf den Gebieten der schulischen Bildung, Kultur und des Rundfunks bei den Ländern liegt.

Konkretisiert werden die verfassungsrechtlichen Regelungen durch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) und eine darauf gestützte Bund-Länder-Vereinbarung. Darin sind neben näheren Bestimmungen zu den Entscheidungsverfahren vor allem die Informationspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat festgehalten. Erst durch diese Informationen über EU-Angelegenheiten wird der Bundesrat in die Lage versetzt, europäische Vorhaben umfassend zu bewerten und zu ihnen ausführlich Stellung zu nehmen.

Durch die Regelungen des Vertrags von Lissabon zum Subsidiaritätsfrühwarnsystem wird die Rolle des Bundesrats deutlich gestärkt.

Seine Beschlüsse richten sich dann nicht mehr nur an die Bundesregierung, sondern auch unmittelbar an die Kommission. Darüber hinaus ist er in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem der nationalen Parlamente eingebunden. Danach können die nationalen Parlamente innerhalb von acht Wochen nach Vorlage des Entwurfs eines Rechtssetzungsaktes eine Nichtbeachtung des Subsidiaritätsprinzips rügen und unter bestimmten Voraussetzungen auch beim Europäischen Gerichtshof klagen. Da der Bundesrat auch bisher der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips große Aufmerksamkeit widmet, werden vor allem die nun bestehen-

den Fristen zu beachten sein. Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat sich dazu – noch in Bezug auf den Europäischen Verfassungsvertrag - auf die organisatorischen Konsequenzen für die Arbeit des Bundesrates verständigt¹⁴:

- Der Bundesrat muss innerhalb von sechs (jetzt acht) Wochen eine Subsidiaritätsstellungnahme abgeben, die möglichst im Zusammenhang mit der – an die Bundesregierung gerichteten - inhaltlichen Stellungnahme beschlossen werden soll.
- Die Vorbereitung der Subsidiaritätsstellungnahme erfolgt im normalen Verfahren über die Fachausschüsse und den EU-Ausschuss.
- In sitzungsfreien Zeiten des Bundesrates soll die Europakammer die Entscheidungen an Stelle des Bundesrates treffen.
- Zur besseren Entscheidungsfähigkeit wurde durch Änderung von Art. 52 Abs. 3a GG ein schriftliches Umfrageverfahren der Europakammer ermöglicht.

Die Erfahrungen mit der von der Kommission bereits seit dem 1. September 2006 praktizierten direkten Zuleitung ihrer Konsultationspapiere und Vorschläge an die nationalen Parlamente lassen erkennen, dass der Bundesrat den organisatorischen wie inhaltlichen Anforderungen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems gewachsen ist.

Über den Bundesrat haben die Länder damit die umfassende Möglichkeit der Information über und der Einflussnahme auf Vorhaben der Europäischen Union. Für den Bundesrat gilt dabei das Gleiche wie für die Vertretung Thüringer Interessen allgemein: Landespolitische Zielsetzungen können am besten durchgesetzt werden, wenn zu Vorhaben der EU eine frühzeitige landesinterne Meinungsbildung erfolgt.

Eine weitere Mitwirkungsmöglichkeit Thüringens in Europaangelegenheiten auf nationaler Ebene eröffnet die Europaministerkonferenz der Länder (EMK). Die EMK wurde am 1. Oktober 1992 als Reaktion auf die zunehmende Bedeutung der Europapolitik für die Länder gegründet. Im Rahmen der EMK koordinieren die Länder ihre europapolitischen Positionen zu wichtigen Themen, wie etwa zum Reformvertrag, zur Zukunft der Kohäsionspolitik oder zur Reform des europäischen Finanzsystems. In diesem Zusammenhang vertritt die EMK Länderinteressen sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber den EU-Institutionen. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesrat, der Ministerpräsidentenkonferenz, anderen Fachministerkonferenzen sowie mit dem Ausschuss der Regionen. In Fragen der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit ist die EMK Ansprechpartner für die Kommission, wenn es um die Vermittlung des europäischen Gedankens vor Ort geht. Ab dem 1. Juli 2008 wird Thüringen für ein Jahr den Vorsitz der EMK übernehmen. Neben ihrer innerstaatlichen Mitwirkung im Bund-Länder Verhältnis nehmen die Länder auch auf der Ebene der Europäischen Union Einfluss auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess. Dies geschieht im Wesentlichen über die Landesvertretung des Freistaats bei der Europäischen Union sowie die Mitwirkung Thüringens im Ausschuss der Regionen (AdR).

Die Tätigkeit der Vertretung des Freistaats Thüringen bei der EU ist vor allem auf informeller Ebene von Bedeutung. Durch die intensive Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts mit der Vertretung ist eine effektive und an den Landesprioritäten orientierte „Lobbyarbeit“ möglich, so dass die Vertretung über ihre Kontakte zu Europäischem Parlament, Rat, Kommission und Ständiger Vertretung Deutschlands bei der EU Thüringer Positionen z.°T. auch im Verbund mit anderen europäischen Interessenvertretungen einbringen kann.

¹⁴ Stellungnahme an die MPK-AG vom 22.10.2004 „Umsetzung des Frühwarnsystems im Bundesrat“.

Ein weiteres Instrument zur europapolitischen Einflussnahme ist der Ausschuss der Regionen (AdR, Art. 263 EGV), der sich aus Politikern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union zusammensetzt. Diese sind bei ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. In den im EGV genannten Fällen muss der Ausschuss durch den Rat oder die Kommission angehört werden. Darunter fallen u.°a. Gesetzgebungsvorschläge in den Bereichen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen und Verkehr. Durch die Stellungnahme des AdR zu EU-Rechtssetzungsverfahren können die spezifischen Anliegen der regionalen und lokalen Ebene direkt einfließen. Dies ist vor allem deswegen bedeutsam, weil ein nicht unerheblicher Teil des Gemeinschaftsrechts auf regionaler und lokaler Ebene umgesetzt wird. Kommission, Rat und Europäisches Parlament können den AdR zudem anhören, sofern ihres Erachtens ein Gesetzgebungsvorschlag erhebliche regionale und lokale Auswirkungen hat. Darüber hinaus kann der Ausschuss von sich aus Stellungnahmen abgeben, wenn er der Auffassung ist, dass spezifische regionale Interessen berührt werden. So bietet sich für den AdR die Möglichkeit, Themen auf die europäische Agenda zu setzen. Eine Stärkung hat der AdR durch den Reformvertrag erfahren. Nunmehr hat der AdR ein unmittelbares Klage-recht gegen Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips erhalten (vgl. I.2.).

VII. Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

1. Europäischer Rahmen

Weit über die Hälfte des deutschen Rechts ist durch europäisches Recht beeinflusst. Dabei bilden das primäre (v.a. EG-Vertrag) und das sekundäre Gemeinschaftsrecht (Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen) sowie das Unionsrecht (EU-Vertrag) den europäischen Rechtsrahmen.

Das Europäische Gemeinschaftsrecht wird in den allermeisten Fällen durch die Behörden der Mitgliedstaaten vollzogen. Nur in sehr begrenztem Umfang sind dagegen EU-Behörden und Institutionen mit dem Vollzug befasst. Soweit es um die Umsetzung europäischen Rechts geht, betrifft dies die Frage danach, in welcher Art und Weise Gemeinschaftsrechtsnormen in den Mitgliedstaaten zur Anwendung gebracht werden. Dabei kommt es entscheidend auf die Art des zu vollziehenden europäischen Rechtsaktes an. Während unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, zu dem vor allem Verordnungen zählen, keinerlei nationale Gesetzgebungsaktivität nach sich zieht, bedürfen die sogenannten staatengerichteten Normen eines Umsetzungsakts, um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten (vgl. dazu 2.). Eine besondere Bedeutung kommt hier den Richtlinien zu, da eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, sie innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den Mitgliedstaaten die Wahl der Mittel und der Form, durch die das Ziel erreicht wird. Die nationalen Gesetzgeber und ihre Verwaltungen müssen den vollständigen und nicht diskriminierenden Vollzug europäischer Richtlinien gewährleisten. Wird eine Richtlinie nicht fristgerecht und ordnungsgemäß umgesetzt, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betroffenen Mitgliedstaat einleiten, das sich in ein Vorverfahren und ein Klageverfahren gliedert. Sollte ein Mitgliedstaat ein einseitiges Vertragsverletzungsverfahren missachten, kann dies zur Verhängung eines Zwangsgeldes führen. Darüber hinaus haftet der Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber den durch die Richtlinie begünstigten Bürgern.

2. Innerstaatliche Umsetzung

Das innerstaatliche Verfahren bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht richtet sich nach den Verfassungen der Mitgliedstaaten. In der Bundesrepublik werden die Richtlinien üblicherweise durch Gesetze oder Rechtsverordnungen in nationales Recht umgesetzt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung in nationales Recht richtet sich in entsprechender Anwendung der Art. 70 ff. GG nach der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. In den meisten Fällen trifft die Umsetzungsverpflichtung dementsprechend den Bund. Die Länder sind über das Bundesratsverfahren beteiligt.

Sofern die Gesetzgebungskompetenz für die betroffene Materie den Ländern zusteht, muss das Gemeinschaftsrecht von jedem Land einzeln im Rahmen seiner Landesgesetzgebung umgesetzt werden. Dabei spielen formale Fragen, wie etwa die Bestimmung von landesinternen Zuständigkeiten, ebenso eine Rolle wie inhaltliche Aspekte, die sich aus der umzusetzenden Rechtsnorm selbst und ihrem Verhältnis zu bereits bestehenden Normen ergeben. In der Regel stimmen sich die Länder über die Richtlinienumsetzung in Gremien der Fachministerkonferenzen oder in Bund-Länder-Arbeitsgruppen ab. Die landesinterne Gesetzgebung folgt grundsätzlich dem üblichen Verfahren.

Seit Anfang 2006 obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) auf Bundesebene allein die Zuständigkeit für die Koordinierung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Das BMWi unterrichtet parallel die Bundesfachressorts und im Rahmen

eines Informationsverfahrens die Staatskanzleien der Länder durch den Beauftragten des Bundesrates für den Binnenmarkt über das Umsetzungsverfahren. Zudem kontaktieren die Bundesfachressorts häufig die Länderfachressorts, wenn sie bei der Zuständigkeitsprüfung - die als erster Schritt durchzuführen ist - feststellen, dass die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder betroffen ist.

Unabhängig von dieser Zuständigkeitsprüfung auf Bundesebene muss auch in den Thüringer Ressorts auf der Basis der vorliegenden Informationen (Bundesressorts, Staatskanzlei) sorgfältig darauf geachtet werden, dass es zu keinen Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung von europäischem Recht kommt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 104a Abs. 6 GG. Danach tragen Bund und Länder die Lasten einer Verletzung von Verpflichtungen Deutschlands aus Europäischem Gemeinschaftsrecht oder Völkerrecht nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung. Die Länder werden also finanziell zur Verantwortung gezogen, sollte die Bundesrepublik wegen einer von ihnen nicht umgesetzten Richtlinie haften oder ein Zwangsgeld gegen Deutschland verhängt werden.

3. Fazit für die weitere Thüringer Strategie

Die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ist nach Maßgabe der innerstaatlichen Kompetenzordnung eine Pflicht der Landesregierung. Die Tatsache, dass die Länder ggf. gemeinsam mit dem Bund für Vertragsverletzungen haften, muss zu einer besonders sorgfältigen Beachtung dieser Pflicht führen.

Mit der direkten Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in Landesrecht haben die betroffenen Ressorts unverzüglich nach Aufforderung durch das zuständige Fachministerium des Bundes und/oder durch die Staatskanzlei zu beginnen. Die Staatskanzlei sollte möglichst zeitnah nach dem Bekanntwerden der Umsetzungsverpflichtung über den Umsetzungszeitplan unterrichtet werden. Sind mehrere Ressorts von einer Umsetzungsverpflichtung betroffen, ist in Absprache mit der Staatskanzlei eine Federführung festzulegen. Die Ressorts benennen der Staatskanzlei einen ständigen Ansprechpartner für Fragen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Grundsätzlich spricht sich die Landesregierung dafür aus, bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht nur in begründeten Ausnahmefällen über eine 1:1-Umsetzung hinauszugehen.

Mit ihrer Entscheidung, neue Gesetze grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen, hat die Landesregierung zur weiteren Deregulierung des Landesrechts beigetragen. Ausnahmen von diesem Befristungsgrundsatz sind möglich. Dazu gehören Gesetze, mit denen Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird, um Vertragsverletzungsverfahren durch verspätete Anschlussregelungen zu vermeiden.

Neben der gebotenen Unterrichtung der Staatskanzlei über etwaige Umsetzungsdefizite und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung kann insbesondere bei bedeutsamen Äußerungen in Vertragsverletzungsverfahren eine Unterrichtung des Kabinetts angezeigt sein.

Der Umsetzungsvollzug ist dem zuständigen Bundesressort unverzüglich anzuzeigen. Auf die Einhaltung des Zitiergebots für Rechtsnormen, die Gemeinschaftsrecht umsetzen, ist zu achten.

VIII. Europafähigkeit der Landesverwaltung

1. Konzeptionelle Ansätze

Der europäische Integrationsprozess stellt steigende Anforderungen an die europapolitische Kompetenz der Landesverwaltung. Die Rechtsetzung der Europäischen Union umfasst nahezu alle Politikbereiche und führt zur „Europäisierung“ der Verwaltungen. Dies stellt auch erhöhte Anforderungen an die Europakompetenz der Landesregierung.

Im Jahresfortbildungsprogramm der Thüringer Staatskanzlei nimmt die Weiterbildung in Europafragen einen wichtigen Platz ein. Dabei ergänzen sich Seminare von externen Experten und aus dem Europabereich der Staatskanzlei mit Angeboten anderer Institutionen wie der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Die vom Kabinett am 16. März 2003 beschlossene Rahmenleitlinie „PERMANENT“ (Personalmanagement für Thüringen) legt fest, dass bei der Einstellung, bei der Beurteilung und bei der Bewertung von Beförderungs- und Fortentwicklungsmöglichkeiten europäische und internationale Erfahrungen positiv gewertet werden.

Besondere Bedeutung besitzen dabei authentische Europaerfahrungen von Bediensteten. Eine Tätigkeit in Institutionen mit starkem Europabezug vermittelt Erfahrungen, Einblicke und Kontakte, die so in Thüringen nicht erworben werden können. Sie erhöht die fachliche und sprachliche Kompetenz und schafft persönliche Netzwerke, die nach der Rückkehr in die Landesverwaltung weiter nutzbar bleiben. Deshalb fördert die Landesregierung insbesondere den befristeten Einsatz von Landesbediensteten in europarelevanten Einrichtungen außerhalb des Freistaates. Seit dem Jahr 2000 waren insgesamt 9 Thüringer Bedienstete längerfristig zu EU-Institutionen entsandt bzw. abgeordnet. Darüber hinaus waren mehrere Landesbedienstete für kürzere praktikumsähnliche Aufenthalte bei EU-Institutionen sowie in EU-Projekten in Beitrittsländern und Drittstaaten sowie in europarelevanten Bereichen von Bundesministerien tätig.

2. Stellenpool

Im Doppelhaushalt 2006/2007 wurde erstmals ein Stellenpool zur Stärkung der europapolitischen Kompetenz geschaffen. Die Bewirtschaftung der neun Planstellen und Stellen des Stellenpools erfolgt durch die Thüringer Staatskanzlei. Durch den Stellenpool wird eine Entsendung von Thüringer Bediensteten zu europarelevanten Institutionen – vor allem als Nationale Experten in die **Kommission** – erheblich vereinfacht. Auch vor dem Hintergrund der begrenzten Haushaltsmittel des Landes sind diese Stellen effektiv einzusetzen. Der Einsatz von Thüringer Landesbediensteten muss daher zielgerichtet in solchen Bereichen erfolgen, die für das Land oder für die Thüringer Wirtschaft unmittelbare Bedeutung besitzen, etwa in der Kommission, aber auch in anderen europäischen Institutionen, Organisationen und Verbänden.

Der Stellenpool hat die Bereitschaft, Bedienstete zu europarelevanten Institutionen zu entsenden, deutlich verbessert und sollte daher langfristig erhalten werden. Im Jahr 2007 waren insgesamt 4 Thüringer Bedienstete in die Europaabteilung des Auswärtigen Amtes bzw. zur Ständigen Vertretung der Bundesrepublik bei der EU entsandt. Eine Thüringer Landesbedienstete war als Nationale Expertin bei der Europäischen Statistikbehörde (EU-ROSTAT), eine zum Länderbeobachter und eine zu einem Stage structurel entsandt. Auch

in EU-Projekten in Albanien, Mazedonien und Lettland waren Thüringer Landesbedienstete tätig. Ein weiterer Thüringer war zur EU-Mittelmeerstiftung entsandt.

Die Thüringer Staatskanzlei führt regelmäßig Informationsveranstaltungen in den Thüringer Ressorts vor allem über Einsatzmöglichkeiten als Nationale Experten durch. Die stellenspezifischen Ausschreibungen für nationale Experten in der Kommission erfordern ein passendes fachliches, persönliches und sprachliches Profil. Mehrere Thüringer Landesbedienstete haben sich auf Stellen als Nationale Experten beworben. Vor allem unzureichende Fremdsprachenkenntnisse erweisen sich derzeit noch als Problem für Thüringer Kandidaten.

IX. Europa in Schulen und Hochschulen

1. Europa in Schulen

Thüringer Schulen sind dem Europagedanken eng verbunden. Im Schuljahr 2006/2007 bestanden 435 Schulpartnerschaften im allgemein bildenden und berufsbildenden Bereich. Der Schwerpunkt liegt in Frankreich (86). Stark vertreten sind auch Polen (54), Ungarn und Großbritannien (jeweils 29) sowie Tschechien (27) und Italien (23). Weiterhin bestehen Partnerschaften mit den Niederlanden (16), Litauen und Norwegen (jeweils 14), Slowakei (12), Österreich (9), Spanien, Ukraine und Dänemark (jeweils 8) sowie Finnland, Russische Föderation und Estland (jeweils 7), weiterhin mit Schweden (5) und Bulgarien (4) sowie mit weiteren europäischen Staaten. Zudem haben viele Thüringer Schulen ein weiteres Interesse an Schulpartnerschaften.

Von den Partnerschaften der Thüringer Schulen ist ein beträchtlicher Anteil verbunden mit einer Städtepartnerschaft. Somit wird für die Jugendlichen der Begriff „Europa der Bürger“ bzw. „nachbarschaftliches Europa“ mit Leben erfüllt, sie üben schon in ihrer Schulzeit ein, was später im Berufsleben gefordert wird, nämlich Mobilität, Toleranz und interkulturelles Lernen.

Im laufenden Schuljahr 2007/08 nehmen 28 Thüringer Schulen an schulpartnerschaftlichen Projekten im Rahmen des neuen EU-Bildungsprogramms zum lebenslangen Lernen im Bereich COMENIUS teil, darunter an 26 multilateralen und 2 bilateralen Schulpartnerschaften. Ziel des Programms COMENIUS ist die Verbesserung der Qualität und die Ausweitung des Umfangs von Partnerschaften sowie der Mobilität von Schülern und Bildungspersonal. Gefördert werden zudem das Erlernen moderner Fremdsprachen und der Ausbau interkultureller Kompetenzen sowie innovativer Ansätze des lebenslangen Lernens. Thüringer Schülerinnen und Schüler beteiligen sich regelmäßig und erfolgreich an europäischen Initiativen und Wettbewerben. Der größte und bedeutendste Wettbewerb auf diesem Gebiet ist der europaweite Wettbewerb „Europa in der Schule“. Hier nehmen jährlich ca. 8000 Thüringer Schülerinnen und Schüler teil. In Thüringen werden sieben regionale Preisverleihungen für die Landes- und Bundessieger organisiert. Die Landesregierung fördert den Europäischen Wettbewerb in Thüringen organisatorisch und materiell. Der Freistaat ist nicht nur im Deutschen Komitee vertreten, das mit Vertretern der Landesregierungen, der Bildungsverbände und Repräsentanten der Europa-Union der Länder diesen Wettbewerb steuert, sondern stellt auch die Abgeordnete Deutschlands im Internationalen Komitee. Auf europäischer Ebene wirbt die Thüringer Landesregierung über das deutsche Mitglied im Steering Committee for Education für eine Fortführung der finanziellen Unterstützung von „Europe at School“ durch den Europarat.

Der Schulausschuss und die Amtschefkonferenz beschäftigen sich derzeit mit Eckpunkten für eine Neuausrichtung und Neuorganisation des Europäischen Wettbewerbs auf Grundlage des Konzeptes einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Sekretariats der KMK, einschließlich des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD). Der Europäische Wettbewerb soll danach ab 2009 durch einen noch stärkeren Europabezug in der Themen- und Aufgabenstellung sowie durch die Einbeziehung der interkulturellen/länderübergreifenden Zusammenarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer intensiven und vertieften Auseinandersetzung mit der Thematik anregen.

Weitere europaweite Wettbewerbe gibt es im Bereich neuer Technologien mit dem „Europe@School - Internet Award Scheme“ und als Naturwissenschafts-Olympiaden der EU-Mitgliedstaaten („EUSO – European Union Science Olympiad“, IJSO – International Junior Science Olympiad).

Im Rahmen der schulgesetzlichen Regelungen und zur Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz können sich Thüringer Schulen um die Verleihung des Namenszusatzes „Europaschule“ bewerben. Dazu weisen sie durch vielfältige (fächerverbindende) Projekte und Maßnahmen ein europaorientiertes interkulturelles Bildungsprofil nach. Derzeit gibt es 20 Thüringer „Europaschulen“ aus allen Schularten.

Der aus Anlass der deutschen EU-Ratspräsidentschaft am 22. Januar 2007 durchgeführte EU-Projekttag an den Schulen hat sich als Erfolg erwiesen und soll deshalb fortgeführt werden.

2. Die europäische Dimension im Schulunterricht

Der im Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 formulierte Bildungs- und Erziehungsauftrag für Thüringer Schulen unterstreicht die Förderung des europäischen Gedankens im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Arbeit. Dazu gibt es vielfältige Ansätze, die im Folgenden vorgestellt werden.

Die europäische Dimension findet sich in den einzelnen Fachlehrplänen in unterschiedlicher Ausprägung. Einmal als thematischer Gegenstand von Unterricht, v. a. in den Fächern des gesellschaftlichen Aufgabenfeldes der weiterführenden Schulen beispielsweise in Soziologie, Wirtschaft und Recht, Geografie und Geschichte sowie in den modernen Fremdsprachen wie Englisch, Französisch und Russisch. Andererseits dient das Thema „Europa“ auch als Spezifizierung fachlicher Inhalte, v.a. im musisch-künstlerischen Aufgabenfeld in den Fächern Kunst- und Musik- und auch in den Lehrplänen der dualen Ausbildung. Die europäische Dimension findet sich auch in Verbindung mit interkulturellen Zielsetzungen v.a. im sprachlichen Aufgabenfeld sowie im Grundschulbereich und in den spezifischen Bildungsgängen der Förderschule.

Es wird darauf geachtet, dass die europäische Dimension in den für den Einsatz an Thüringer Schulen genehmigten Schulbüchern thematisiert wird. Ebenso beziehen sich zahlreiche Fortbildungsangebote des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) auf das Thema „Europa“. Jährlich nehmen zudem etwa 200 Lehrerinnen und Lehrer an Fortbildungskursen im Ausland teil.

Um gute Beziehungen mit anderen europäischen Ländern pflegen zu können, sind Fremdsprachenkenntnisse von großem Vorteil. Dies beschränkt sich nicht nur auf den Erwerb von Sprachkenntnissen in Englisch, sondern umfasst eine Reihe weiterer europäischer Sprachen. Damit ist ein direkter, persönlicher Kontakt mit den europäischen Nachbarn möglich, den auch schon Kinder und Jugendliche bei Studienreisen, Projekten und Austauschbesuchen mit Partnerschulen oder Praktika während der Berufsausbildung erleben.

In Thüringen ist das schulische Fremdsprachenangebot breit gefächert. Englischunterricht ist Pflicht in den Bildungsgängen der Regelschule, der Gesamtschule, des Gymnasiums und zum Teil auch der berufsbildenden Schule. Zudem wird Englischunterricht auch in zunehmendem Maße in Förderschulen angeboten. Alle Schülerinnen und Schüler in der Grundschule erlernen ab Klassenstufe 3 Englisch, an einer Reihe von Grundschulen wird zusätzlich Französisch, Italienisch oder Russisch angeboten, an der Regelschule wird zudem Französisch- oder Russischunterricht erteilt.

Am umfangreichsten ist das Sprachangebot im Gymnasium mit Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch neben den alten Sprachen Latein und Altgriechisch. Hier ist eine zweite Fremdsprache Pflicht, das Erlernen einer dritten oder vierten Sprache ist als Wahlpflichtfach möglich. An einigen Gymnasien wird in einem bilingualen Zug zusätzlich Sachfachunterricht (in den Fächern Geschichte, Geografie und Sozialkunde) in der Fremdsprache erteilt. An der Salzmannschule Schnepfenthal - Staatliches Spezialgymnasium für Sprachen Waltershausen - erlernen die Schülerinnen und Schüler regulär vier moderne

Fremdsprachen: Englisch ab Klassenstufe 5, eine außereuropäische Sprache wie Chinesisch, Japanisch oder Arabisch ab Klassenstufe 6, ab Klassenstufe 8 eine romanische und ab Klassenstufe 9 eine slawische Sprache. In der ersten und dritten Fremdsprache wird ein Sachfach bilingual unterrichtet.

Der Deutsch-Französische Tag (22. Januar) wird in Thüringen jährlich sowohl in den Schulen als auch mit zentralen Veranstaltungen wie einem Fremdsprachenfest für Grundschulen (mit Schwerpunkt Französisch) und einem gemeinsamen Projekttag der Gymnasien mit bilinguaalem Zug Französisch begangen. Hierbei und auch bei anderen Aktivitäten leistet das Institut Français Leipzig Unterstützung.

Thüringen hat im Jahr 2002 ein eigenständiges modulhaftes Sprachenportfolio, basierend auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, entwickelt und durch den Europarat akkreditieren lassen. Dieses Sprachenportfolio wird an den Thüringer Schulen sukzessive eingeführt und gewinnt immer mehr an Bedeutung. Mit Hilfe des Sprachenportfolios ist es möglich, die Schulabschlüsse in modernen Fremdsprachen europaweit transparent zu machen. Der Sprachenpass als Teil des Europasses gestattet den Absolventen der Thüringer Schulen, sich dem europaweiten Arbeitsmarkt mit besseren Ausgangsvoraussetzungen zu stellen.

3. Europa in Hochschulen

Wissenschaft ist international, sie lebt vom geistigen Austausch über Länder- und Staatsgrenzen hinweg. Forschungsergebnisse werden in der internationalen Forschungsgemeinschaft zur Diskussion, zur Validierung und zur Nutzung vorgestellt. Die Wissenschaftler nutzen diese Möglichkeiten in hervorragender Weise in vielfältigen europäischen und weltweiten Verbänden. Von strategischer Bedeutung ist das Netz weltweiter Kooperationen, das Thüringer Hochschulen und außenuniversitäre Forschungseinrichtungen aufgebaut haben:

- 334 Hochschulkooperationen in Forschung und Lehre,
- 562 SOKRATES/ERASMUS – Vereinbarungen zu 62 Staaten,
- 396 Internationale Forschungskontakte der außenuniversitären Forschungseinrichtungen zu 39 Ländern der Welt.

Beispielhaft ist die Mitarbeit der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Coimbra-Group zu nennen. Mitglieder sind Universitäten aus 19 Staaten. Die Zielstellung liegt in der Bildung besonderer akademischer und kultureller Bindungen im vereinigten Europa.

4. Europa in Berufsbildungseinrichtungen

Die Thüringer Berufsbildung ist aktiv in die Entwicklung der europäischen Berufsbildungssysteme eingebunden und leistet ihren Beitrag zur Gestaltung des Berufsbildungssektors im Rahmen fester Kooperationsbeziehungen zu Berufsbildungseinrichtungen und zu verantwortlichen Berufsbildungsinstitutionen in 16 europäischen Ländern. Das EU-Berufsbildungsnetzwerk Thüringen sowie die Beratungs- und Koordinierungsstelle zum EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO (TKM) unterstützen insbesondere alle Maßnahmen und Projekte zum Erwerb von Auslandsqualifizierungen für Schüler in der beruflichen Erstausbildung und für Berufsbildungsverantwortliche. Im Rahmen der europaweiten Entwicklung von Sprachenkompetenz in der beruflichen Erstausbildung ist die Thüringer Berufsbildung beispielgebend und wirkt länderübergreifend in diesem für das zusammenwachsende Europa wichtigen Prozess.

X. Europapolitische Öffentlichkeitsarbeit / Förderung des Europagedankens

1. Sachstand

Ein gutes Ergebnis der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ist die gewachsene Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zur Europäischen Union. Nach Stagnation und Ratlosigkeit ist es gelungen, neue Perspektiven für die europäische Entwicklung zu eröffnen. Der Vertrag von Lissabon befindet sich im Ratifizierungsverfahren. Die Auswirkungen der Europapolitik treffen jeden Bürger. Europa aktiv betreiben heißt, die Bevölkerung auf dem europäischen Weg mitzunehmen. Das Weißbuch der Kommission über die europäische Kommunikationspolitik hat dazu eine europaweite Diskussion angeregt. Im Ergebnis liegt nun die Mitteilung der Kommission zur Partnerschaft für die Kommunikation über Europa vor.

Die Landesregierung begrüßt die Ziele der Partnerschaft für die Kommunikation über Europa. Hauptziel ist es, den Bürgern einen besseren Zugang zu Informationen und ein besseres Verständnis der Auswirkungen der EU-Politik auf europäischer, regionaler und lokaler Ebene zu vermitteln. Im Mittelpunkt steht daher:

- die Vermittlung von Kenntnissen über die unterschiedlichen Dimensionen Europas,
- die Fortbildung zur kompetenten Nutzung europäischer Instrumente und
- die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen auf europäischer Ebene.

2. Strategie auf Landesebene

Die Thüringer Landesregierung hat 2002 mit dem Thüringer Landtag ein Konzept zur Weiterentwicklung der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet. Dieses Konzept ergänzt die aktive Europapolitik der Landesregierung und geht vom Grundsatz aus, dass es die beste Öffentlichkeitsarbeit für Europa ist, wenn die Bürgerinnen und Bürger ihre Interessen bis zur europäischen Ebene effizient und wirkungsvoll vertreten sehen.

Zu den wichtigsten Partnern der Landesregierung gehören neben dem Thüringer Landtag, den Europaabgeordneten Thüringens, den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, den kommunalen Spitzenverbänden, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auch die Jugendorganisationen und die Europavereine und –verbände in Thüringen. Intention ist es, nach dem Prinzip „Europa in Thüringen – Thüringen in Europa“ die Bürgerinnen und Bürger über aktuelle EU-Politik und zukünftige Vorhaben der EU umfassend und kompetent zu informieren.

3. Rolle des Europäischen Informations-Zentrums (EIZ)

Herzstück der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ist das Europäische Informations-Zentrum (EIZ) in der Thüringer Staatskanzlei. Das EIZ ist Bestandteil des europaweiten Netzwerkes der Europe Direct Relais und wird von der Europäischen Kommission gefördert.

Es ist kompetenter Ansprechpartner für alle Europafragen und bietet vielfältige Leistungen an:

- Öffentlichkeitswirksame Präsentation von EU-Informationen und Publikationen,

- Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen zu EU-Themen,
- Vermittlung von Beratungsmöglichkeiten in EU-Angelegenheiten,
- Beratung und Hilfe bei der Organisation von EU-Informationsveranstaltungen.

Erfolgreich haben sich eigenständige Veranstaltungsreihen des EIZ etabliert, wie z. B. die Reihe „Die Neuen stellen sich vor“ sowie „Die Thüringer Hochschulen stellen sich den Unternehmen vor“ oder „Erfurter Europagespräche“ zusammen mit dem Polnischen Institut Leipzig und der Konrad-Adenauer-Stiftung. Seit der Eröffnung im September 2002 besuchten rund 27.000 Menschen das EIZ. Rund 93.000 Bürger nahmen bislang an EU-Informationsveranstaltungen des EIZ in Thüringen teil. Die Internetseite wird monatlich von rund 4.000 Interessenten aufgerufen.

Zum 31. Dezember 2008 läuft der Vertrag der Thüringer Staatskanzlei mit der Europäischen Kommission aus. Nach der Evaluierung des gesamten Europe Direct Relais-Netzwerkes und nach der Neuausschreibung durch die Europäische Kommission wird eine Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit des EIZ in der Thüringer Staatskanzlei angestrebt.

Das im Gebäude des EIZ angesiedelte European Career Center (ECC) arbeitet bei der Praktika- und Jobvermittlung für Thüringer Absolventen eng mit dem EIZ zusammen. Das ebenfalls in räumlicher Nähe zum EIZ gelegene Europaprogramm-Center (EPC) hat die Aufgabe, die Vernetzung zwischen Hochschulen und KMU in Thüringen sowie mit den Partnerregionen voranzutreiben. Das EPC wird vom Thüringer Institut für Akademische Weiterbildung e.V. (TIAW) getragen und projektbezogen aus EU-Fördermitteln sowie aus Mitteln der gemeinnützigen HERTIE-Stiftung finanziert.

XI. Unsere Partner in Europa

Die Rolle der Regionen innerhalb der Europäischen Union ist in den letzten Jahren – vor allem seit der letzten Erweiterungsrunde am 1. Mai 2004 – zunehmend wichtiger geworden. Insbesondere seit dem Vertrag von Maastricht wird dies mit dem Ausschuss der Regionen auch in den europäischen Institutionen deutlich. Für die Identität der Bürger sind die Verwurzelung in der Heimatregion sowie die Verbundenheit mit dem Vaterland und Europa gleichermaßen bedeutsam.

Vor diesem Hintergrund kommt Regional- und Städtepartnerschaften unterhalb der Nationalstaaten in einem zusammenwachsenden Europa eine immer stärkere Bedeutung zu. Die Lösung ähnlich gelagerter Probleme, die Vertretung gleichgerichteter Interessen und das Verfolgen gemeinsamer Ziele in Politikfeldern, die für den Bürger überschaubar sind, begründet die neue Qualität eines gesamteuropäischen Bewusstseins.

Schwerpunkte für die Thüringer Landesregierung sind und bleiben dabei die Pflege und der Ausbau der Beziehungen zu den Staaten und Regionen West- und Mitteleuropas.

Besondere Beziehungen unterhält der Freistaat Thüringen seit seiner Neugründung nach Polen. Diese mündeten 1997 in die Begründung einer Regionalpartnerschaft mit der Wojewodschaft Krakau, jetzt Malopolska (Kleinpolen). Diese Partnerschaft, ursprünglich vor allem politisch motiviert, hat sich vielfältig entwickelt und wird mittlerweile von vielen öffentlichen Einrichtungen, Institutionen, Schulen, Hochschulen und Vereinen getragen. Ziel ist es, diese Partnerschaft zu einer festen Größe im Gesamtkontext der deutsch-polnischen Beziehungen zu entwickeln. Seit dem Beitritt Polens zur EU haben sich für die Gestaltung der Partnerschaft neue Möglichkeiten ergeben. Künftig wollen beide Seiten verstärkt im Rahmen von EU-Projekten zusammenarbeiten und dabei zunehmend auch Partner aus EU-Grenzregionen (z.B. Ukraine, Weißrussland) einbeziehen. Die Regionalpartnerschaft zwischen Malopolska und der ukrainischen Region Lemberg hat bereits zu ersten gemeinsamen Projekten geführt.

Mit der Picardie verbindet Thüringen eine Regionalpartnerschaft, die einen besonderen Stellenwert genießt. Der Einsatz eines Beraters des französischen Außenministeriums in der Thüringer Staatskanzlei seit 2001 hat die Partnerschaftsbeziehung belebt und es kam zu einem vermehrten Austausch von Expertengruppen. Künftig sollen noch mehr Kontakte mit der französischen Partnerregion auf offizieller Ebene stattfinden. Im Rahmen der letzten Reise von Ministerpräsident Althaus in die Picardie vom 18. bis 20.03.2007 wurde eine gemeinsame Erklärung zur Fortführung der Partnerschaft unterzeichnet. Als Felder der Zusammenarbeit wurden Forschung/Regenerative Energien, Wirtschaft, Tourismus, Hochschule/Schulen identifiziert. Am 9. April 2008 wurde eine thüringisch-picardische Lenkungsgruppe zur besseren Steuerung der Partnerschaft, nachhaltigen Vernetzung der unterschiedlichen Strukturen, Identifizierung gemeinsamer Projekte und Vorbereitung des 15-jährigen Jubiläums der Partnerschaft am 23. März 2009 gegründet.

Mit den Regionen Franche Comté (Frankreich) und Lemberg (Ukraine) wurden am 18. Oktober 2004 Abkommen zum Ausbau der Technologiepartnerschaften unterzeichnet. Dadurch können verstärkt Projekte mit dem Ziel des Netzwerkaufbaus durch EU-Förderprogramme realisiert werden. Unterstützt wird dieser Netzwerkaufbau zwischen Hochschulen und KMU der Partnerregionen im Rahmen einer Public Private Partnership durch die HERTIE-Stiftung.

Die Beziehungen zu Ungarn - die einzige Partnerschaft mit einem Gesamtstaat - werden von der Thüringisch-Ungarischen Gemischten Kommission geleitet. Dieses Gremium tritt unter der Leitung der beiden Ko-Vorsitzenden jährlich alternierend in Erfurt und Budapest zusammen und vereinbart die Schwerpunkte der weiteren Zusammenarbeit. Neben gemeinsamen Projekten wie zum Beispiel der 3. Landesausstellung 2007 „Elisabeth – eine europäische Heilige“ existiert eine enge bilaterale Zusammenarbeit auf vielen Gebieten, die in einem jährlich fortgeschriebenen Arbeitsprogramm verankert werden.

Die Form der Zusammenarbeit in einer Thüringisch-Ungarischen-Gemischten Kommission hat sich auch nach der Erweiterung der Europäischen Union bewährt und soll auch in den nächsten Jahren unter größerer Einbeziehung der Öffentlichkeit auf beiden Seiten fortgesetzt werden.

Im Rahmen der Außenbeziehungen des Freistaates nach Mitteleuropa nehmen die historisch bedingten Beziehungen zwischen Thüringen und Litauen einen besonderen Platz unterhalb der Ebene einer formalisierten Partnerschaft ein.

Alle Ressorts pflegen auf vielfältige Weise Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Regionen in und teilweise auch außerhalb von Europa.

Thüringer Städte und Gemeinden pflegen über 200 Partnerschaften mit Gemeinden in mehr als 20 Ländern in der ganzen Welt. 37 % der Partnerschaften bestehen mit französischen und 11 % mit polnischen Städten und Gemeinden.

C. Europapolitische Schwerpunkte in den Fachpolitiken

I. Thüringer Innenministerium

1. Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der EU

Der Europäische Rat hat im November 2004 das Haager Programm beschlossen. Dieses Programm steckt den Rahmen für eine engere Zusammenarbeit auf EU-Ebene im Bereich Justiz und Inneres für den Zeitraum von 2005 bis 2010 ab. Ziel des Programms ist die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Im Vordergrund steht hierbei die Einwanderungs- und Asylpolitik der inzwischen 27 Mitgliedsstaaten.

In Umsetzung der Vorhaben des Haager Programms legte die Kommission im April 2005 ein Vorschlagspaket, bestehend aus den Rahmenprogrammen „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ sowie „Grundrechte und Justiz“ vor. Innerhalb des Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ wurden durch die Europäische Union für den Zeitraum von 2007 bzw. 2008 bis 2013 der Europäische Flüchtlingsfonds, der Europäische Fonds für Integration von Drittstaatsangehörigen, der Europäische Rückkehrfonds und der Außengrenzenfonds eingerichtet. Für die vorgenannten Fonds stellt die Europäische Union im Gesamtzeitraum Mittel in Höhe von insgesamt 3.949 Millionen Euro bereit. Die nationalen Ausschreibungen zur Vergabe der vorgenannten Mittel laufen derzeit oder werden in Kürze erfolgen.

Am 28. Juni 2006 legte die Kommission eine Mitteilung „Umsetzung des Haager Programms: Weitere Schritte“ vor, mit der eine Bestandsaufnahme der bisher erzielten Fortschritte, die Feststellung des Grades der Umsetzung der Prioritäten des Haager Programms auf EU- und einzelstaatlicher Ebene sowie eine Evaluierung der hierbei erreichten Ergebnisse vorgenommen wurde.

2. Europäische Asylpolitik

Ein Hauptziel des Haager Programms ist die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Die Verwirklichung des gemeinsamen Asylsystems erfolgt in zwei Phasen. Im Ergebnis der ersten, bereits abgeschlossenen Phase wurden europaweit die asylrechtlichen Zuständigkeiten geregelt und entsprechende Mindeststandards eingeführt. In der zweiten Phase soll die gemeinsame Asylpolitik durch die Einführung eines einheitlichen Asylverfahrens und die Schaffung eines unionsweit geltenden einheitlichen Status für diejenigen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde, weiter harmonisiert werden. Die Europäische Kommission legte am 6. Juni 2007 das „Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem“ vor.

Der Bundesrat erhebt mit Beschluss vom 21. September 2007 (BR-Drs. 414/07) starke Bedenken zum Grünbuch. In Deutschland sei bereits seit langem ein den rechtsstaatlichen und praxisbezogenen Anforderungen Rechnung tragendes Asylverfahren verwirklicht. Ein neuer Aufbau von Bürokratie sei zu vermeiden. Asylverfahren müssten auch weiterhin in nationaler Verantwortung betrieben werden. Die Entscheidung über Art und Maß des Arbeitszuganges falle ausschließlich in den nationalen Kompetenzbereich. Weiterhin werde der spezielle Zugang von Asylsuchenden zu Integrationsmechanismen abgelehnt, da dies zu einer unerwünschten Aufenthaltsverfestigung führe.

Mit der Vorlage des Grünbuchs hat die Kommission eine breite Diskussion über die Notwendigkeit und die Erfordernisse des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und das weitere gemeinschaftliche Vorgehen eröffnet. Entsprechend dem Charakter eines Grünbuchs werden jedoch noch keine ausformulierten Regelungsvorschläge unterbreitet. Die Kommission wird voraussichtlich ihre Vorstellungen in dem für das erste Quartal 2008 angekündigten Strategieplan konkretisieren.

3. Migration und Integration

Der legalen Migration kommt aufgrund der Wechselbeziehung zwischen fortschreitender Globalisierung und wachsender Migration (in Europa leben mehr als 64 Millionen Migranten) sowie des zunehmenden Migrationsdrucks auf Europa eine immer größere Bedeutung zu.

Unter Berücksichtigung des weltweiten Migrationsphänomens, der wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Staaten und der demografischen Veränderungen hat die Europäische Kommission den Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung vom 21. Dezember 2005 vorgelegt, der auch Zulassungsverfahren zum europäischen Arbeitsmarkt umfasst. Der Bundesrat äußerte sich mit Beschluss vom 10. März 2006¹⁵ zum Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung. Er betonte nachdrücklich den Vorrang der Ausschöpfung des innereuropäischen Arbeitskräftepotenzials unter Einbeziehung der sich in den Mitgliedstaaten legal aufhaltenden Migranten. Die Auffassung der Kommission, die Zuwanderung weiterer drittstaatsangehöriger Ausländer werde von elementarer Bedeutung für die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Arbeitskräftebedarfs sein, bezeichnete der Bundesrat als spekulativ. Des Weiteren sieht der Bundesrat in der Zuwanderung kein nachhaltiges Instrument zur Lösung demografischer Probleme.

Zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Paket legislativer Maßnahmen zur Arbeitsmigration gehört die Schaffung einer allgemeinen Rahmenrichtlinie hinsichtlich der Rechte vor allem für die bereits in einem Mitgliedstaat zugelassenen beschäftigten Drittstaatsangehörigen ohne Anspruch auf einen langfristigen Aufenthalt (Richtlinienvorschlag über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten). Der Bundesrat nahm mit Beschluss vom 20. Dezember 2007 (BR-Drs. 792/07) zur vorgenannten Richtlinie Stellung. Dabei verweist er auf seine Stellungnahme zum Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung vom 10. März 2006 (BR-Drs 5/06) und bekräftigt die Auffassung, dass die vorgenannte Richtlinie nicht erforderlich sei. Auch die Thüringer Landesregierung steht dem vorliegenden Richtlinienvorschlag kritisch gegenüber. Eine Gemeinschaftskompetenz zur Regelung des Zugangs Drittstaatsangehöriger zu den Arbeitsmärkten der EU-Mitgliedsstaaten besteht nicht. Auch wenn eine gezielte Arbeitsmigration Bestandteil der gemeinsamen Einwanderungspolitik ist, kann die Zulassung zum nationalen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten nur einzelstaatlich geregelt werden.

Zu dem Maßnahmenpaket der Kommission gehört die Festlegung von Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt hoch qualifizierter Arbeitnehmer (Richtlinienvorschlag über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung). Die Europäische Kommission geht davon aus, dass in den meisten Mitgliedstaaten der EU ein Mangel an hoch qualifizierten Ar-

¹⁵ BR-Drs. 5/06 (Beschluss)

beitskräften besteht. Die meisten Einwanderer hätten eine unzureichende Schulbildung, so dass zur Verbesserung der Situation auf den Arbeitsmärkten ein spezielles Verfahren für die rasche Auswahl und Zulassung hoch qualifizierter Zuwanderer konzipiert werden müsse. Nach dem Vorschlag sollen zugelassene Hochqualifizierte mit der Blue Card (Kapitel III) einen Aufenthaltstitel erhalten, der sie zur Arbeitsaufnahme berechtigt. Der Bundesrat nahm mit Beschluss vom 20. Dezember 2007 (BR-Drs. 762/07) zur vorgenannten Richtlinie Stellung. Er befürwortet die Einführung einer Sonderregelung für hoch qualifizierte Arbeitnehmer und verweist zugleich auf die bestehende Regelung des § 19 des Aufenthaltsgesetzes. Zur Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten müssten die Voraussetzungen für eine Zulassung allerdings auf wirkliche Spitzenkräfte begrenzt werden.

Vorrangig bleibe es, mehr EU-Bürger und bereits rechtmäßig aufhältige Migranten in Arbeit zu bringen. Zur Verhinderung eines Missbrauchs der Sonderregelung für Spitzenkräfte fordert der Bundesrat den Verzicht auf eine von der Kommission vorgeschlagene Öffnungsklausel, durch die die Zuwanderung auch auf andere Arbeitnehmer erstreckt werden kann. Nach Ansicht der Thüringer Landesregierung besitzt die Europäische Union keine Kompetenz, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu regeln. Die Zuständigkeit liegt weiter bei dem jeweiligen Mitgliedsstaat, der sowohl über die so genannte „Bluecard“ als auch über „zirkuläre Migration selbst entscheiden muss.

Da legale Zuwanderung immer auch die Eindämmung illegaler Zuwanderung erfordert, sollte die illegale Beschäftigung als eine Hauptursache illegaler Zuwanderung wirksam begrenzt werden, wozu auch ein zunächst generelles Verbot der Beschäftigung von sich illegal in der EU aufhaltenden Drittausländern gehört.

Bereits in der „Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über politische Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen“, KOM (2006) 402 endg., vom Juli 2006 wurde als ein Schwerpunktbereich die illegale Beschäftigung als maßgeblicher Pull-Faktor¹⁶ behandelt. Zentraler Ansatz der EU bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung ist die Beseitigung von Anreizen in den Zielländern. In dieser Mitteilung wurde die Bekämpfung der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Personen, die unter Verletzung ihres Aufenthaltsstatus arbeiten, schwerpunktmäßig thematisiert. Dabei wurde festgestellt, dass zur Eindämmung illegaler Beschäftigung einige Mitgliedstaaten bereits Arbeitgeber verpflichtet haben, vor einer Beschäftigung den aufenthaltsrechtlichen Status von Drittstaatsangehörigen durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden für die Ausstellung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen zu überprüfen. Ebenso wurden Sanktionen für Arbeitgeber eingeführt, z.B. Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder strafrechtliche Sanktionen. Die Kommission forderte in der Mitteilung die Mitgliedsstaaten, die noch nicht tätig geworden sind, zu ähnlichen Maßnahmen auf. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 22. September 2006 (BR-Drs. 535/06) zur „Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über politische Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen“ Stellung genommen. In seiner Stellungnahme unterstreicht der Bundesrat die große Bedeutung, die die Kommission der Bekämpfung der illegalen Einwanderung der Drittstaatsangehörigen beimisst.

In diesem Zusammenhang steht auch der von der Kommission im Mai 2007 vorgelegte Richtlinienvorschlag über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne le-

¹⁶ Die Push- und die Pull-Faktoren stellen nach LEE -1972- eine Migrationstheorie dar, welche davon ausgeht, dass die Menschen aus einem ursprünglichen Gebiet „weggedrückt“ – engl.: „to push“, „drücken“ -, während sie von einem anderen Gebiet „angezogen“ – engl.: „to pull“, „ziehen“ – werden. Die Theorie gilt sowohl für die nationale als auch für die internationale Wanderung

galen Aufenthalt beschäftigen. Kern des Vorschlags ist, dass in allen Mitgliedstaaten gegen Personen, die illegale Zuwanderer beschäftigen, vergleichbare Sanktionen verhängt und vollstreckt werden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2007 (BR-Drs. 364/07) die Zielsetzung begrüßt, indes sämtliche strafrechtlichen Sanktionen mangels Erforderlichkeit abgelehnt. In Deutschland bestünden bereits entsprechende Straftatbestände. Einzelne Regelungen setzten darüber hinaus falsche Signale. Die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Am 5. September 2005 legte die Kommission die Mitteilung „Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“ vor. Darin wurde der Ausbau der Einführungsprogramme und –maßnahmen für legale Zuwanderer und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen vorgeschlagen und mitgeteilt, dass die Kommission die wichtigsten Integrationsaufgaben in der Förderung der Eingliederung von Zuwanderern in den Arbeitsmarkt sowie in der Förderung der Grundrechte sieht. Der Bundesrat hat am 7. April 2006 zur Integrationsagenda Stellung genommen und hier insbesondere darauf hingewiesen, dass entgegen der Ansicht der Kommission eine stärkere Orientierung auf die nachholende Integration der bereits in den Mitgliedstaaten lebenden Zuwanderer nötig ist.

4. Katastrophenschutz

Aus Sicht Thüringens und der anderen deutschen Länder ist der Katastrophenschutz in der EU gut aufgestellt und organisiert. Viele Beispiele der Hilfe in der EU, aber auch über deren Grenzen hinweg, haben dies bewiesen. So konnte in den zurückliegenden Jahren in der EU immer wieder vor allem bei Waldbrand- und Hochwasserkatastrophen unbürokratisch geholfen werden.

Nach dem Auslaufen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz im Dezember 2006 bildet die Entscheidung des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Bevölkerungsschutz die neue Rechtsgrundlage für die Gewährung einer gemeinschaftlichen Finanzierungsunterstützung für Aktionen und Maßnahmen des Katastrophenschutzes zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur schnellen Reaktion darauf. Der Bundesrat hatte im Februar 2007 unter Zurückstellung nicht unerheblicher Bedenken das Einvernehmen zum Finanzierungsinstrument erteilt. Durch die Aufhebung des Parlamentsvorbehalts konnte das Finanzierungsinstrument im März 2007 in Kraft treten.

Das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz wurde im Jahre 2006 neu gefasst. Um schneller auf Katastrophen reagieren zu können, sollen die Mitgliedstaaten im Voraus schnell einsetzbare und autarke Module (Kapazitäten, Komponenten, Aufgaben usw.) benennen, die sie für den europäischen Katastropheneinsatz zur Verfügung stellen können. Dies ermöglicht dem Monitoring and Information Center (MIC), zielgerichteter auf den jeweiligen Bedarf im Katastrophenfall zu reagieren. Des Weiteren sollen die Frühwarnsysteme weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus soll das Gemeinschaftsverfahren die Mitgliedstaaten bei der Prävention durch die Durchführung von Studien, Übungen, Workshops etc. unterstützen.

Die Europäische Kommission legte im Jahre 2005 ein Grünbuch über ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPSKI) vor. Zwischenzeitlich haben der Bundesrat und die Fachressorts auf Bundesebene sowie einige Betriebe teils massive Kritik am vorliegenden Richtlinienentwurf geübt. Die entscheidende Problematik liegt in der geplanten rechtsverbindlichen Regelung in Form einer Richtlinie. Die deutsche Verhandlungslinie lehnt eine Richtlinie ab.

Bei dem unter deutscher Präsidentschaft durchgeführten Generaldirektorentreffen der für den Bevölkerungsschutz zuständigen Generaldirektoren am 26./27. April 2007 in Weimar wurden neben den Themen Finanzierungsinstrument, Gemeinschaftsverfahren, Schutz kritischer Infrastrukturen auch der Ausbau der Koordinierungsfähigkeit des MIC im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz erörtert.

Thüringen wird auch in Zukunft weiterhin seinen Beitrag zur Katastrophenabwehr auch über die Grenzen Deutschlands hinaus leisten. Gemeinsam mit den anderen Bundesländern werden wir aber darauf achten, dass zunächst einmal die Mitgliedstaaten selbst in der Lage sind, die regionalen Gefährdungen mit ihren eigenen Kräften und Mitteln zu beherrschen und entsprechend vorausschauende Planungen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird auch der in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom März 2008 enthaltene Vorschlag zur Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten von den Ländern abgelehnt. Dieses Papier verfolgt das Ziel, weit über das Vereinbarte hinaus, der EU weitere Kompetenzen auf operativem Gebiet einzuräumen und fordert unter anderem eigene EU-Einheiten.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wird Thüringen, wie bisher, im Rahmen seiner Möglichkeiten schnelle und unbürokratische Hilfe leisten.

5. Vergaberecht - Interkommunale Zusammenarbeit

Die Formen der interkommunalen Zusammenarbeit als Maßnahmen der inneren staatlichen Organisation im deutschen Kommunalwesen werden durch das europäische Wettbewerbs- und Vergaberecht, d.h. durch Vorgaben der EU sowie europäischer und nationaler Rechtsprechung, immer mehr ausgehöhlt.

Zwar wurde mittlerweile mit einem Protokoll zum EU-Reformvertrag von Lissabon die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse sowie der weite Ermessenspielraum der regionalen und lokalen Behörden in der Aufgabenerfüllung insbesondere bezogen auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hervorgehoben. Die in diesem Zusammenhang ergangene Mitteilung der Kommission „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ und das Begleitdokument zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse lassen die erwartete Rahmenregelung jedoch vermissen und spiegeln die restriktive Haltung der Kommission wieder.

Die weitere Entwicklung hierzu - in Literatur, Rechtsprechung und Rechtsetzung - wird weiter zu beobachten sein. Ziel ist nach wie vor, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht durch eine weitere Ausdehnung des Vergaberechts sowie des Wettbewerbsrechts im Sinne des EU-Binnenmarkt-Modells auf die kommunale Zusammenarbeit einzuschränken. Um Leistungen für die Bürger effektiver und preiswerter zu erbringen, ist die verstärkte Zusammenarbeit der Kommunen eine bewusste Alternative zur Privatisierung.

II. Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien

1. Städtebau, Wohnungswesen, Raumordnung und Landesplanung

INTERREG

Thüringen beteiligt sich seit 1997 an der transnationalen Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Während es in der Förderperiode bis 1999 darum ging, überhaupt erste Schritte in der Zusammenarbeit zu gehen, standen seit 2000 vor allem die politischen Optionen des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) und investitionsvorbereitende Maßnahmen im Mittelpunkt.

Thüringen kann dabei auf eine beachtliche Bilanz verweisen. Mit 25 Projektpartnern in 12 verschiedenen Projekten und einem Volumen von mehr als 3 Mio. Euro hat der Freistaat - im Vergleich zu anderen deutschen Ländern - viel erreicht. Der Ertrag aus dieser Arbeit übersteigt die eingesetzten Mittel deutlich. Das gilt umso mehr, wenn man die erreichten Ergebnisse, die gewonnenen Erfahrungen und die dadurch entstandenen Partnerschaften mit in Betracht zieht.

Thüringen hat ein starkes Interesse, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, zu vertiefen und auszudehnen. Durch entsprechende Informations-, Beratungs- und Schulungsangebote gilt es, die Kompetenz der Antragsteller weiter zu verbessern, um dadurch allgemein die Bereitschaft zur transnationalen Zusammenarbeit zu erhöhen und zugleich die Chancen auf eine Projektgenehmigung zu verbessern.

Aufbauend auf den Erfahrungen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG wird die transnationale Zusammenarbeit seit 2007 im Rahmen der Strukturfonds - insbesondere Ziel 3 des EFRE (Europäische territoriale Zusammenarbeit) - innerhalb geografisch abgegrenzter Räume gefördert. Thüringen ist nun am Mitteleuropa-Programm beteiligt. Der Kooperationsraum umfasst das Gebiet oder Teile des Gebietes von acht EU-Mitgliedstaaten und des westlichen Grenzraums der Ukraine. Unter Berücksichtigung der Ziele der territorialen Kohäsionspolitik der EU verfolgt der Programmraum einen zielgerichteten und ergebnisorientierten Ansatz, der zur Erreichung der Ziele von Lissabon und Göteborg beitragen soll.

Für Thüringen ist es wichtig, einerseits begonnene Partnerschaften zu stabilisieren und erfolgreiche Projekte (z.B. VIA REGIA) fortzusetzen sowie andererseits neue strategische Allianzen zu knüpfen und innovative Projektideen (z.B. im Ostsee-Adria-Korridor) erfolgreich zu platzieren.

Nachhaltige Stadtentwicklung

Grundsätzlich besitzt die europäische Ebene auf den Gebieten der Städtepolitik keinerlei Kompetenzen. Die Anerkennung der Rolle von Städten als Wachstumsmotoren und die positiven Ergebnisse der Gemeinschaftsinitiative URBAN führten jedoch dazu, der "städtischen Dimension" auf europäischer Ebene höhere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kommission hat den städtischen Entwicklungsansatz in die allgemeine Strukturförderung überführt.

Ziel der Förderung nachhaltiger Stadtentwicklung in der Strukturfondsperiode 2007 - 2013 ist es, Impulse für langfristige Wachstumseffekte und die Vorhaltung bedarfsgerechter Infrastrukturen zu unterstützen. Dabei müssen die sinkenden finanziellen Handlungsspiel-

räume des Landes und der Kommunen, die besondere raumstrukturelle Situation Thüringens als ein Flächenstaat mit vielen historisch geprägten Mittel- und Kleinstädten, aber auch die zu erwartenden Auswirkungen der demographischen Entwicklung berücksichtigt werden.

Der Einsatz von Mitteln der europäischen Strukturfonds im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung gibt Thüringen die Chance, neben den Maßnahmen der klassischen Städtebauförderung und des Stadtumbaus besonders strukturwirksame Maßnahmen mit hohem wirtschaftlichem Bezug in den Kommunen zu unterstützen. Bei den zu fördernden Vorhaben auf Gebietsebene geht es insbesondere um die enge Verknüpfung von physischer Stadterneuerung, Infrastrukturanpassungen und Maßnahmen zur Entwicklung der lokalen Wirtschaft. Strukturfondsgeförderte Vorhaben sind dabei Teil von integrierten gebietsbezogenen Maßnahmen. Diese wiederum leiten sich aus integrierten gesamtstädtischen Konzepten an.

Weiterentwicklung raumordnungspolitischer Leitbilder und Handlungsstrategien

Deutschland misst dem europäischen Integrationsprozess, den Chancen der EU-Erweiterung sowie den Beziehungen zu seinen Nachbarn aufgrund seiner Lage in der Mitte Europas besondere Bedeutung bei und wirkt daher aktiv bei der Gestaltung der Raumentwicklungspolitik auf europäischer Ebene und bei der Erarbeitung einer „Territorialen Agenda“ für das Gebiet der EU mit.

Die politischen Empfehlungen des von der Kommission geplanten Grundsatzdokuments zur „Territorialen Agenda“ konzentrieren sich auf sechs Prioritäten der räumlichen Entwicklung:

- Maßnahmen zur Vernetzung der Metropolregionen und städtischen Zentren untereinander;
- Förderung von Partnerschaften zwischen Stadt und Land, insbesondere durch Einbindung von Regionen mit Entwicklungsrückstand;
- Aufbau transnationaler Cluster von Innovationsregionen und Förderung der Wissensgesellschaft;
- Ausbau und Gestaltung transeuropäischer Korridore (Verkehr und Energie);
- Vermeidung naturbedingter Wachstumsrisiken in Küsten- und Flussgebieten und
- bessere Profilierung ökologisch bzw. kulturell wertvoller Gebiete.

Die „Territoriale Agenda“ soll zukunftsorientierte politische Handlungsempfehlungen für die Bewahrung und bessere Nutzung räumlicher Potenziale sowie den Beitrag der europäischen Raumentwicklungspolitik zur Lissabon-Strategie der EU als Perspektive für den weiteren territorialen Kohäsionsprozess formulieren.

Für das Land Thüringen sind in diesem Zusammenhang folgende 2 Projekte von besonderer Bedeutung:

- Bau der ICE-Neubaustrecke Nürnberg – Erfurt – Leipzig als Bestandteil der Transeuropäischen Netze (TEN).
- Erweiterung der Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck durch Einbeziehung der Thüringer Städtereihe und der Oberzentren Sachsen-Anhalts (Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 28. April 2005).

Durch das Konzept der Metropolregion im mitteldeutschen Raum würde sich eine besondere Chance ergeben, sich im europäischen Wettbewerb zu positionieren. Darüber hinaus

würde eine positive wirtschaftliche Entwicklung dieser Region zur Stärkung der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen führen.

2. Kataster- und Vermessungswesen

INSPIRE

Die Kommission verfolgt mit der „INSPIRE-Richtlinie“ (Infrastructure for Spatial Information in Europe) das Ziel, eine europäische Geodateninfrastruktur aufzubauen, um Geobasisdaten und Geofachdaten für politische Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten kompatibel verfügbar zu machen und der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen. INSPIRE soll auf bestehenden Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten basieren und den Weg zu einer Harmonisierung von Geodaten in der EU ebnen. Am 15. Mai 2007 ist die INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 in Kraft getreten. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird aktuell die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht vorbereitet.

In Deutschland haben Bund und Länder den Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur beschlossen. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung einer Geschäfts- und Koordinierungsstelle zum Gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE®) wurde von Thüringen am 9. November 2005 unterzeichnet. Durch Bündelung und Koordinierung aller GDI-Aktivitäten in Verbindung mit verbindlichen Vorgaben kann sichergestellt werden, dass Doppelarbeiten vermieden und Synergieeffekte erreicht werden sowie einzurichtende Strukturen über alle Verwaltungsebenen hinweg kompatibel sind.

Die Konzeption über den Aufbau der GDI-Th war Gegenstand der Kabinettsitzung am 10. Januar 2006. Ein wichtiger Implementierungsschritt war die Freischaltung des Metadateninformationssystemes GeoMIS.Th im November 2004. Als Kernstück der GDI-Th wird ab dem I. Quartal 2008 der Geoproxy Geodaten weltweit zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die EU-Beschlüsse zu INSPIRE wirken damit direkt auf die GDI-DE® und auf die GDI-Th.

Galileo

Die Europäische Union beabsichtigt, im Rahmen ihrer Strategie für globale Satellitennavigationsnetze ein eigenständiges und ziviles Globales Navigations-Satellitensystem (GNSS) Galileo aufzubauen.

Bei vollständiger Unabhängigkeit von den bestehenden Systemen und unter Kontrolle der Europäischen Union soll die Interoperabilität mit der GPS-Signalstruktur gewährleistet werden. Galileo soll ab 2013 mit rund 30 Satelliten einsatzbereit sein.

Der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung - SAPOS® soll künftig in das europäische GNSS GALILEO integriert werden. SAPOS® realisiert flächendeckend und bundesweit einen amtlichen geodätischen Raumbezug durch ein Netz von ca. 260 permanent betriebenen GPS-Referenzstationen (SAPOS®-Referenzstationen). Davon liegen 16 Stationen in Thüringen. Mit den über verschiedene Übertragungsmedien bereit gestellten SAPOS®-Daten können GPS-basierte Positionsbestimmungen in unterschiedlich definierten Service- bzw. Genauigkeitsbereichen durchgeführt werden.

Betreiber von SAPOS® sind die Länder der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind für den Aufbau und den Betrieb der SAPOS®-Referenzstationen, einschließlich der Prozessierung der SAPOS®-Daten mit amtlicher Aussage, zuständig.

III. Verkehr

1. Weiterentwicklung Public Private Partnership (PPP)

Die Kommission hat als Vorschlag für einen Beitrag zur Europäischen Wachstumsinitiative am 7. März 2005 eine Mitteilung für ein Konzept für die Gestaltung eines EU-Kreditgarantieinstruments für Verkehrsprojekte der Transeuropäischen Netze (TEN) vorgelegt. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei PPP-Projekten in der Betriebsanlaufphase Liquiditätskredite zu garantieren und diese dadurch zu verbilligen. Das TMBV steht diesem Vorschlag positiv gegenüber, da dadurch auch kleine und mittelständische Unternehmen in die Lage versetzt werden, sich bei PPP-Projekten einzubringen.

Neben dem konventionellen Vorgehen zu Erneuerungs-, Erhaltungs- und Betriebsdienstleistungen an Landesstraßen hat der Freistaat Thüringen begonnen, ein neues Modell zu testen. So wurde ein Teilnetz von ca. 20 km Länge des Landesstraßennetzes im Rahmen eines PPP - Pilotprojektes an einen Privaten vergeben. Die betreffenden Streckenabschnitte befinden sich ausschließlich außerhalb von Ortsdurchfahrten auf einem Teilnetz der Landesstraßen im Saale-Holzland-Kreis. Gegenstand des Pilotprojektes ist die grundhafte Erneuerung der Landesstraßen und Ingenieurbauwerke, deren bedarfsgerechte Erhaltung sowie der Betriebsdienst mit definierten Betriebsdienstleistungen. Ebenso wurden die Planungsleistungen in definiertem Umfang an den Privaten übertragen; auch die Finanzierung der Maßnahmen ist Bestandteil des Projektes. Die Leistungen wurden mit der Vertragsunterzeichnung am 23. November 2007 komplett in einem Paket an einen Privaten für einen Zeitraum von 30 Jahren vergeben.

Außerdem sollen die Abschnitte Triptis - Dittersdorf und Dittersdorf - Schleiz der A 9 über einen Funktionsbauvertrag realisiert werden. Insgesamt sind dies 19 km sechsstreifiger Autobahnausbau. Neben den Bauleistungen soll der Vertrag die bauliche Erhaltung und den Betriebsdienst über eine Laufzeit von 30 Jahren auf dem Streckenabschnitt Neuensorga - Landesgrenze Bayern beinhalten. Nach Zustimmung durch das BMVBS ist für das Jahr 2008 die Ausschreibung vorgesehen.

Zudem wird die Verlegung der A 4 im Bereich der Hörselberge bei Eisenach nach dem so genannten A-Modell (Finanzierung der Infrastruktur - Erweiterung des Autobahnnetzes - durch Zuschüsse und LKW-Maut) realisiert. Der entsprechende Konzessionsvertrag wurde am 16. Oktober 2007 unterzeichnet.

2. Vorrangiges Transeuropäisches Netz (TEN - V)

Zur Gewährleistung eines schnellen und reibungslosen Personen- und Warenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist es erforderlich, vorhandene Lücken in der Verkehrsinfrastruktur zu schließen und Engpässe zu beseitigen. Der Ausbau eines vorrangigen Transeuropäischen Netzes (TEN - V) ist dafür von größter Bedeutung. In 2004 wurde das seit 1996 ausgewählte Netz von 14 Trassen auf 30 Trassen erweitert. Die Transversale Nr. 1 des TEN - V führt von Palermo über Rom, Verona, Innsbruck, München, Nürnberg, Erfurt nach Berlin.

Die Bundesregierung hat das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE) Nr. 8 als deutschen Beitrag für die Herstellung dieser europäischen Transversale bei der EU eingebracht. Das VDE Nr. 8 umfasst die Trasse Nürnberg - Erfurt - Berlin und wurde in 3 Teilprojekten geplant. Die für Thüringen relevanten Teilprojekte sind die ICE Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt (VDE Nr. 8.1) und die ICE Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle (VDE 8.2), für die seit 1996 durchgehendes Baurecht besteht.

Das VDE 8.1 hat im Neubauabschnitt Ebensfeld - Erfurt (Länge: 107 km) eine Schlüssel-funktion für Thüringen, da unter Nutzung von Hauptstrecken des Bestandsnetzes nach dessen Realisierung ein durchgehender ICE-Verkehr auf der Relation München - Nürnberg - Erfurt - Leipzig/Halle - Berlin aufgenommen werden kann. In diesem Streckenabschnitt sind bereits 40 km Strecke (Ilmenau - Erfurt) im Rohbau und alle Ingenieurbauwerke fertig gestellt. Für den verbleibenden Abschnitt (Ebensfeld - Ilmenau) wird gegenwärtig die Ver-gabe von Bauleistungen für mehrere Großprojekte (z. B. Tunnel Silberberg mit 7391 m Länge) vorbereitet. Im gesamten Neubauabschnitt des VDE Nr. 8.1 befinden sich 22 Tun-nelbauwerke (Gesamtlänge: 41 km) und 29 Talbrücken (Gesamtlänge: 12 km), die einen unterschiedlichen Baufortschritt aufweisen.

Die Thüringer Landesregierung hat erklärt, dass sie zur Beschleunigung des Baufortschritts des VDE 8.1 den Landesanteil aus dem EFRE-Folgeprogramm Verkehrsinfrastruktur des Bundes für 2007 - 2013 in Höhe von 242 Millionen Euro vollständig einsetzen will. Außer-dem setzt sich die Thüringer Landesregierung dafür ein, dass die Finanzierungszusagen des Bundes eingehalten werden und weitere Deckungsmittel (EU / TEN - Mittel) erschlos-sen werden, indem der ständige Kontakt zu den Entscheidungsträgern auf höchster Ebene gesucht wird.

Ebenso werden intensive Kontakte zur Deutschen Bahn AG auf allen Ebenen gepflegt, da die entsprechenden Förderanträge zum Aus- und Neubau des bundeseigenen Schienennetzes und der Servicestationen durch die DB AG über das Eisenbahn-Bundesamt an die Bundes-regierung gestellt werden müssen und somit das Landesinteresse gezielt eingebracht wer-den kann.

III. Thüringer Justizministerium

1. Vergemeinschaftung im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit

Die Europäische Kommission hat in den letzten Jahren verstärkt eine Strategie zur Begründung von Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts verfolgt. Die Thüringer Landesregierung spricht sich grundsätzlich gegen eine Vergemeinschaftung des Bereichs der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit („3. Säule“) und gegen eine extensive Annahme strafrechtlicher Kompetenzen als Annex zu den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) aufgeführten Politikbereichen („1. Säule“) auf Basis der bisherigen Rechtsgrundlagen aus.

Eine Überführung der im derzeitigen Vertrag über die Europäische Union vorhandenen Kompetenzen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den vergemeinschafteten Bereich würde weit über das zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität Erforderliche hinausgehen und einen erheblichen Eingriff in die Souveränität des nationalen Strafrechtsgesetzgebers bedeuten. Ebenso würde eine extensive Herleitung von strafrechtlichen Annexkompetenzen im Rahmen der „1. Säule“ zu einer Überlagerung des nationalen Strafrechts durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben führen.

Soweit die Möglichkeit der Angleichung von Vorschriften in Teilen des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts in Artikel 69 a und 69 b des Vertrages von Lissabon vorgesehen ist, darf diese vor Wirksamwerden des Vertrages nicht vorweggenommen werden, ohne die in dem Vertrag vorgesehenen Mechanismen zur Wahrung grundlegender Aspekte der nationalen Strafrechtsordnung zu berücksichtigen. Insbesondere das in dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Lissabon vorgesehene „Subsidiaritäts–Frühwarnsystem“ ermöglicht eine frühzeitige Einbeziehung der nationalen Parlamente in den Europäischen Rechtssetzungsprozess. Sämtliche Gesetzesinitiativen müssen danach nämlich von den Organen der Europäischen Gemeinschaft rechtzeitig den nationalen Parlamenten zugeleitet werden.

Festzustellen ist auch, dass Vorhaben der Kommission die nach deutschem Recht den Staatsanwaltschaften zustehende Sachleitungsbefugnis gegenüber Polizeibehörden oftmals nicht hinreichend berücksichtigen, was dann zu erheblichen und gelegentlich kaum zu überwindenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse in deutsches Recht führt.

Bedenken gegen solche Vorgehensweisen der europäischen Gremien werden von der Thüringer Landesregierung auch weiterhin gegenüber den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft – im Rahmen der Bundesratsbeteiligung, der Fachministerkonferenzen und ihrer Arbeitsgruppen sowie auf informellem Wege – geltend gemacht werden.

2. Gemeinsamer Referenzrahmen im Bereich des Vertragsrechts

Der Gemeinsame Referenzrahmen (GRR) ist ein Langzeitprojekt, initiiert von der Europäischen Kommission, das den europäischen Gesetzgeber (Kommission, Rat und Europäisches Parlament) mit einem „Werkzeugkasten“ („toolbox“) beziehungsweise einem Handbuch versehen soll, das bei der Überarbeitung von bestehendem Recht und bei der Vorbereitung von neuen Rechtsakten im Bereich des Vertragsrechts genutzt werden soll. Dieser

„Werkzeugkasten“ könnte Grundprinzipien des Vertragsrechts und Modellvorschriften enthalten.

Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des gemeinsamen Referenzrahmens hat die Europäische Kommission am 25. Juli 2007 einen Zweiten Fortschrittsbericht (KOM (2007) 447) vorgelegt, mit welchem über den aktuellen Stand der Arbeiten berichtet wird. Problemen des Verbrauchervertragsrechts räumt die Kommission Priorität ein.

Bislang ist noch nicht konkret abzusehen, wohin die Überlegungen zum gemeinsamen Referenzrahmen im Ergebnis führen werden; auch betont die Kommission bislang, dass der gemeinsame Referenzrahmen nach ihren Vorstellungen nicht auf ein Europäisches Zivilgesetzbuch hinauslaufen wird. Gleichwohl könnten die Überlegungen zum gemeinsamen Referenzrahmen erhebliche Auswirkungen auf das nationale Recht haben, wenn darin grundlegende Rechtsinstitute und grundlegende Fragen des Rechts einheitlich geregelt würden.

Hiervon wäre dann auch das tägliche Leben vieler Thüringer Bürger betroffen. Dass die Überlegungen für den gemeinsamen Referenzrahmen bereits jetzt durchaus konkrete Folgen haben können, zeigt beispielhaft der angekündigte Vorschlag der Kommission für eine Rahmenrichtlinie über die vertraglichen Rechte der Verbraucher, mit welcher der Regelungsrahmen für die Verbraucherpolitik kohärenter gestaltet werden soll (vgl. Abschnitt IV Ziffer 5).

Angesichts der beschriebenen Folgen heißt es für die Thüringer Ministerien, die Entwicklungen genau zu verfolgen und möglichst frühzeitig auf die richtigen Weichenstellungen zu achten.

Vorschläge der Kommission für konkrete Rechtsakte werden einer eingehenden Prüfung bedürfen. Die Landesregierung wird – wie in der Vergangenheit – im Rahmen der Befassung des Bundesrates, auf den Fachministerkonferenzen und in deren Ausschüssen sowie auf informellem Wege möglichst frühzeitig dafür eintreten, dass die Bundesländer rechtzeitig in den Diskussionsprozess eingebunden werden, die Sach- und Rechtslage in den Mitgliedstaaten hinreichend beachtet und dem Subsidiaritätsprinzip in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

3. Legislativvorschlag auf dem Gebiet des Erbrechts

Die Kommission hat angekündigt, einen Verordnungsentwurf auf dem Gebiet des Erbrechts vorzulegen. Nachdem die Europäische Kommission bereits im Jahr 2005 ein Grünbuch Erb- und Testamentsrechts veröffentlicht und zur Diskussion gestellt hat, soll das Erbrecht erstmalig grundlegend zum Gegenstand der gemeinschaftlichen Gesetzgebungstätigkeit werden.

Ziel der Initiative der Kommission soll es sein, einen einheitlichen Rahmen für Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Erbfolge und die Zuständigkeit der Gerichte zu schaffen, aber auch die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Dokumenten wie Testamenten und Erbverträgen zu ermöglichen. Vorgesehen sind ein „Europäischer Erbschein“ und ein Verfahren zur Ermittlung, ob eine in der EU ansässige Person ein Testament oder eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat.

Das Thüringer Justizministerium hat in der Vergangenheit im Rahmen der Bundesratsbefassung die Einführung eines europäischen Erbscheines und gemeinschaftliche Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit sowie eine Harmonisierung des Kollisionsrechts grundsätzlich begrüßt.

Es wird bei der konkreten Umsetzung allerdings darauf zu achten sein, dass der Bereich des materiellen Erbrechts (wer ist gesetzlicher Erbe? Was gehört zum Nachlass?) der Regelungskompetenz der Europäischen Union entzogen ist. Grundsätzliche Strukturentscheidungen des deutschen materiellen Erbrechts, wie zum Beispiel das grundgesetzlich garantierte Pflichtteilsrecht naher Angehöriger darf nicht ausgehebelt werden – etwa indem es dem Erblasser oder den Erben ermöglicht wird, das anwendbare Recht ungehindert zu wählen.

Die Thüringer Landesregierung wird – wie bereits in der Vergangenheit – im Rahmen der Befassung des Bundesrates, auf den Fachministerkonferenzen sowie auf informellem Wege dafür eintreten, dass der Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus immer wieder in den Mittelpunkt gerückt wird. Vor diesem Hintergrund steht die Thüringer Landesregierung der Einführung eines eigenen Europäischen Zentralregisters für die Erfassung letztwilliger Verfügungen ablehnend gegenüber.

IV. Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

1. Gesundheitsschutz

Gemeinsame Strategie im Gesundheitsbereich

Die Landesregierung begrüßt den von der Kommission mit dem Weißbuch Gesundheit¹⁷ im Oktober 2007 vorgelegten strategischen Ansatz für die Jahre 2008 bis 2013 als einen wichtigen Beitrag, um Themen für eine gesundheitspolitische Zusammenarbeit mit einem Mehrwert für die Mitgliedstaaten zu bestimmen. Insbesondere wird es als sinnvoll angesehen, die vielfältigen einzelstaatlichen Aktivitäten zu koordinieren, Prozesse neu zu ordnen und der Gesundheit mehr Gewicht und Beachtung in übergreifenden politischen Strategien, wie z.B. der Lissabon- Strategie für Wachstum und Beschäftigung zu verschaffen.

Bei der Bestimmung ggf. auf Ebene der Gemeinschaft durchzuführender Maßnahmen wird strikt zu beachten sein, dass die Zuständigkeit für den Gesundheitsschutz und die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung bei den Mitgliedstaaten liegt. Insoweit wird die Landesregierung den umfassenden Ansatz des Weißbuches in der weiteren Diskussion kritisch beobachten, weil hierin die Bestrebung der Gemeinschaft zu erkennen ist, für sich eine Allgemeinzuständigkeit für gesundheitsrelevante Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Gleichwohl wird nicht verkannt, dass die Mitgliedstaaten in verschiedenen Bereichen, wie etwa bei der Vorsorge gegen Pandemien oder Bioterrorismus, bei der Patientenmobilität oder der Freizügigkeit von Dienstleistern im Gesundheitswesen verpflichtet sind, stärker zusammenzuarbeiten und ihre nationalen Gesundheitspolitiken im Benehmen mit der Kommission zu koordinieren.

Patientenrechte in der grenzüberschreitenden medizinischen Versorgung

Der Bereich der Gesundheitsdienstleistungen ist entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der Kommission nach kontroverser Diskussion im Europäischen Parlament und im Rat nicht Regulationsgegenstand der Ende 2006 in Kraft getretenen EU-Dienstleistungsrichtlinie geworden.

Mit einem Richtlinienvorschlag, dessen Verabschiedung durch die Kommission bereits mehrfach verschoben wurde, sollen nunmehr ein eindeutig abgesteckter Rahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der EU geschaffen, die Rechte der Patienten im europäischen Binnenmarkt gestärkt und die Transparenz hinsichtlich der jeweiligen Versorgungsangebote sowie die Qualität und Sicherheit der Leistungen erhöht werden. Eine gemeinschaftliche Kosten-Nutzen-Bewertung neuer Therapien soll ebenso befördert werden wie eine stärkere Zusammenarbeit bei der Behandlung seltener Erkrankungen. Darüber hinaus sollen Hemmnisse für eine grenzüberschreitende medizinische Versorgung beseitigt werden, die insbesondere in der Unsicherheit hinsichtlich der Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Gesundheitsdienstleistungen bestehen. Schließlich sollen eine geeignete Abhilfe und Entschädigungen für etwaige durch die Gesundheitsversorgung verursachte Schäden sichergestellt werden.

Thüringen begrüßt im Grundsatz die Zielrichtung dieser Initiative und wird sich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten an diesem gesundheitspolitisch bedeutsamen Recht-

¹⁷ Weißbuch der Kommission „Gemeinsam für die Gesundheit – ein strategischer Ansatz der Europäischen Union für 2008-2013, KOM(2007) 630 endg.

setzungsvorhaben beteiligen. Insbesondere wird darauf zu achten sein, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung gewahrt bleibt.

Ernährung, Übergewicht, Adipositas

In Deutschland sind ca. 37 Mio. Erwachsene und zwei Mio. Kinder und Jugendliche übergewichtig oder adipös. Übergewicht und Adipositas stellen gesundheitliche Risikofaktoren dar, die verschiedene vermeidbare chronische Erkrankungen mit verursachen können, damit die Lebensqualität der Betroffenen einschränken und nicht unbeträchtliche Kosten für das Gesundheitswesen und die Volkswirtschaft zur Folge haben. Die Thüringer Gesundheitspolitik will im Rahmen des begonnenen Gesundheitszieleprozesses insbesondere Wege zur Prävention und Bewältigung von Übergewicht, Adipositas, Diabetes mellitus Typ 2, Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörungen oder Herz-Kreislaufkrankheiten aufzeigen.

Das im Mai 2007 vorgelegte Weißbuch der Kommission¹⁸ stellt in Übereinstimmung hiermit ein integriertes und ressortübergreifendes Konzept dar, das der drastischen Steigerung von Übergewicht, Adipositas und den damit assoziierten Krankheiten in den Mitgliedstaaten entgegengestellt wird und ist Ausdruck des breiten Konsenses der Gemeinschaft. Die vorgestellten Maßnahmen zielen darauf ab, die Ursachen – insbesondere falsche Ernährung und Bewegungsmangel – anzugehen. Sie sollen ressortübergreifend unter Verwendung unterschiedlicher Instrumente durchgeführt werden, dabei vor allem die privaten und lokalen Akteure einbinden sowie bereits bestehende Aktivitäten und Erfahrungen der Mitgliedstaaten auswerten, um vorbildliche Verfahren abzuleiten.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten aus Sicht der Landesregierung folgende Faktoren berücksichtigen: Erstens die Verantwortung des Einzelnen für sich selbst und für seine Kinder, was zweitens eine optimale Informiertheit des Verbrauchers voraussetzt und drittens eine Verzahnung der einschlägigen Politikfelder (horizontal) und der verschiedenen Aktionsfelder (vertikal). Viertens wird die Dokumentation und Bewertung von Projekten und Maßnahmen in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen, um den Nutzen von Strategien abschätzen zu können. Thüringen wird den Umsetzungsprozess aufmerksam begleiten.

2. Soziale Sicherung

Erwerb und Erhalt von Zusatzrentenansprüchen

Vor dem Hintergrund zunehmender Mobilität der Arbeitnehmer und der wachsenden Bedeutung von Zusatzrentensystemen für die Alterssicherung legte die Kommission¹⁹ im Oktober 2005 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen vor. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, Arbeitnehmern bei einem Arbeitsplatzwechsel bessere Möglichkeiten zum Erwerb und Erhalt von Zusatzrentenansprüchen zu bieten und so die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten sowie innerhalb dieser zu erleichtern. Durch die Förderung der Freizügigkeit im Binnenmarkt soll dieser in Umsetzung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung gestärkt werden.

¹⁸ Weißbuch der Kommission „Ernährung, Übergewicht, Adipositas: Eine Strategie für Europa, KOM(2007) 279 endg.

¹⁹ KOM(2005) 507 endg.

Grundsätzlich wird der Vorschlag begrüßt. Nach Auffassung Thüringens dürfen die Regelungen jedoch nicht zu Kostensteigerungen bei den Arbeitgebern führen. Weitere Kritikpunkte, insbesondere die Unverfallbarkeitsbedingungen für den Erwerb von Anwartschaften im Rentensystem (Wartezeit, Mindestalter und Unverfallbarkeitsfrist) sowie die Übergangsfrist für die Umsetzung der Richtlinie wurden auch durch den von der Kommission²⁰ im Oktober 2007 vorgelegten geänderten Richtlinienvorschlag - nicht nur aus deutscher Sicht - noch nicht zufriedenstellend geklärt, so dass der erforderliche einstimmige Ratsbeschluss bislang nicht herbeigeführt werden konnte.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen

Dienste, insbesondere soziale Dienste von allgemeinem Interesse spielen im Hinblick auf die Erreichung der grundlegenden Ziele der EU, wie der Verwirklichung des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts, der sozialen Eingliederung, der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und des Wirtschaftswachstums eine herausragende Rolle.

Um Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften zum Binnenmarkt und zum freien Wettbewerb auf soziale Dienste von allgemeinem Interesse zu begegnen, hat die Kommission im Rahmen der Mitteilung²¹ vom November 2007 Klärstellungen hinsichtlich der Vorschriften für staatliche Beihilfen und die öffentliche Auftragsvergabe vorgenommen, die einen wichtigen Schritt in diese Richtung darstellen, jedoch unter Beteiligung aller interessierten Kreise noch weiter entwickelt werden müssen.

Auch nach Auffassung der Kommission liegt in weiten Teilen der Sozialpolitik, insbesondere in der Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenpolitik die Hauptverantwortung für Organisation und Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bei den Mitgliedstaaten. Den weiten Ermessensspielraum der regionalen und lokalen Behörden gilt es zu beachten und die Handlungsspielräume der Regionen und Kommunen im Hinblick auf die Organisation und Finanzierung der Daseinsvorsorge zu erhalten; dies schließt ein, im Rahmen der vorhandenen Gemeinschaftsregeln eigenständig zu definieren, was sie unter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verstehen.

Die Landesregierung begegnet der Absicht der Kommission, für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mittels sektorspezifischer Instrumente Qualitäts- und Sicherheitsstandards einzuführen, mit großer Zurückhaltung und wird insoweit den weiteren Fortgang sehr aufmerksam begleiten. Die Landesregierung sieht für solche Vorgaben, die die Regelungsdichte erhöhen und geeignet sind, neue Bürokratie aufzubauen keinen Bedarf und bezweifelt, dass solche Regelungen mit den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen sind.

²⁰ KOM(2007) 603 endg.

²¹ KOM(2007) 725 endg.

Erneuerte sozialpolitische Agenda

Die Mitteilung der Kommission²² „Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität: eine neue gesellschaftliche Vision für das Europa des 21. Jahrhunderts“ wurde ebenfalls im November 2007 mit der Zielrichtung vorgelegt, die im Februar 2008 beendete Konsultation über die Bestandsaufnahme der sozialen Wirklichkeit in Europa durch die Darstellung möglicher Bereiche gemeinsamen Handelns sowie der Rolle der EU inhaltlich zu untersetzen. Gleichzeitig soll die Resonanz auf diese Mitteilung bei der Vorbereitung einer erneuerten sozialpolitischen Agenda Berücksichtigung finden, die für Mitte 2008 in Aussicht steht.

Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme werden die Veränderungen untersucht, die in den Volkswirtschaften und Gesellschaften Europas stattfinden, um zu ermitteln, wie das Wohlergehen der Bürger Europas in einer globalisierten Welt am besten gefördert werden kann. Die Entwicklung einer modernen Sozialagenda für Europa soll u. a. aufzeigen, wie die Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben gefördert und wie die EU partnerschaftlich mit den Mitgliedstaaten Diskriminierung bekämpfen und allen Europäern Chancen, Teilhabe und Solidarität eröffnen kann.

Es steht außer Frage, dass die Zielrichtung, allen Einwohnern der EU tatsächlich gleiche Lebenschancen einzuräumen und damit ihren Anspruch auf Chancengleichheit und gesellschaftliche Mitwirkung zu realisieren richtig und mit Nachdruck zu verfolgen ist. Die Hauptverantwortung für die Entwicklung der wirtschafts- und sozialpolitischen Lösungen zur Erreichung der genannten Ziele liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. Die Landesregierung wird daher alle weiteren Vorschläge der Kommission unter diesem Gesichtspunkt kritisch prüfen und die Fortentwicklung weiterhin aktiv begleiten.

3. Verbraucherschutz

Vertragliche Rechte der Verbraucher

Die Kommission hat für das zweite Halbjahr 2008 eine Rahmenrichtlinie über die vertraglichen Rechte der Verbraucher angekündigt. Diese Initiative basiert auf dem im Februar 2007 vorgelegten Grünbuch²³ zur Überprüfung und Fortentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, welchem sich eine umfangreiche Konsultationsphase anschloss.

Ziel der Vorlage sollen eine Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den Binnenmarkt, niedrigere Preise, bessere grenzüberschreitende Arbeitsbedingungen für KMU sowie die Förderung von Beschäftigung und Wachstum sein. Der Richtlinienvorschlag könnte aus Sicht der Kommission u.a. gemeinsame Begriffsbestimmungen, eine Regelung der Widerrufsfristen und des Rücktrittsrechts, eine Liste unlauterer Vertragsbedingungen sowie die Vereinfachung vorvertraglicher Informationserfordernisse zum Gegenstand haben.

Thüringen begrüßt die Initiative grundsätzlich, wird den Fortgang jedoch kritisch begleiten. Insbesondere kommt aus Sicht der Landesregierung eine Vollharmonisierung nur für technische Regelungen und besondere Einzelfälle in Betracht, da für eine Vollharmonisierung in der Praxis kein Bedürfnis und darüber hinaus keine Regelungskompetenz der EU besteht und ein Abbau des deutschen Verbraucherschutz-niveaus zu vermeiden ist.

²² KOM(2007) 726 endg.

²³ KOM(2006) 744 endg.

Die Verbraucherschutzministerkonferenz hat mittlerweile eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Prozess verfolgen und weitergehende Handlungsempfehlungen für die Länder erarbeiten soll.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Anliegen dieser Mitteilung²⁴ vom Februar 2007 ist es, sich für die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzusetzen und für die Jahre 2007 - 2012 eine Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erarbeiten. Ziel ist es dabei, bis 2012 die Zahl der Arbeitsunfälle in der EU durch die Verbesserung des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer um 25 % zu verringern. Ein wirksamer Arbeitsschutz sowie die Förderung der persönlichen Ressource Gesundheit als Präventionsmaßnahme im Arbeitsleben reduzieren Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und dauernde berufsbedingte Invaliditäten und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung.

Die Kommission hat angekündigt, bei der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie auch den Ergebnissen der Konsultation im Nachgang zum Grünbuch Psychische Gesundheit²⁵ vom Oktober 2005 Rechnung zu tragen.

Die Landesregierung begrüßt dies und unterstützt nachdrücklich die Entwicklung und Umsetzung schlüssiger nationaler Strategien der Mitgliedstaaten für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die auf die jeweiligen nationalen Bedingungen zugeschnitten sind.

Sicherheit von Spielzeug

Im Januar 2008 hat die Kommission²⁶ - beschleunigt durch den Rückruf von Millionen in China hergestellten Spielzeugen in 2007 - einen Richtlinienvorschlag zur Novellierung der 20 Jahre alten bisherigen Spielzeugrichtlinie (88/378/EWG) vorgelegt, um die Sicherheit von Spielzeug in Europa zu verbessern. Mit dieser Zielrichtung sieht der Vorschlag u.a. die Neuregelung der Bestimmungen für die Verwendung von Chemikalien in Spielzeug sowie neue und strengere Sicherheitsanforderungen zur Abwehr kürzlich erkannter Gefahren vor z.B. strengere Vorschriften für Kleinteile und für Kombinationen von Lebensmitteln und Spielzeug sowie Prüfung von Spielzeug (z. B. Magnetspielzeug), für das noch keine Normen bestehen durch unabhängige Prüflabors. Darüber hinaus sollen die Verantwortung der Hersteller und Importeure für die Sicherheit von Spielzeug verstärkt und die Aufsichtspflicht der Mitgliedstaaten erweitert werden.

Die Landesregierung unterstützt die Initiative. Es bleibt zu prüfen, ob die Forderungen der Verbraucherschutzministerkonferenz zur Kennzeichnung von Spielzeug als Information für Verbraucher hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, zur Vergabe eines europäischen Konformitätszeichens für die Sicherheit von Spielzeug (analog dem GS-Zeichen) sowie zur Konkretisierung der Anforderungen an die chemischen Eigenschaften von Spielzeug im vorliegenden Vorschlag hinreichend berücksichtigt sind.

²⁴ KOM(2007) 62 endg.

²⁵ KOM(2005) 484 endg.

²⁶ KOM(2008) 9 endg.

V. Thüringer Finanzministerium

1. Verwaltungsmodernisierung, Elektronische Behördendienste/ E-Government

Themen des eGovernment, als einem von sieben Bausteinen der Thüringer Verwaltungsmodernisierung, sind wesentlicher Bestandteil der EU–Dienstleistungsrichtlinie, (vgl. Abschnitt C VI. 3). Damit erhält der Verwaltungsreformprozess durch Vorgaben des Gemeinschaftsrechts insbesondere bei der Prüfung und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen zusätzliche Dynamik. Um alle einschlägigen Geschäftsprozesse ebenenübergreifend elektronisch abbilden zu können, wird auch der Reformbaustein Aufgabenkritik genutzt.

Die Kommission hat am 25. April 2006 einen E-Government-Aktionsplan im Rahmen der i2010-Initiative: „Beschleunigte Einführung elektronischer Behördendienste in Europa zum Nutzen aller“ vorgelegt. Die im Aktionsplan genannten Schwerpunkte und konkreten Zielsetzungen für 2010 lauten:

- Vorantreiben von integrativ wirkenden Behördendiensten,
- Verbesserung der Nutzerzufriedenheit,
- Einführung von Online-Diensten mit Vorreitercharakter (Schlüsseldienste),
- Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren, interoperablen und authentifizierten Zugang,
- Stärkung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen Entscheidungsprozesse.

Diese Ziele werden in der Thüringer IT-Strategie und bei der laufenden Umsetzung der verschiedenen E-Government-Maßnahmen berücksichtigt. Im Bereich des interoperablen elektronischen Identitätsmanagements zur Identifikation gegenüber öffentlichen Diensten im eigenen Land und jedem anderen EU-Mitgliedstaat sowie grenzüberschreitender, mobilitätsfördernder Dienste sind die Maßnahmen in den nächsten Jahren zu intensivieren.

Zum weiteren Ausbau der Infrastruktur für eine landesweite, flächendeckende Nutzung von E-Government-Maßnahmen sollen mögliche Synergien mit dem Strukturfonds und der regionalen Entwicklung genutzt werden.

2. Bekämpfung Steuerbetrug

Das Umsatzsteueraufkommen wird in erheblichem Umfang durch Ausfälle geschädigt, die durch Umsatzsteuerhinterziehung – insbesondere in Form grenzüberschreitender Karussellgeschäfte – sowie durch systembedingte Schwächen des geltenden Verfahrens verursacht werden. Hohe Steuerausfälle treten u.a. bei Firmeninsolvenzen ein, wenn die Firmen zwar die Eingangsrechnungen nicht bezahlen, die darin ausgewiesene Umsatzsteuer aber als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht haben. Die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs und die Sicherung des Steueraufkommens haben hohe politische Priorität.

Neben der weiteren Verbesserung sowie einem konsequenten Vollzug des geltenden Umsatzsteuerrechts soll dem Umsatzsteuerbetrug durch die Einführung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens begegnet werden. Hier sollen bei Rechnungsbeträgen über 5.000 Euro zwischen Unternehmern keine Umsatzsteuerzahlungen mehr anfallen. Nur der gegenüber dem Endverbraucher liefernde Unternehmer hat nach diesem Modell die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Einführung dieses Verfahrens bedarf jedoch der Ermächtigung durch die Europäische Union. Durch die Forderung der Kommission nach einer obligatorischen Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens in allen Mitgliedsstaaten wurde eine sehr hohe Hürde aufgebaut, da die Mehrheit der Mitgliedsstaaten dies derzeit ablehnt. Angesichts der in absehbarer Zeit nicht zu erwartenden gemeinschaftsrechtlichen Einführung eines Reverse-Charge-Verfahrens müssen daher andere – nationale –

Maßnahmen ergriffen werden, um das Steuersubstrat zu sichern und positive Haushaltseffekte zu generieren.

3. Weißbuch Hypothekarkredite

Am 18. Dezember 2007 hat die EU-Kommission ein Weißbuch über die Integration der EU-Hypothekarkreditmärkte veröffentlicht. Damit strebt sie eine Vereinheitlichung des Marktes für Hypothekarkredite an. In der Möglichkeit des Verbrauchers, Festzinskredite vorzeitig zu kündigen, sieht sie die wichtigste Grundlage für diese Integration. Die Kommission beabsichtigt deshalb, im Jahr 2008 mögliche Optionen für eine vorzeitige Rückzahlung zu prüfen sowie Kosten und Nutzen der verschiedenen Ansätze zu vergleichen (Beibehaltung des Status quo, vertragliches Wahlrecht oder gesetzlicher Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung, Höhe der Entschädigung usw.).

Der Bundesrat hat sich unter anderem deshalb bereits in seiner Stellungnahme zum Grünbuch kritisch geäußert.²⁷ Die zur Diskussion gestellte Regulierung der Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlung von Hypothekarkrediten beeinträchtigt die Rentabilität von Festzinsdarlehen und würde dazu führen, dass sich die Konditionen von Festzinskrediten für die Kunden, die sich langfristig bestimmte Zinskonditionen sichern möchten, verteuern, da die Banken das Risiko der vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrages finanziell absichern müssten. Thüringen hat sich daher auch bei den Beratungen im Bundesrat zum Weißbuch für den Erhalt der günstigen Bedingungen für Festzinskredite eingesetzt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme²⁸ zum Weißbuch die Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit grundsätzlich begrüßt, sich aber gegenüber einzelnen Maßnahmen wie z.B. der vorzeitigen Rückzahlung von Festzinskrediten kritisch geäußert.

Thüringen wird den Prozess weiterhin aufmerksam begleiten und sich für den Erhalt der Festzinskredite einsetzen.

4. Namensschutz "Sparkasse" - § 40 Abs.1 Kreditwesengesetz (KWG)

Im Jahr 2003 kam es durch die Beschwerde des US-Investors Flowers, der sich um den Kauf der angeschlagenen Bankgesellschaft Berlin bemühte, wegen des Namensprivilegs „Sparkasse“ zu einem EU-Vertragsverletzungsverfahren, da sich gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 KWG grundsätzlich nur öffentlich-rechtliche Sparkassen als Sparkassen bezeichnen dürfen. Nach der Einigung mit der EU-Kommission wurde § 40 KWG nicht geändert, was im öffentlichen Interesse transparenter Märkte und zum Schutz der Verbraucher vor irreführender Firmierung und Werbung ist.

Thüringen wird sich auch zukünftig für einen weitgehenden Schutz der Bezeichnung „Sparkasse“ einsetzen.

²⁷ BR.-Drs. 744/05.

²⁸ BR.-Drs. 35/08 (Beschluss).

VI. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

1. Aktuelle Entwicklungen des Europäischen Beihilferechts

Mit Vorlage des „Aktionsplans staatliche Beihilfen“ leitete die Europäische Kommission in 2005 eine umfassende Reform der Beihilfenpolitik für den Zeitraum von 2005 bis 2009 ein. Das Ziel der Reformbestrebungen besteht nach Darlegung der Kommission darin, den Mitgliedstaaten einen klaren und vorhersehbaren Rahmen zu garantieren, der ihnen die Gewährung staatlicher Beihilfen erlaubt, die auf die Verwirklichung der Ziele der Strategie von Lissabon ausgerichtet sind. Bis Ende 2007 hat die Europäische Kommission bereits eine Vielzahl von Maßnahmen aus dieser Roadmap umgesetzt. Allein in 2007 traten folgende, für Thüringen relevante Beihilfenvorschriften neu in Kraft bzw. wurden folgende bestehende Beihilfenvorschriften geändert:

- Freistellungsverordnung für Regionale Investitionsbeihilfen,
- Leitlinien für Regionalbeihilfen,
- Freistellungsverordnung für de-minimis-Beihilfen,
- Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen,
- Gemeinschaftsrahmen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen,
- Verlängerung der Freistellungsverordnungen für Beschäftigungs- Ausbildungsbeihilfen und Beihilfen an KMU bis 30. Juni 2008,
- Mitteilung über die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze,
- Mitteilung über das Verfahren bei der Rückforderung staatlicher Beihilfen,
- Methode zur Berechnung der Beihilfenintensitäten von Investitions- und Betriebsmittelbürgschaften.

Für 2008 hat die Europäische Kommission weitere Reformen angekündigt; die Agenda für 2008 sieht vor, eine allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung neu zu schaffen sowie die bestehende Bürgschaftsmitteilung und die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zu überarbeiten. Die Kommission hat bereits Entwürfe einer neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und einer überarbeiteten Bürgschaftsmitteilung vorgelegt. Bundesregierung und Bundesländer haben in gemeinsam erarbeiteten Stellungnahmen die Entwürfe der Kommission bewertet und ihre Kritikpunkte vorgetragen. In den weiteren Konsultationen mit der Europäischen Kommission ist darauf hinzuwirken, dass diese den vorgetragenen Bedenken und Vorschlägen Rechnung trägt.

Gruppenfreistellungsverordnung

Die neue Gruppenfreistellungsverordnung soll sowohl die bereits existierenden Freistellungsverordnungen (Ausbildung, Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, KMU, Regionalbeihilfen) als auch neue Bereiche (Risikokapital, Umwelt) in einer einzigen Freistellungsverordnung zusammenfassen. Zusammenfassung und Erweiterung in einem einheitlichen Regelwerk sind grundsätzlich zu begrüßen; die Beihilfenvorschriften werden dadurch grundsätzlich klarer und transparenter. Soweit der Verordnungsentwurf jedoch die materiellen Fördermöglichkeiten einschränkt und das Verfahren erschwert, haben Bundesregierung und -länder sich nachdrücklich gegen solche Vorhaben der Kommission ausgesprochen und eine Korrektur verlangt. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Einführung eines formellen Begründungs- und Dokumentationserfordernisses sowie eines Anzeifeffektes als notwendige Freistellungsvoraussetzung.

Bürgerschaftsmittelung

Das Bestreben der Europäischen Kommission zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit im Bereich staatlicher Bürgschaften wird unterstützt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das weniger beihilfenintensive und für die mittelständischen Unternehmen so wichtige Instrument der staatlichen Bürgschaften nicht durch überhöhte Beihilfewerte entwertet wird.

2. Europäische Strukturfonds

Förderperiode 2000 bis 2006

Die Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaats Thüringen für den Einsatz der Europäischen Strukturfonds in der Periode 2000 bis 2006 erfolgt planmäßig. Bis zum Jahresende 2006 waren die Fondsmittel nahezu vollständig bewilligt, damit zum Abschluss eine möglichst hohe Auslastung für den Freistaat Thüringen erreicht werden kann. Die Dokumente zum Abschluss der laufenden Förderperiode sind voraussichtlich im I. Quartal 2010 einzureichen.

Förderperiode 2007 bis 2013

In der aktuellen Strukturfondsförderperiode werden im Rahmen der Europäischen Kohäsionspolitik der Europäische Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) relevant. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird zukünftig die Maßnahmen der zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union finanzieren.

Der Freistaat Thüringen wird insgesamt als Konvergenzregion eingestuft und gehört damit zu den Höchstfördergebieten der EU.

1. Planungsebenen

Der Planungsprozess verlief in drei Stufen:

- strategische Leitlinien der Europäischen Kommission,
- Nationaler Strategischer Rahmenplan des Bundes,
- Operationelle Programme des Bundes und der Länder.

Nach Auffassung der Kommission bilden die strategischen Leitlinien einen Rahmen für die Erarbeitung der Nationalen strategischen Rahmenpläne sowie der Operationellen Programme. Gemäß der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung sollen die Mittel der Kohäsionspolitik gezielt für folgende Prioritäten eingesetzt werden:

- Stärkung der Anziehungskraft Europas und seiner Regionen für Investoren und Arbeitskräfte,
- Förderung von Wissen und Innovation für Wachstum,
- Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen.

Der Nationale Strategische Rahmenplan (NSRP) für den EFRE und ESF bezieht sich auf die Ziele „Konvergenz“ (bisher Ziel 1) und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (bisher Ziel 2). Er macht einerseits den strategischen Kohäsionsansatz für Deutschland insgesamt sichtbar und ermöglicht, die Operationellen Programme auf die konkreten regionalen Bedingungen auszurichten. Das Operationelle Programm für den Einsatz der ESF in Thüringen wurde am 17. Juli 2007, das für den EFRE am 26. Oktober 2007 genehmigt.

2. Finanzielle Grundlagen

Für die ostdeutschen Konvergenzregionen sind 13,4 Mrd. Euro gegenüber 18 Mrd. Euro im Förderzeitraum 2000 – 2006 vorgesehen. Thüringen stehen insgesamt 2,1 Mrd. Euro aus den Strukturfonds zur Verfügung. Auf den EFRE entfallen davon rund 1,477 Mrd. Euro bzw.

70 % der Mittel, auf den ESF rund 629 Mio. Euro bzw. 30 %. Nicht zuletzt die deutliche Reduzierung der Strukturfondsmittel erfordert die Konzentration auf die Bereiche der Regionalpolitik, die für den Freistaat Thüringen die höchste Wirkung auf ein mittel- und langfristiges Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum versprechen.

3. Operationelle Programme EFRE und ESF

Für die Erarbeitung der Operationellen Programme ist das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit zuständig. Im Rahmen der Programmplanung wurden Arbeitsgruppen eingesetzt. Diese beteiligten die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Experten am Planungsprozess. Weiterhin wurde durch die Abstimmung mit allen beteiligten Ressorts der Landesregierung eine kohärente, fondsübergreifende Förderstrategie entwickelt. Dabei wird die Förderung der Chancengleichheit (Gender Mainstreaming) als Querschnittsziel implementiert.

Die Förderstrategie basiert auf einer umfangreichen sozioökonomischen Analyse, die bereits in Auswertung des letzten Operationellen Programms erarbeitet wurde. Die wirtschaftliche Entwicklung in Thüringen ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Folgen sind in einer unterdurchschnittlichen Einkommensentwicklung und einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit zu sehen, begleitet von einem starken Bevölkerungsrückgang. Die gesamtwirtschaftlichen Indikatoren werden durch Potenzialfaktoren wie private Investitionen und Kapitalstock, Humankapital, Forschung und Entwicklung, öffentliche Infrastruktur, außenwirtschaftliche Faktoren und öffentliche Finanzen beeinflusst. Die Analyse der Ausgangssituation hat gezeigt, dass sich bei diesen Faktoren Chancen, aber auch Risiken für die Entwicklung Thüringens ergeben. Die Strategie für den Einsatz der Strukturfonds ist daher so ausgelegt, dass die Chancen genutzt und Risiken begrenzt werden, so dass eine Verbesserung dieser Potenziale erreicht wird und sich in der Folge die gesamtwirtschaftlichen Indikatoren positiv entwickeln.

Die strategische Ausrichtung des EFRE konzentriert sich auf die folgenden Schwerpunkte:

- Bildung, Forschung und Entwicklung, Innovation,
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft,
- Nachhaltige Regional- und Stadtentwicklung,
- Schutz und Verbesserung der Umwelt,
- Technische Hilfe.

Durch den Einsatz des EFRE sollen insbesondere die FuE-Aktivitäten der Unternehmen forciert, die Forschungs- und Innovationspotenziale gestärkt sowie der Kapitalstock der gewerblichen Wirtschaft erweitert bzw. modernisiert werden. Perspektivisch wichtige Stadtteile sollen aufgewertet sowie die regionale Erreichbarkeit verbessert werden. Die Rückgewinnung brachliegender Flächen sowie die Verbesserung der Abwasserentsorgung und des Hochwasserschutzes zielen auf einen verbesserten Schutz der Umwelt.

Der EFRE enthält rund 1,477 Mrd. Euro aus den Strukturfonds. Mit 38 % der Mittel hat der Schwerpunkt Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft das größte Gewicht.

Schwerpunkt/Prioritätsachsen	EFRE-Mittel in Mio. Euro	Anteil in %
Bildung, Forschung und Entwicklung, Innovation	459	31,1
Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft	558,5	37,8
Nachhaltige Regional- und Stadtentwicklung	216	14,6
Schutz und Verbesserung der Umwelt	224	15,2
Technische Hilfe	20	1,3
Gesamt	1.477,7	100,0

Das Operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013 verfolgt als regionaler Bezugsrahmen des Lissabon-Prozesses und der Europäischen Beschäftigungsstrategie nachfolgende Ziele:

- Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels und der demografischen Erneuerung,
- Zukunftsfähige Gestaltung von Bildung, Forschung und Innovation,
- Entwicklung und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit; soziale und berufliche Integration.

Die strategische Ausrichtung des ESF-Einsatzes in Thüringen konzentriert sich als Synthese der regionalen und transnationalen Politikziele auf die Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie die Verbindung beschäftigungs- und strukturwirksamer Maßnahmen auf den ersten Arbeitsmarkt. Die Landesarbeitsmarktpolitik korrespondiert dabei mit dem Hauptziel der Thüringer Wirtschaftspolitik, der Entstehung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Neben der Vermeidung von Fachkräfteverlusten und zur Entwicklung des Fachkräftepotenzials soll ein Beitrag zur Stärkung des Thüringer Humankapitals insgesamt geleistet werden.

Der ESF in Thüringen trägt zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsquoten und quantitativen Verbesserung des Arbeitsangebotes bei. Ansätze zur Modernisierung der Arbeitsorganisation und damit zur Steigerung der Arbeitsplatzqualität und -produktivität ergänzen diese Aktivitäten.

Dieser strategische Anspruch schlägt sich konkret in den nachfolgenden 5 Prioritätsachsen des Operationellen Programms ESF nieder:

- Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen,
- Verbesserung des Humankapitals,
- Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung sowie soziale Eingliederung von Benachteiligten/Chancengleichheit,
- Technische Hilfe und
- Transnationale und interregionale Partnerschaften.

Auf den ESF entfallen rund 629 Mio. Euro der Strukturfondsmittel. Das größte Gewicht hat der Schwerpunkt „Verbesserung des Humankapitals“, für den knapp 38 % der ESF-Mittel vorgesehen sind.

Schwerpunkt/Prioritätsachsen	ESF-Mittel in Mio. Euro	Anteil in %
Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen	132,0	21,0
Verbesserung des Humankapitals	237,1	37,7
Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung sowie soziale Eingliederung von Benachteiligten / Chancengleichheit	215,7	34,3
Technische Hilfe	25,2	4,0
Transnationale und interregionale Partnerschaften	19,0	3,0
Gesamt	629,0	100,0

In der Strukturfondsförderperiode 2007 bis 2013 werden in Thüringen transnationale und interregionale Aktivitäten umgesetzt. Erstmals steht dafür in einer eigenen Prioritätsachse „Transnationale und interregionale Partnerschaften“ im Operationellen Programm des ESF ein Mittelvolumen von 19 Mio. Euro zur Verfügung. Diese zielt auf die Förderung von Partnerschaften, Vereinbarungen und Initiativen durch Netzwerke der relevanten Akteure wie Wirtschafts- und Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen auf nationaler, regionaler, lokaler und transnationaler Ebene ab, um Reformen im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes zu mobilisieren. Im Operationellen Programm des EFRE müssen die transnationalen und interregionalen Themen einen eindeutigen Bezug zum Schwerpunkt 1 „Bildung, Forschung und Entwicklung, Innovation“ aufweisen. Hier stehen 9 Mio. Euro für entsprechende Aktivitäten zur Verfügung.

3. Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Thüringen

Am 28. Dezember 2006 trat die EU-Dienstleistungsrichtlinie in Kraft, die bis Ende 2009 in wesentlichen Teilen umgesetzt sein muss. Ziel der Richtlinie ist es, europaweit Schranken für Dienstleister abzubauen. Es sollen Verfahren und Formalitäten vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden. Das TMWTA begleitet koordinierend innerhalb der Landesregierung die Umsetzung. Generell wird angestrebt, die EU-Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland unter Beachtung föderaler Strukturen möglichst einheitlich umzusetzen.

Als dringendster Auftrag der in der Richtlinie enthaltenen umfangreichen Prüfpflichten wurde das sogenannte Normenscreening identifiziert. Es handelt sich hierbei um die Überprüfung des von der EU-Dienstleistungsrichtlinie erfassten Normenbestandes nach bestimmten inhaltlichen Kriterien. Grundsätzlich müssen alle für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahrensformalitäten auf allen Ebenen gesichtet werden. Um den Prüfaufwand der 992 Thüringer Kommunen beim Normenscreening zu rationalisieren, wurde in drei repräsentativen Gemeinden eine Vorprüfung des kommunalen Rechts durchgeführt. Aus den Erfahrungen werden dann Hinweise an die Kommunen erarbeitet, um das Augenmerk auf die relevanten Bestimmungen zu fokussieren und unnötigen Prüfaufwand zu vermeiden.

Das Normenscreening ist zügig einzuleiten, denn die EU-Dienstleistungsrichtlinie verlangt eine Prüfung und notfalls Anpassung des ihr unterfallenden Rechts auf allen staatlichen oder vom Staat mit Rechtssetzungsbefugnissen ausgestatteten Ebenen.

Von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Dienstleistungswirtschaft“ wurde ein bundeseinheitliches Normenprüfraster erarbeitet. Die EU-Kommission hat ihrerseits Raster für die zu erstattenden Berichte an die Kommission nach Artikel 39 der EU-Dienstleistungsrichtlinie entwickelt, die bislang jedoch nur in englischer Sprache vorliegen. Um die Normprüfung und Berichterstattung effizient zu gestalten (und damit insbes. den Eingabeaufwand zu reduzieren), erarbeitet Bayern derzeit eine Software, die das Normenprüfraster sowie die Berichtsraaster der EU elektronisch verknüpft. Damit sollen Eingaben in das Prüfraster automatisch in das jeweilige Berichtsraaster übertragen werden. Die Anwendung des voraussichtlich ab Ende April 2008 verfügbaren Rasters soll auch für Thüringen empfohlen werden.

Neben der Durchführung des Normenscreenings haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Dienstleistungserbringer „alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über einen Einheitlichen Ansprechpartner (EA) abwickeln können. Der EA muss also auf Wunsch des Dienstleisters als Kontaktstelle für alle im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung stehenden Verfahren und Formalitäten zur Verfügung stehen. Diese Einrichtung soll sowohl In- als auch EU-Ausländern zur Verfügung stehen. Gegenwärtig steht das TMWTA mit Kammern und Verbänden in Kontakt, um für Thüringen das optimale Konzept zum EA zu finden.

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Verfahren und Formalitäten zur Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden EA oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können. Daher wurde die informationstechnische Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie zu einem prioritären Vorhaben des Aktionsplans „Deutschland-Online“ eingestuft. Die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein werden ein Modell für die IT-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie entwickeln und erproben. Zur Umsetzung dieser Anforderungen auf Thüringen werden in drei Kommunen

Beispiele aus der Verwaltungspraxis aufgearbeitet, um die Verwaltungsverfahren abzubilden. Auf dieser Grundlage wird – in Thüringen unter Federführung des Finanzministeriums – die elektronische Verfahrensdurchführung erarbeitet.

Die Landesregierung hat ein großes Interesse daran, die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners voranzutreiben, um den Einheitlichen Ansprechpartner frühzeitig in die Umsetzung der elektronischen Verfahrensabwicklung einbinden zu können.

Parallel dazu müssen sich die Mitgliedstaaten gemäß Art. 26 der Dienstleistungsrichtlinie auch mit Fragen zur Qualitätssicherung auseinandersetzen. So besteht die Verpflichtung, begleitende Maßnahmen zu ergreifen, um Dienstleistungserbringer dazu anzuhalten, freiwillig die Qualität der Dienstleistungen zu sichern.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 37 begleitende Maßnahmen ergreifen, um insbes. Berufsverbände, -organisationen und -vereinigungen zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene zu ermutigen, die die Dienstleistungserbringung oder die Niederlassung von Dienstleistungserbringern in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern sollen.

Längerfristig soll die EU-Dienstleistungsrichtlinie auch durch das Ende 2007 für vier Pilotberufe gestartete Binnenmarktinformationssystem IMI (Internal Market Information System) unterstützt werden. Die Testversion soll Ende 2008 bereitstehen. Bei IMI handelt es sich um ein europaweites elektronisch gestütztes System, um den Austausch von Informationen und die umfassende Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu verbessern. IMI stellt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine einheitliche Benutzeroberfläche zur Verfügung, mit der anhand strukturierter Standardanfragen in Bezug auf bestimmte Bereiche von EU-Rechtsvorschriften Anfragen an Behörden anderer Mitgliedstaaten gerichtet werden können.

Zur Umsetzung von IMI wurde auf Bundesebene ein sog. Nationaler IMI-Koordinator (National IMI Coordinator - NIMIC) eingerichtet. An der Spitze jedes Bundeslandes ist als Ansprechpartner des NIMIC ein übergeordneter IMI-Koordinator (Delegated IMI Coordinator – Super-DIMIC) als Kopfstelle vorgesehen. Aufgaben des Super-DIMIC sind im Wesentlichen IT-Fragen und die Zulassung sowie Registrierung der zuständigen Behörden und Stellen (Competent Authorities – CA). Diese Funktion wird in Thüringen vom Landesrechnungszentrum wahrgenommen. In der ersten Phase wurde IMI zunächst für die vier Pilotberufe (Ärzte/Fachärzte, Apotheker, Physiotherapeuten, Steuerberater) eingeführt. Die zuständigen Fachressorts (TMSFG und TFM) haben hierfür fachlich koordinierende DIMIC's auf Ministerialebene sowie die Steuerberaterkammer als CA benannt.

Die Arbeiten zur praktischen Ausgestaltung von IMI zur Unterstützung der EU-Dienstleistungsrichtlinie werden in 2008 an Intensität gewinnen, unabhängig davon dass nicht vorhersehbar ist, wie stark die tatsächliche Inanspruchnahme von IMI sein wird.

Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie stellt ein komplexes Vorhaben dar, welches alle Ebenen und die meisten Fachbereiche betrifft. Der Umsetzungsaufwand ist erheblich. Im Zuge der eigentlichen Umsetzung der Richtlinie stellt sich zunehmend heraus, dass dieses Vorhaben nur erfolgreich bewältigt werden kann, wenn alle Akteure – sowohl landesintern als auch länderübergreifend – konstruktiv zusammenarbeiten. Ohne die Nutzung vorhandener Strukturen sind Effizienzverluste und damit einhergehend Fehler in der Umsetzung mit allen daraus resultierenden Konsequenzen zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund sind alle von der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie betroffenen Bereiche aufgefordert Ressourcen zur Verfügung zu stellen, wenn auf diese Weise die Umsetzung effektiv betrieben werden kann. Nicht vereinbar hiermit wären hingegen

eng interpretierte Zuständigkeiten mit der Folge, dass z. B. Informations- und Weisungsstränge nicht gemeinsam genutzt werden können.

4. Integrierte Klimaschutz- und Energiepolitik

Unter deutscher EU-Präsidentschaft hat der Europäische Rat am 8./9. März 2007 eine Wende in der Energie- und Klimapolitik der EU beschlossen. Klimaschutz und Energiepolitik werden erstmals in einer integrierten Politik zusammengeführt. Der beschlossene energiepolitische Aktionsplan soll die Ziele der Lissabon-Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung voranbringen und den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung tragen.

Der Europäische Rat hat für erneuerbare Energien das von der Kommission vorgeschlagene verbindliche Gesamtziel von 20 % erneuerbare Energien am Energiemix der EU bis zum Jahr 2020 beschlossen. Ebenso wurde ein verbindliches Mindestziel in Höhe von 10 % für den Anteil von Biokraftstoffen am gesamten verkehrsbedingten Benzin- und Dieselverbrauch in der EU ab 2020 vereinbart. Die Energieeffizienz soll ebenfalls deutlich gesteigert werden. Dazu soll das von der Kommission geschätzte gemeinschaftsweite Einsparpotenzial von 20 % bis 2020 ausgeschöpft werden. Nach Aufforderung durch den Europäischen Rat hat die Kommission erste Vorschläge im Januar 2008 vorgelegt.

Die Wirtschaftsminister- und Umweltministerkonferenz hat die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beschlossen, die die Vorschläge der EU-Kommission zur integrierten Klimaschutz- und Energiepolitik frühzeitig bewerten soll. Thüringen ist in dieser Arbeitsgruppe durch das TMWTA vertreten.

Parallel zu den Bemühungen auf europäischer Ebene hat die Bundesregierung im August 2007 in Meseberg mit 29 Eckpunkten ein ambitioniertes Energie- und Klimaprogramm beschlossen. Am 5. Dezember 2007 hat die Bundesregierung hierzu ein umfangreiches Paket mit 14 Gesetzen und Verordnungen vorgelegt, das sich im parlamentarischen Verfahren befindet. Ein zweites kleineres Paket mit weiteren Rechtsetzungsvorhaben soll am 21. Mai 2008 vorgelegt werden. Zur Begleitung der parlamentarischen Verfahren ist in Thüringen eine interministerielle Arbeitsgruppe „Energie und Klima“ gebildet worden. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter des TFM, des TKM, des TMBV, des TMLNU und des TMWTA an. Sie hat darüber hinaus die Aufgabe, Vorschläge zu unterbreiten, die die Umsetzung der Beschlüsse der supra- und nationalen Ebene im Freistaat gewährleisten. Auf der Grundlage dieser Vorschläge soll schließlich ein Thüringer Klima- und Energieprogramm erstellt werden.

VII. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

1. Agrarpolitik

EU-Agrarreform

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist der am stärksten vergemeinschaftete Politikbereich. Sie wurde in den letzten 10 Jahren tiefgreifend reformiert. Die derzeitige GAP – beschlossen 2003 – vereint verschiedene Direktzahlungen aus der Vergangenheit zu einer Betriebsprämie und ist ausgerichtet am Interesse der Verbraucher und den von der Öffentlichkeit gesetzten Prioritäten (Einhaltung von Qualitäts- und Umweltschutzstandards; Lebensmittelsicherheit). Inzwischen ist mit der Reform der Marktorganisation Obst und Gemüse ein weiterer Reformschritt erfolgt und auch hier ein großer Teil der Beihilfen entkoppelt worden.

In Deutschland wird unter Ausnutzung der nationalen Spielräume seit 2005 das Modell mit einer weitgehenden Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion angewendet. Thüringer Landwirtschaftsbetriebe erhalten auf diesem Weg jährlich über 250 Mio. Euro.

Die Umsetzung der GAP-Reform fordert die Landwirte und Verwaltungen gleichermaßen in einer bisher nicht bekannten Dimension. Alle Beteiligten müssen ein kompliziertes Geflecht von EU-Verordnungen, nationalen Umsetzungsregeln und landesspezifischen Regelungen und Besonderheiten anwenden. Neben dem Systemwechsel musste zeitgleich ein neues Flächenidentifizierungssystem eingeführt werden (GIS).

Viele Landwirtschaftsbetriebe beklagen zu Recht die Überreglementierung. Andererseits behalten sie nur bei Einhaltung all der zahllosen Bestimmungen den Anspruch auf die unverzichtbaren Direktzahlungen, die ausschließlich durch die EU finanziert werden.

Der Thüringer Landesregierung verbleibt nur ein geringer eigener Handlungsspielraum bei der Umsetzung des komplizierten und komplexen EU-Regelwerkes, da das Gros der Regelungen im Gemeinschaftsrecht verankert ist. Gleichwohl gilt es, wie auch im Umweltbereich, umso mehr sich mit anderen Ländern und auch der Bundesebene abzustimmen, um der Kommission eine Rückkopplung aus der Praxis zu geben. Hier sind strategische Partnerschaften zu verstärken. Alle Beteiligten müssen bemüht sein, die Voraussetzungen zur Erlangung der Direktzahlungen aus Brüssel sicherzustellen.

Zur Vereinfachung der Verwaltung und Transparenz der Förderpolitik ist mittel- und langfristige eine Deregulierung der Bestimmungen anzustreben. Wie im Umweltbereich mangelt es bei der EU-Gesetzgebung an einer vorausschauenden, frühzeitigen Regelungs-Folgeabschätzung. Die GAP erweist sich in vielen Bereichen als tiefgründig überreguliert und unverhältnismäßig. Dies muss gegenüber der EU bei allen Gelegenheiten verdeutlicht werden.

Ausgehend von der so genannten Transparenzinitiative der EU-Kommission sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab 2009 die Empfänger und weitere Angaben zu den EU-Beihilfezahlungen zu veröffentlichen.

Für 2008 ist ein sogenannter Gesundheitscheck (Health Check) der GAP vorgesehen, wozu die EU-Kommission am 20. November 2007 eine erste Mitteilung vorgelegt hat. Nach der Mitteilung ist keine große Agrarreform zu erwarten. Im Mittelpunkt stehen:

- die wirksame, effiziente und einfache Gestaltung der Betriebsprämienregelung (Vereinfachung, Zukunft der teilweise gekoppelten Beihilfen, Begrenzung der GAP-Stützungszahlungen),
- die Umgestaltung der Marktstützungsinstrumente in Anbetracht der Globalisierung und einer deutlich gewachsenen EU (Schaffung eines wirksamen Interventionssystems, Überprüfung der Interventionsregelungen für Getreide, Zukunft der Flächen-

stilllegung, Gestaltung des Auslaufens der Milchquotenregelung, Überprüfung weiterer Maßnahmen der Angebotssteuerung),

- ein Konzept zur Meisterung neuer Herausforderungen (Risikomanagement, Klimawandel, Biokraftstoffe, Wasserbewirtschaftung etc.), zur Lösung bestehender Probleme (z. B. Rückgang der Artenvielfalt) und zur Nutzung neuer Chancen.

Ende Februar sind erste Details der Entwürfe der Rechtstexte bekannt geworden, in denen z.B. eine Anregungen des Europäischen Parlaments aufgegriffen und eine progressive Modulation vorgeschlagen wird. Im Gegenzug wird auf einen getrennten Vorschlag zur Degression - eine ursprüngliche Überlegung - verzichtet.

Nicht angetastet wird die bis 2013 feststehende Obergrenze für Agrarausgaben.

Von der Thüringer Landesregierung wird die Konzeption der EU-Kommission begrüßt, die Instrumente der GAP im Hinblick auf die zeitgemäße Ausgestaltung zu überprüfen. Jedoch darf die für 2008 anstehende Überprüfung der GAP nur zur Nachjustierung des bestehenden Rechts führen, nicht aber zu einer neuen Reform werden. Die Unternehmer und Beschäftigten in der Agrarwirtschaft brauchen Planungssicherheit bis zum Jahr 2013. Dem entgegen stehen aber v.a. die Vorstellungen der EU-Kommission zur progressiven Modulation. Die Thüringer Landesregierung lehnt diesen Vorschlag ab, weil er gravierende Auswirkungen u. a. auf arbeitsintensive und wertschöpfungsorientierte Unternehmen hätte und die sozialen Strukturen im ländlichen Raum gefährden würde.

Des Weiteren darf nach Ansicht der Thüringer Landesregierung die „Gesundheitsüberprüfung“ auch nicht zu Vorfestlegungen im Hinblick auf die allgemeine Überprüfung des EU-Finanzsystems führen.

Förderung im Rahmen des ELER

Die Europäische Kommission hat am 26. November 2007 die Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen, in der die ELER-Mittel zum Einsatz kommen, genehmigt. Damit besteht endgültige Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für den Zeitraum bis 2013.

Mit der Förderinitiative verfügt Thüringen über ein Gesamtbudget an öffentlichen Mitteln in Höhe von 895 Mio. Euro zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums. Die Europäische Union steuert davon rund 692 Mio. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bei. Einschließlich der privaten Anteile ist mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 1,7 Mrd. € ein neuer Entwicklungsschub im ländlichen Raum zu erwarten.

Mit diesen Geldern werden bis zum Jahr 2013 Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unterstützt und Arbeitsplätze erhalten. Dabei wird sich stärker als bisher auf die Unternehmen konzentriert, die durch ihre Entwicklung nachgewiesen haben, dass sie auch zukünftig Arbeitsplätze sichern oder schaffen. Bei der Verbesserung der Lebensqualität sind integrierte ländliche Entwicklungsmaßnahmen von Bedeutung.

Kernstück ist nach wie vor die Dorferneuerung als eines der wichtigsten und nachhaltigsten Investitionsprogramme im ländlichen Raum. Mit Hilfe ihrer Maßnahmen wird künftig verstärkt die Innenentwicklung der Dörfer unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung unterstützt. Problemen, die aus Leerstand, Verfall und schleichender Entvölkerung resultieren, wird mit Unterstützung der Dorferneuerung entgegengewirkt. Die Verzahnung aller Instrumente der ländlichen Entwicklung mit der LEADER-Methode ent-

spricht einem innovativen Entwicklungsansatz, bei der Eigeninitiative, Kooperation und Innovation im Mittelpunkt stehen. Regionale Aktionsgruppen mit ihren öffentlichen und privaten Akteuren erhalten die Chance, ihre Entwicklungsstrategien zielstrebig in konkreten Projekten umzusetzen.

In den Gebieten mit natürlichen Standortnachteilen dient die Ausgleichszulage dem Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und dem Erhalt nachhaltiger Bewirtschaftungsformen. Die neuen Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP) knüpfen an die bisherigen erfolgreichen Maßnahmen an. Insgesamt ist das neue KULAP noch problem- und zielorientierter als bisher ausgerichtet, insbesondere hinsichtlich einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung wertvoller Grünlandbiotop. Neu hinzugekommen sind landwirtschaftliche Maßnahmen des Gewässerschutzes zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Die Diversifizierung der Agrar- und der Forstwirtschaft ist ein weiterer Schwerpunkt. Mit dem neuen Programm „Entwicklung von Natur und Landschaft“ stehen erstmals auch Fördermittel für investive Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes zur Verfügung. Vielfältige Aktionen und Investitionen sollen vorrangig in den Nationalen Naturlandschaften und in den Natura 2000-Gebieten stattfinden und dort ganz gezielt die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Entwicklung der Thüringer Natur- und Kulturlandschaft fördern.

Im Bereich der Forstwirtschaft gilt es, zum einen mit Investitionen in forstwirtschaftliche Infrastruktur und Technik die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Forstbetriebe und Zusammenschlüsse zu fördern und zum anderen die Wälder durch waldbauliche Maßnahmen zu stabilisieren und ökologisch aufzuwerten. Dies umfasst auch spezielle Waldumweltmaßnahmen.

Trotz erheblicher finanzieller Einschränkungen gegenüber den Vorjahren verfügt Thüringen mit der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) insgesamt über ein zielgerichtetes und effektives Förderangebot, mit dessen Hilfe eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume in Thüringen fortgeführt werden kann. Mit dem Bundes- und Landeshaushalt sind die erforderlichen Kofinanzierungsmittel eingestellt, um die von der Europäischen Union für Thüringen bereit gestellten Mittel abrufen zu können.

2. Umweltpolitik

Die Europäische Umweltpolitik hat auch für Thüringen eine große Bedeutung. Sie ist gekennzeichnet durch eine hohe Regelungsdichte, die auf nationaler Ebene und in den Regionen umzusetzen ist. Der daraus resultierende Vollzugsbedarf und die geforderte Datenerhebung binden mittlerweile enorme personelle und finanzielle Mittel. Insbesondere im Umweltbereich werden EU-Regelwerke bezüglich ihrer Kosten-Nutzen-Relation und ihrer Effizienz kritisiert. Die Kritik betrifft insbesondere Überregulierung sowie Fragen der Praxisnähe und der Kompatibilität mit vorhandenen nationalen Regelwerken.

Deutschland gehört im Bereich des Umweltschutzes zu den führenden Ländern Europas. Gleichwohl werden die im Umweltbereich erbrachten Vorausleistungen unzureichend gewürdigt. Die derzeitige EU-Umweltpolitik führt in Deutschland vielmehr zu erheblichem finanziellen, legislativen und administrativen zusätzlichen Aufwand, insbesondere durch Datenerhebung und -pflege. Regelwerke wie insbesondere NATURA 2000 sind in der Umsetzungspraxis oftmals problematisch und führen zu einem nicht angemessenen Kosten- und Personalaufwand.

Thüringen setzt sich deshalb für eine kritische Prüfung der europäischen Umweltgesetzgebung ein. Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, analog der Zielstellung bei den Wirtschafts- und Lebensverhältnissen, auch explizit die Umweltverhältnisse innerhalb der EU zu harmonisieren. Das bedeutet, dass sich die EU-Umweltpolitik analog der wirtschaftlichen Strategie an folgenden Zielmarken orientieren sollte:

- Identifizierung von europäischen Zielen für die einzelnen Umweltmedien
- Bewertung der gegenwärtigen Situation in den einzelnen Ländern und Regionen
- Maßnahmen für unterdurchschnittliche Länder und Regionen auf der Grundlage dieser Soll-Ist-Analyse

Eine weitere Aufgabe ist es, die bisherigen Erfahrungen zusammenzuführen und auf eine Deregulierung hinzuwirken. Im Vorfeld neuer Regelwerke, wie beispielsweise der geplanten EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie, müssen die Erfahrungen einfließen, um negative Folgewirkungen zu verhindern. Hier gilt es für Thüringen, sich strategisch mit anderen Ländern und dem Bund zu verständigen.

Es steht die Frage der EU-weiten Harmonisierung im Vollzug im Raum. Es gilt die Devise, nicht der „Spitzenläufer“, sondern die gesamte „Läufergruppe“ muss das Ziel erreichen. Auf die besonders für Thüringen relevanten Bereiche der europäischen Umweltpolitik hat das TMLNU als zuständiges Ressort ein besonderes Augenmerk.

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die europäische Klimapolitik ruht auf zwei zentralen Säulen, der Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen einerseits und der Anpassung an den Klimawandel andererseits. Während mit dem EU-Gipfel 2007 bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasen neue anspruchsvolle Ziele formuliert wurden, steht die Entwicklung bei der Anpassung an den Klimawandel noch am Anfang. Thüringen als zentrale Region in Europa wird - sowohl in europäischer als auch in landeseigener Verantwortlichkeit - seinen Beitrag zu beiden Säulen leisten.

In Thüringen ist die Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen im nationalen Vergleich am weitesten fortgeschritten (energiebedingter CO₂-Ausstoß 2007 ggü. 1990 um 57 % gesunken). Dessen ungeachtet bleibt die weitere Reduzierung des Treibhausgasausstoßes angesichts der internationalen Entwicklung und der drohenden Folgen des Klimawandels auch weiterhin erforderlich.

Fernziel ist eine weitgehende Klimaneutralität von Wirtschaft und Gesellschaft in Thüringen. Neben dem damit einhergehenden Beitrag zum Klimaschutz soll damit insbesondere auch die Abhängigkeit von Energieimporten verringert und die Wertschöpfung aus der Erzeugung von Energierohstoffen, insbesondere Biomasse, der Herstellung von Anlagen zur Energieerzeugung, insbesondere Photovoltaik, und der Energieerzeugung selbst im Land gesteigert werden.

Die Anpassung an den Klimawandel ist die zweite Herausforderung für Thüringen. Obwohl von grundsätzlichen existenziellen Risiken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen, wird es in einzelnen Sektoren und Regionen Thüringens besonderer Anstrengungen bedürfen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Dies betrifft insbesondere den Hochwasserschutz (siehe dort), aber auch die Land- und Forstwirtschaft sowie den Wintersporttourismus.

Neben dem Handeln im eigenen Zuständigkeitsbereich sieht es die Landesregierung als ihre vorrangige Aufgabe an, in den betroffenen Sektoren und Regionen das Bewusstsein für den Klimawandel zu schärfen und zu rechtzeitigen Anpassungsmaßnahmen zu motivieren.

NATURA 2000

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 basiert auf der FFH- sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie und muss von allen Mitgliedstaaten der EU gemeinsam aufgebaut werden. Damit besteht auch für Thüringen die Verpflichtung einer fristgerechten und umfassenden Umsetzung der Richtlinien.

Im Jahr 2004 hat Thüringen seine Meldung der Gebietskulisse auf Grundlage der FFH-Richtlinie abgeschlossen. Die weitere Implementierung der FFH-Gebiete sieht nun die rechtliche Sicherung der Schutzgebiete, bis 2009 die Festlegung von Maßnahmen in den FFH-Gebieten durch die Erstellung von Managementplänen, die Erarbeitung (2008) und Umsetzung eines Monitoringkonzeptes (2008-2013) zur Erfüllung der nächsten Berichtspflicht im Jahr 2013 vor.

Bei der Vogelschutzrichtlinie war auch Thüringen aufgrund der Anmahnungen durch die EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland (Nr. 2001/5117) im Jahr 2006 von umfangreichen Gebietsnachmeldungen betroffen, insbesondere was die Arten des Offenlandbereichs anbelangt, wie z.B. den Rotmilan. Entsprechend der mit der EU-Kommission bei zwei Terminen in Brüssel zeitlich und inhaltlich abgestimmten Vorgehensweise erfolgte nach Durchführung und Auswertung einer umfangreichen öffentlichen und behördlichen Beteiligungsrunde, den Ressortabstimmungen, der Zustimmung durch das Kabinett sowie der Benehmsherstellung mit dem Bund am 30. März 2007 die Nachmeldung von 44 EG-Vogelschutzgebieten.

In Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2001/5117 hat die EU-KOM am 27. Juni 2007 beschlossen, Deutschland beim EuGH wegen bis dato immer noch mangelnder Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie in sieben Bundesländern - darunter ist auch Thüringen trotz seiner Nachmeldung immer noch genannt - zu verklagen.

Nach erfolgter Prüfung der Thüringer Meldung wurden fachliche Nachfragen der Kommission im Oktober 2007 bei einem erneuten Gespräch in Brüssel zur Zufriedenheit der Kommissions-Vertreter beantwortet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch die juristische Prüfung durch die EU-KOM und damit die Fertigstellung der Klageschrift und Auflistung der betroffenen Bundesländer noch nicht abgeschlossen. Auf Grund der fachlich fundierten und innerhalb des abgestimmten Nachmeldezeitrahmens fristgerechten Meldung Thüringens besteht die Aussicht, dass der Freistaat nicht mit auf die endgültige Klageliste gesetzt wird.

Problematisch ist die finanzielle Situation für die weitere Umsetzung von Natura 2000. Die Kommission hatte im Zuge der finanziellen Vorausschau die Mittelausstattung zur Umsetzung von Natura 2000 drastisch gekürzt. Trotz der zunehmenden Mittelkürzungen darf, insbesondere auf Grund der laufenden Vertragsverletzungsverfahren, die Umsetzung von Natura 2000 in Thüringen nicht in Schwierigkeiten geraten.

Die Umsetzung von Natura 2000 erfordert einen hohen personellen wie auch finanziellen Einsatz, der sowohl im Hinblick auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren als auch auf die künftigen Berichtspflichten und detaillierten Rahmenvorgaben unabdingbar ist. Dabei ist Natura 2000 ein Paradebeispiel für unangemessene Anforderungen an die Mitgliedstaaten. Die Kosten für Natura 2000 betragen nach Schätzung der Länder zweistellige Millionenbeträge pro Jahr.

Deshalb ist die Zusammenführung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie deren Überarbeitung und Deregulierung dringend anzustreben. Bei NATURA 2000 haben sich Vertreter Thüringens und Deutschlands bereits in den Fachministerkonferenzen aber auch auf Ebene des Bundesrates als auch des EU-Ministerrates dafür eingesetzt, diesen Missstand publik zu machen, um strategische Allianzen für eine Korrektur zu schmieden.

GRÜNES BAND Thüringen / GREEN BELT Europe

Im Rahmen des EU Programms zur transnationalen Zusammenarbeit Interreg III B ist Thüringen an dem Projekt GREEN BELT Europe beteiligt. Darüber hinaus stellt Thüringen mit der Thüringer Landgesellschaft hierbei den Lead-Partner.

In dem Projekt wurden die Erfahrungen des TMLNU bei der Erhaltung und Entwicklung des GRÜNEN BANDES eingebracht und Projekte z.B. zur Entwicklung von Materialien für eine gemeinsamen, grenzüberschreitende Öffentlichkeitsarbeit und die touristische Vermarktung zusammen mit den 15 Projektpartnern aus 7 Ländern betrieben. Dazu gehören die Gestaltung eines gemeinsamen Internetauftritts, eines Flyers sowie von Elementen einer mobilen Ausstellung, die umgesetzt wird. Eine Fortsetzung des im Jahr 2008 auslaufenden Projektes GREEN BELT ist beabsichtigt.

„Clean Air for Europe“ (CAFE) - Revision der Luftqualitätsrichtlinien

Die EU hat in ihrem 6. Umweltaktionsprogramm das Ziel formuliert, europaweit eine Luftqualität zu erreichen, von der keine inakzeptablen Auswirkungen bzw. Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen. Der Weg dahin wird in der Thematischen Strategie CAFE aufgezeigt, die die Europäische Kommission im September 2005 vorgelegt hat.

Zeitgleich wurde ein Vorschlag zur Revision der Luftqualitätsrichtlinien veröffentlicht, der damit erstes und zentrales Ergebnis der Umsetzung von CAFE durch die Kommission ist. Der Revisionsvorschlag vereinigt vier bislang geltende Einzelrichtlinien (Luftqualitätsrahmenrichtlinie und drei Tochterrichtlinien zu speziellen Luftschadstoffen). Während diese Richtlinienbündelung ein Schritt in die richtige Richtung ist, waren der Kommissionsvorschlag und die Thematische Strategie aus Sicht der für den Vollzug zuständigen Länder inhaltlich teilweise kritisch zu bewerten.

Nach 2-jährigen Verhandlungen und aktiver Mitgestaltung der Länder ist inzwischen eine Einigung auf EU-Ebene gefunden worden, die u. a. den zusätzlichen Messaufwand für die neue Schadstoffkomponente „Feinstaub PM_{2,5}“ begrenzt. Es ist jedoch nicht gelungen, eine bereits heute geltende Grenzwertregelung für „Feinstaub PM₁₀“, die sich als im Vollzug problematisch erwiesen hat, zu korrigieren. Allerdings wurde erreicht, dass die Grenzwerte in den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen erst 2011 eingehalten werden müssen. Die neue Luftqualitätsrichtlinie wird voraussichtlich Mitte 2008 in Kraft treten.

Vor dem Hintergrund der auch künftig scharfen EU-rechtlichen Vorgaben zur Luftqualität kommt es für die Länder darauf an, dass die Europäische Kommission zeitnah adäquate

Emissionsstandards, z.B. Abgasnormen für Fahrzeuge festlegt. Nur so wird es Ländern und Kommunen möglich sein, die Immissionsgrenzwerte zur Luftqualität einzuhalten. Die Problematik der Einhaltung der Grenzwerte darf nicht ausschließlich auf die Länder und Kommunen verlagert werden.

EU-Bodenschutzstrategie

Am 22. September 2006 legte die EU-Kommission ihre seit langem angekündigte thematische Strategie zum Bodenschutz vor, die als tragende Säule einen Vorschlag für eine Bodenrahmenrichtlinie beinhaltet. Mit dem Richtlinienvorschlag verfolgt die EU-Kommission das Ziel, EU-weit eine weitere Verschlechterung der Bodenqualität zu vermeiden und die Bodenfunktionen zu erhalten sowie geschädigte und kontaminierte Böden wiederherzustellen.

Für Maßnahmen gegen Erosion, Verlust organischer Substanz, Versalzung, Verdichtung und Erdbeben sollen die Mitgliedstaaten sog. Risikogebiete bestimmen, für diese Mindestanziele beschreiben und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Ziele festlegen. Hinsichtlich Bodenverunreinigungen sollen die Mitgliedstaaten kontaminierte Standorte bestimmen, eine nationale Sanierungsstrategie mit Zielen, Prioritäten und Zeitplänen aufstellen. Die Mitgliedstaaten sollen letztlich dafür Sorge tragen, dass die kontaminierten Standorte saniert werden. Darüber hinaus sind zahlreiche Berichtspflichten vorgesehen.

Der Bundesrat hat, nicht zuletzt auf Initiative Thüringens hin, den Richtlinienvorschlag in zwei Beschlüssen²⁹ aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag eine Überregulierung darstellt, die dem Ziel einer besseren Rechtssetzung auf EU-Ebene widerspricht, gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt und zu einem zusätzlichen, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sowie überbordenden Berichtspflichten führt. Bereits in Deutschland bestehende und bewährte nationale bodenschutzrechtliche Regelungen und Anforderungen (BBodSchG/BBodSchV) dürfen nicht in Frage gestellt werden. Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, diese Position zu vertreten und für den Fall, dass eine Richtlinie auf EU-Ebene nicht zu verhindern ist, sich für Änderungen im Sinne der deutschen Bodenschutzregelungen einzusetzen.

Lange Zeit sah es danach aus, dass der Richtlinienvorschlag auf EU-Ebene nicht gänzlich zu verhindern sei. So hatten sich der Ausschuss der Regionen (AdR) sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) bereits Anfang 2007 in ihren Stellungnahmen trotz gegenteiliger Stimmen mehrheitlich grundsätzlich für eine Bodenrahmenrichtlinie ausgesprochen. Auch das EU-Parlament hatte noch Mitte November 2007 mit großer Mehrheit einer Bodenrahmenrichtlinie zugestimmt; allerdings wurden auch hier zahlreiche Änderungen gefordert, die darauf abzielen, dass den Mitgliedstaaten deutlich mehr Frei- und Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Anforderungen eingeräumt wird.

Auch die portugiesische Ratspräsidentschaft war insbesondere durch die intensiv geführten Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt (RAG-Umwelt) bemüht, einen konsensfähigen Kompromissvorschlag zu erarbeiten, um auf dieser Grundlage zumindest eine politische Einigung im Rat (Umwelt) herbeizuführen. Gleichwohl konnte am 20. Dezember 2007 keine politische Einigung im Ministerrat erzielt werden. Aufgrund der ablehnenden Haltung der Länder Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Österreich und Frankreich kam die erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht zustande. Dies bedeutet, dass die Initiative der Kommission auf EU-Ebene zunächst – und wohl auf absehbare Zeit – „auf Eis“ liegt. Die Kommission und zahlreiche Mitgliedstaaten forderten zwar die künftigen Ratspräsidentschaften auf, die Arbeiten an einer EU-Bodenrahmenrichtlinie fortzusetzen. Ob und ggf. wann dies der Fall sein wird, ist derzeit aber nicht absehbar.

²⁹ BR-Drucksache (Beschluss) 12/2006 sowie 02/2007

Die ablehnende Haltung Deutschlands – Bundesminister Gabriel hatte erklärt, dass aus prinzipiellen Erwägungen eine EU-Bodenrahmenrichtlinie nicht akzeptiert werden könne – steht im Einklang mit dem Votum des Bundesrates und damit auch im Einklang mit der Position der Thüringer Landesregierung in dieser Frage. Die Bundesregierung ist nach langem Zögern damit dem Votum der Bundesländer gefolgt. Dies ist somit auch ein wichtiges Etappenziel und ein Erfolg der vielfältigen Thüringer Bemühungen, auf Landes- und Bundesebene eine EU-Bodenrahmenrichtlinie zu verhindern.

Flächenhaushaltspolitik/Brachflächenrecycling

Der gegenwärtige Stand der Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Versiegelung von Böden ist ein europaweites Problem. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2002 hat diese Thematik einen besonderen Stellenwert für Deutschland erhalten. Danach ist nicht nur die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme festgeschrieben, sondern auch eine Forcierung der Inwertsetzung und Nachnutzung von Brachflächen einschließlich der Entwicklung finanzieller Anreizinstrumente.

Thüringen hat mit einer landesweiten Brachflächenerfassung eine Vorreiterrolle eingenommen. Damit sind alle politisch vorhandenen Ebenen sensibilisiert. Erfahrungen aus in Thüringen durchgeführten Modellprojekten können und sollen durch Wissenstransfer europaweit verbreitet werden. Thüringen hat auf Bundes- und EU-Ebene in eigenen Veranstaltungen, beispielsweise im Thüringen Büro Brüssel, dieses Thema aufgegriffen und dargestellt. Hier und durch den Austausch von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung und von wissenschaftlichen Einrichtungen wurde ein Transfer von Know-how in osteuropäische Partnerregionen vermittelt. Strukturwandel, schrumpfende Städte, Ausweisung von neuen Siedlungsgebieten sowie von neuen Gewerbe- und Einkaufszentren, Zersiedelung, gleichzeitig Verfall alter Industriegelände, ungenutzte Brachflächen – das ist eine Herausforderung, der sich alle Länder in den nächsten Jahren stellen müssen.

Thüringen ist über mehrere Akteursebenen im Austausch insbesondere mit der Partnerregion Klempen. Thüringen hat außerdem gut aufgestellte Unternehmen, die im Bereich Strukturwandel, Brachflächenaufbereitung, Sanierungstechniken, Sanierung von Bergbaufolgelandschaften tätig sind. Eine Verankerung der Flächenhaushaltspolitik ist im OP EFRE erfolgt. Damit können gezielt Mittel zur Revitalisierung von Brachflächen eingesetzt werden.

Dem Thema Flächenhaushaltspolitik sollte auf europäischer Ebene größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies sollte auch im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit und einer verstärkten europäischen Regionalpartnerschaft erfolgen. Hierbei muss auch ein modernes Flächenmanagement gefordert werden, in dem sich Modelle zur Brachflächenaufbereitung und zum Flächenrecycling wieder finden.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist zum 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Sie wird bzgl. der Anforderungen an die Qualität des Grundwassers durch die am 12. Dezember 2006 in Kraft getretene Tochtrichtlinie Grundwasser (GW) konkretisiert. Die WRRL führt zu einer umfassenden Neuregelung der Gewässerschutzanforderungen der EU. Dabei wird (analog dem WHG als deutsches Rahmengesetz) ein verbindlicher, europäischer Ordnungsrahmen für die Wasserwirtschaft vorgegeben. Dies umfasst auch die Integration bzw. teilweise Streichung bestehender Richtlinien. Materiell fordert die WRRL die Erreichung eines guten Zustands in allen Oberflächengewässern und dem Grundwasser bis Ende 2015, wobei insbesondere für die Gewässerökologie (Fische, Kleintiere, Algen, Wasserpflanzen) neue verbindliche Güteindikatoren eingeführt werden. Die WRRL vereinheitlicht die europäische Gewässerschutzpolitik, hebt deren Anforderungen jedoch deutlich an. Zur Erreichung der Ziele sind erhebliche Maßnahmen zur Reduzie-

rung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sowie aus Abwassereinleitungen und Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten der Gewässerstruktur notwendig. Die Zielstellungen der WRRL entsprechen grundsätzlich den Zielstellungen des ThürWG, bringen jedoch eine deutlich höhere Verbindlichkeit und engere Fristsetzung mit sich, als landespolitisch vorgesehen.

Die Umsetzung der WRRL wird durch den europaweiten Common Implementation Prozess begleitet, welcher die Umsetzung konkretisieren und eine Vergleichbarkeit innerhalb der EU gewährleisten soll. Die erarbeiteten Leitlinien gehen z. T. auch über die rechtlichen Anforderungen hinaus, besitzen jedoch keine Verbindlichkeit. Der Vorschlag zur Tochterrichtlinie Prioritäre Stoffe wird im Rahmen der aktuell anlaufenden Gremienarbeit kritisch begleitet. Insbesondere ist auf die entstehenden Vollzugskosten zu achten.

In Thüringen sowie anderen Ländern wurde eine Abschätzung der finanziellen Folgen der Umsetzung durchgeführt. Demzufolge sind landwirtschaftliche und siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen, deren rechtliche Anforderungen bereits durch die Nitratrichtlinie und Kommunalabwasserrichtlinie verursacht wurden, bei Beibehaltung der bisher verfügbaren Mittel weitgehend durch Anpassung der Förderschwerpunkte umsetzbar. Zusätzliche Kosten in jährlich einstelliger Millionenhöhe entstehen zur Umsetzung der durch die WRRL neuen Anforderungen an die Gewässerstruktur. Bei Planung und Umsetzung kommt der Berücksichtigung der Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit eine zentrale Rolle zu.

Der Integration der Umsetzung der Hochwassermanagementrichtlinie in die Umsetzungsstruktur der Wasserrahmenrichtlinie kommt zum Abgleich von Gewässerschutz- und Hochwasserschutzzielen und zur Verwirklichung der möglichen Synergien eine zentrale Bedeutung zu. Auch bei der Entwicklung und Umsetzung weiterer Richtlinien und Verordnungen mit Gewässerbezug (u. a. Meeresschutzstrategie, Aalverordnung) ist eine geeignete Einbindung in den Rahmen der WRRL zur Vermeidung einer erneuten Diversifizierung der europäischen Regelungen und der damit einhergehenden Umsetzungsprobleme wichtig.

Im Rahmen der Umsetzung müssen vorliegende nationale und europäische Leitlinien mit Blick auf ihre rechtliche Notwendigkeit und auf die Verhältnisse von Thüringen umgesetzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Kosten des Vollzugs angemessen sind.

Europäische Hochwasserschutzrichtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Verringerung und Bewältigung hochwasserbedingter Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Wirtschaftsgüter. Die Hochwasservorsorge, die auch den Umgang mit dem Hochwasserrisiko umfasst, war und ist eine wichtige Säule der Hochwasserschutzkonzepte und Hochwasserschutzpläne der Länder.

Mit der endgültigen Verabschiedung der Hochwasserrichtlinie der EU (EU-HWRL) am 18. September 2007 und der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 23. Oktober 2007 ergeben sich umfassende Verpflichtungen für Thüringen.

Folgende Termine sind aus der EU-HWRL ableitbar:

- die Umsetzung in nationales Recht (Ende 2009),
- die Übermittlung der Liste der Bewirtschaftungseinheiten und zuständigen Behörden (Mitte 2010),
- die Bewertung des HW-Risikos (22.12.2011),
- die Aufstellung der
 - HW-Gefahrenkarten und HW-Risikokarten (22.12.2013) sowie der
 - HW-Risikomanagementpläne (22.12.2015).

Die Richtlinie beschränkt sich hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes auf die Bedürfnisse der Praxis, die Regelungen sind deshalb nur so detailliert wie zwingend nötig. Soweit die

EU-HWRL neue Aufgaben stellt, werden diese - möglichst im Zuge fälliger Neuerarbeitungen oder Aktualisierungen - in die Hochwasserschutzkonzepte integriert. Die Aufgaben des Hochwasserschutzes können nur nach Prioritäten abgearbeitet werden. Deshalb wird die Anforderung der EU-HWRL, Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen, nicht so verstanden, dass flächendeckend detaillierte Pläne erstellt werden müssen. Die Formulierungen der EU-HWRL bieten hier ausreichend Spielraum.

VIII. Thüringer Kultusministerium

1. Kultur in Europa

Durch das Subsidiaritätsprinzip wird die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft im Bereich Kulturpolitik auf unterstützende Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt (Artikel 151 EG-Vertrag in der Fassung von Amsterdam 1997).

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2004 einen Vorschlag für einen Beschluss des europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Kultur 2007“ vorgelegt, das den Zeitraum 2007 bis 2013 umfasst. Mit diesem Programm der dritten Generation wird beabsichtigt, ein kohärentes und vollständiges Instrument für die kulturelle und multinationale Zusammenarbeit in Europa bereitzustellen. Es verfolgt das Ziel, die kulturelle Vielfalt Europas zu fördern und zugleich aktiv zu der Entwicklung einer kulturellen Identität beizutragen. Mit dem Programmvorschlag befasst sich derzeit auch die Konferenz der Kultusminister der Länder.

Ebenfalls auf der Agenda der Konferenz der Kultusminister der Länder steht das „Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008“. Im Kern geht es um die Förderung des interkulturellen Dialogs und des Dialogs zwischen den Bürgern der EU, um die Achtung der kulturellen Vielfalt sowie die Kompetenzen im Umgang mit der komplexen Realität in den Gesellschaften und mit der Koexistenz verschiedener kultureller Identitäten und Glaubensrichtungen. Thüringen unterstützt über den Bundesrat die oben genannten.

Da über die Strukturfonds für Kultur seitens der Europäischen Union die meisten Gelder bewilligt werden, Thüringen über eine große Kulturdichte verfügt und hier große Potenziale hinsichtlich der Inwertsetzung für Tourismus und Fremdenverkehr bestehen, sollen die bestehenden Förderrichtlinien im Kulturbereich auf ihre Kompatibilität zu den Handlungsfeldern der EU-Verordnungen über die Strukturfonds geprüft und ggf. überarbeitet werden.

2. Umsetzung des Bologna-Prozesses in Thüringen

In der Bologna-Erklärung haben sich die europäischen Bildungsminister auf die Schaffung eines europäischen Hochschulraums auf der Basis gestufter Studiengänge und eines Leistungspunktesystems verständigt.

Deutschland hat sich gemeinsam mit 45 anderen europäischen Staaten verpflichtet, bis 2010 die Ziele der Bologna-Erklärung umzusetzen und sich an dem Aufbau eines Europäischen Hochschulraums zu beteiligen. Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass die Großzahl der Unterzeichnerstaaten der Bologna-Erklärung eine grundlegende Umstrukturierung ihres Studiensystems beschlossen und mit der Implementierung begonnen hat. Die Umsetzung der Ziele der Studienreform in Deutschland hat in den letzten zwei Jahren deutlich an Dynamik gewonnen. Es ist zu beobachten, dass Hochschulen in der Regel nicht mehr vorrangig spezialisierte zusätzliche Studienangebote entwickeln, sondern vielmehr zunehmend ihr gesamtes Studienangebot neu konzipieren und mit Aufnahme des Studienbetriebs die Immatrikulation in die Diplom- und Magisterstudiengänge überwiegend einstellen.

Auch an den Thüringer Hochschulen ist der Prozess weit fortgeschritten und wird bis zum Jahr 2010 vollständig abgeschlossen sein. Ausnahmen bilden, wie in anderen Ländern auch, die Studiengänge mit Staatsexamensabschluss (Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaft, Lehramt) sowie die kirchlichen und die künstlerischen Studiengänge. Zum Winter-

semester 2007/08 werden von den Thüringer Hochschulen 116 BA- und 72 MA-Studiengänge angeboten. Damit liegt der Anteil der BA/MA-Studiengänge an der Gesamtzahl von 228 angebotenen Studiengängen bei 82 %. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 61 %. Thüringenweit sind gegenwärtig 49.707 Studierende immatrikuliert, davon 14.764 Studierende in BA-Studiengängen (29,7 %) und 1.729 Studierende in MA-Studiengängen (3,5 %).

Die Unternehmen werden in Zukunft mit einer größeren Vielfalt an Qualifikationsstufen konfrontiert sein. Für die Studierenden werden Karrierewege flexibler, Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen für den Einzelnen greifbarer. Ausbildungswege können durch gezielte Vertiefung individueller und das Wissen durch gezielte Weiterbildung aktueller gestaltet werden. Lebenslanges Lernen kann praxisnah und international nachgefragt werden.

Darüber hinaus wurde mit der Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge ein neues System der Qualitätssicherung eingeführt. Die Studiengänge werden einem internen und externen Begutachtungsverfahren unterzogen und die Studiengangskonzeption mit Blick auf das definierte Studienziel überprüft. In dieses Verfahren sind Fachvertreter, Vertreter des Arbeitsmarktes und Studierende involviert.

3. Forschungsrahmenprogramm

Das Forschungsrahmenprogramm ist das zentrale Instrument zur Finanzierung der europäischen Forschungspolitik, seine siebente Ausgabe (FP7) bezieht sich auf den Planungszeitraum 2007 bis 2013 und zielt darauf, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der in der Gemeinschaft angesiedelten Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Politikbereiche der Gemeinschaft für erforderlich gehalten werden. Es gliedert sich in die vier Spezifischen Programme (SP)

- Zusammenarbeit (Forschung und Forschungsvernetzung in Europa),
- Ideen (Stärkung der Spitzenkompetenz der europäischen Forschung, Förderung der Grundlagenforschung über den Europäischen Forschungsrat, ERC),
- Menschen (Unterstützung der Mobilität und Karrierechancen von Forschern inner- und außerhalb Europas),
- Kapazitäten (Ausbau der Forschungskapazitäten in Europa: Infrastrukturmaßnahmen sowie KMU-Innovationsmaßnahmen).

Darüber hinaus sind unter diesem Dach das Programm EURATOM und die Finanzierung der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) vorgesehen.

Im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm stehen 50,4 Mrd. Euro (ohne EURATOM) über die gesamte Laufzeit zur Verfügung. Damit wird das Budget für das EU-Forschungsrahmenprogramm durchschnittlich um jährliche 60 Prozent gesteigert. Davon entfallen

- 32,4 Mrd. Euro auf das SP „Zusammenarbeit“,
- 7,56 Mrd. Euro auf das SP „Ideen“,
- 4,70 Mrd. Euro auf das SP „Menschen“,
- 4,20 Mrd. Euro auf das SP „Kapazitäten“ und
- 1,70 Mrd. Euro auf nicht-nukleare Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Weitere rund 4 Mrd. Euro sollen dem EURATOM-Programm zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen der High-Tech-Strategie, die von der Forschungsförderung bis hin zur Gestaltung von Rahmenbedingungen auf ausgewählten

High-Tech-Sektoren reichen, sind mit den Schwerpunkten im FP7 der EU verzahnt. So wird es im Sinne der Lissabon-Strategie nicht nur neue Impulse beim Wissens- und Technologietransfer geben, sondern zugleich wird die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie in zukunftsfähigen Innovations- und Wissensclustern auf europäischer Ebene vertieft und gestärkt. Dies wird durch die Thüringer Landesregierung begrüßt. Auch aufgrund der systematisch angelegten Verzahnung nationaler und europäischer Programmmittel ist Deutschland schon jetzt an durchschnittlich 80 % aller EU-Projekte in den prioritären Themen des 6. Forschungsrahmenprogramms beteiligt. Rund 20 % aller Fördermittel werden von deutschen Einrichtungen eingeworben.

Die Thüringer Landesregierung begrüßt, dass die EU mit der Einführung des Europäischen Forschungsrates im FP7 erstmalig die Grundlagenforschung fördert. Sie unterstützt die Ausgewogenheit der Thematischen Prioritäten, in denen sich auch alle Gebiete der Thüringer Forschungslandschaft wiederfinden. Damit sind gute Voraussetzungen für eine Beteiligung Thüringer Forscher am 7. Forschungsrahmenprogramm gegeben. Die Thüringer Landesregierung tritt außerdem dafür ein, dass als vorrangiges Kriterium für die Projektauswahl das Exzellenzkriterium zugrunde gelegt wird und begrüßt das Vorhaben der Zwischenevaluation des FP7, die spätestens 2010 erfolgen soll.

Durch die erfolgreiche Unterstützung mit Landesmitteln in den Jahren 1999 bis 2007 bei der Etablierung eines Netzwerkes von EU-Forschungsreferenten an den Universitäten in Ilmenau, Jena und Weimar konnte bereits die Beteiligung der Thüringer Hochschulen am 6. Forschungsrahmenprogramm maßgeblich gesteigert werden. Um auch im FP7 die Beratung Thüringer Forscher bei der Antragstellung von EU-Projekten weiterhin aufrecht erhalten zu können, wird ein neues Konzept in Abstimmung mit der Landesrektorenkonferenz erarbeitet.

4. Europäisches Technologieinstitut (EIT)

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments (EP) hat am Montag, 18. Februar 2008, den Gemeinsamen Standpunkt des Ministerrates zur Gründung des Europäischen Technologieinstituts bestätigt. Es kann somit voraussichtlich zum Sommer 2008 seinen Betrieb aufnehmen. Die Mitgliedsstaaten betonten, dass die Kriterien Exzellenz und wirtschaftliche sowie technologische Wettbewerbsfähigkeit von herausragender Bedeutung für das EIT seien.

Derzeit steht der Fahrplan für den Aufbau erster Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs) in den Jahren 2008 und 2009. Hier sollen die Themen Energie, Klima und Informations- und Kommunikationstechnologie im Fokus stehen. Die KICs sind Zusammenschlüsse unterschiedlicher Partner, darunter Universitäten, Forschungsinstitutionen, Unternehmen und Behörden. Jede KIC sollte aus mindestens drei Partnerorganisationen in wenigstens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen und mindestens eine Hochschule sowie ein privates Unternehmen einschließen. Abschlüsse der Universitäten, die an einer der KICs beteiligt sind, sollen das Label des EIT ausweisen. Dieses Konzept eines zusätzlichen Labels wird durch den Bundesrat begrüßt. Mit Blick auf die Ausschreibung erster KIC ist vorgesehen, dass sich das BMBF für den Aufbau und die Strukturierung einschlägiger KIC einsetzt, um in der ersten Entwicklungsphase des EIT einen grundlegenden Beitrag zu Stärkung der deutschen Forschungs- und Industrielandschaft zu leisten. Thüringen ist über den KMK-Arbeitskreis der EU-Forschungsreferenten der Länder an diesem Prozess beteiligt. Bei der Identifizierung KIC-fähiger Strukturen erscheint der Spitzencluster-Wettbewerb des BMBF von einer gewissen Bedeutung. Die ersten zwei bis drei KICs sollen innerhalb von 18 Monaten nach Gründung der EIT ausgewählt werden. Weitere KICs sollen nach Verabschiedung der Strategischen Innovationsagenda (SIA) eingerichtet werden.

Das Budget des EIT wird auf 2,4 Milliarden EUR für die ersten sechs Jahre geschätzt und soll anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln gestellt werden. Am 18. Dezember 2007 waren das EP und der Ministerrat übereingekommen, den EU-Haushalt 2007-2013 zu revidieren, um neben der Finanzierung für Galileo außerdem 308,7 Millionen EUR aus dem EU-Haushalt für das EIT bereitzustellen. Im FRP7 zugesagte Mittel dürfen nach Ansicht des Bundesrates keinesfalls für administrative Aufgaben des EIT verwendet werden.

Die Thüringer Landesregierung wird sich aktiv an den weiteren Diskussionen zu beteiligen. Der Thüringer Ministerpräsident hat sich für den Sitz des Verwaltungsrates des EIT in Jena eingesetzt.

5. Biotechnologie

Im Januar 2002 legte die Europäische Kommission eine Strategie für Biowissenschaften und Biotechnologie vor, deren Ziel es war, die Entwicklung auf diesem Sektor voranzutreiben und - im Rahmen der Lissabon-Strategie – zur Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen zu nutzen. Die Strategie besteht zum einen aus strategischen Leitlinien, zum anderen aus einem Aktionsplan mit 30 Einzelaktionen, der bis 2010 reicht.

In ihrer Halbzeitbilanz³⁰ resümiert die Kommission, dass die Biowissenschaften und die Biotechnologie in Bereichen der EU-Wirtschaft – insbesondere im Gesundheitswesen und Arzneimittelsektor – mittlerweile einen zentralen Stellenwert einnehmen. Auch entwickelte sich die industrielle Biotechnologie als Alternative zu chemischen Verfahren und fossilen Brennstoffen. Aspekte der Biotechnologie blieben in der Öffentlichkeit umstritten, insbes. die Stammzellenforschung in der Medizin und die Nutzung von GVO zur Nahrungsmittelherzeugung. Die Kommission empfiehlt, die Strategie neu zu fokussieren, die Schwerpunkte des Plans neu auszurichten und Prioritäten dort zu setzen, wo sich der potentielle Nutzen der Biotechnologie maximieren lässt. Diese Schwerpunktsetzung geht konform mit der Position des Freistaats Thüringen zum FP7.

Die Thematik Biotechnologie findet sich in den geplanten Spezifischen Programmen unter dem Punkt "Zusammenarbeit" innerhalb des FP7 wieder (hier genannt "Lebensmittel, Landwirtschaft, Biotechnologie"). Für diesen Schwerpunkt ist innerhalb des FP7 ein Budget von 1,935 Mrd. Euro vorgesehen, was einem Anteil von 3,8 % am Gesamtbudget des FP7 entspricht.

Aufgrund der o. g. thematischen Spezifizierungen erhält der Schwerpunkt Biotechnologie für Thüringen auch eine große Bedeutung. Folgende Forschungseinrichtungen, Hoch- und Fachschulen werden daran besonderes Interesse zeigen:

- Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e.V. (HKI),
- Fritz-Lipmann-Institut für Altersforschung e.V. (FLI),
- Institut für Bioprocess- und Analysenmesstechnik e.V. (IBA),
- Friedrich-Schiller-Universität Jena (Biologisch-Pharmazeutische Fakultät, Medizinische Fakultät),
- Technische Universität Ilmenau (FB Medizintechnik und Neuroinformatik),
- Fachhochschule Jena (FB Medizintechnik),
- Fachschule des Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrums Jena-Göschwitz, Fachrichtung Biotechnik.

³⁰ KOM(2007) 175 endg.; BR-Drs. 253/07

6. Digitalisierung des Kulturgutes als Beitrag zur europäischen Informations- und Wissenschaftsgesellschaft im Hinblick auf die EU-Initiative „i2010“: Digitale Bibliotheken.

Vor dem Hintergrund der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung hat die Europäische Kommission eine Initiative zur Digitalisierung des kulturellen Erbes in Europa „i2010: Digitale Bibliotheken“ beschlossen, die zum Ziel hat, eine Europäische Digitale Bibliothek aufzubauen. Dabei sollen auch Fragen der Interdisziplinärität in Präsentation und Erschließung, der Mehrsprachigkeit und der Langzeitarchivierung originär digitaler und digitalisierter Dokumente und Objekte berücksichtigt werden.

Aus Sicht Thüringens und der deutschen Länder ist entscheidend, dass der Aufbau einer Europäischen Digitalen Bibliothek von Anfang an nicht nur auf die Nationalbibliotheken oder Bibliotheksgut allgemein beschränkt ist, sondern dass alle Sparten von Kulturguteinrichtungen, die in der Mehrzahl Ländereinrichtungen sind, teilnehmen und in eine finanzielle Förderung der EU und evtl. von nationaler Seite einbezogen werden können. Die EU-Förderstrategie zielt bisher vor allem auf die Finanzierung von Netzwerken und eines gemeinsamen Kulturportals ab, ohne dass die Finanzierung der Erschließung, der Vor- und Nachbereitung und Erstellung der Digitalisate umfassend geklärt ist.

Auch die Thüringer Bibliotheken befassen sich seit 2000 mit dem Aufbau einer Digitalen Bibliothek Thüringen, die zum Teil über Mittel des BMBF finanziert wird. Die Erschließung des historischen kulturellen Erbes und Bereitstellung als Digitalisate stellt die europäischen Länder vor besondere Herausforderungen, da dieser Bestand nicht für Massenverfahren geeignet ist und immense Kosten entstehen.

Thüringen wird daher Initiativen mit einer strategischen Ausrichtung der einschlägigen EU-Förderprogramme für die Erschließung historisch wertvoller Bestände unterstützen.

Im Einzelnen sollten folgende Aktivitäten unterstützt werden:

- Erneuerung des Lunder Aktionsplans (Lund Actionplan) von 2001 als „Dynamic Action Plan“ im Rahmen der ab 2006 startenden Initiative „i2010“ (European Information Society in 2010). Perspektiven für eine Finanzierung von Aktivitäten der Digitalisierung von Kulturgut auf europäischer Ebene bieten dabei v. a. das 7. Forschungsrahmenprogramm mit den Ist-Aktivitäten und das eContentPlus-Programm.
- Entwicklung von nationalen Strategien und Programmen für die Digitalisierung von Kulturgut. Damit verbunden sind die Entwicklung einer digitalen Infrastruktur und die kommerzielle, wirtschaftliche Verwertung einer Kulturgutdigitalisierung.
- Errichtung einer „Europäischen Digitalen Bibliothek“ („European Digital Library“) als europäische Antwort auf kommerzielle Initiativen aus dem amerikanischen Raum (Google, Yahoo, Microsoft). Die Europäische Digitale Bibliothek soll in Form eines Portals mit Suchmaschine das kulturelle und wissenschaftliche Erbe strukturiert und spartenübergreifend im Internet verfügbar machen und auch die Langzeitarchivierung digitaler Kulturgut-Ressourcen berücksichtigen.

7. Europäischer Qualifikationsrahmen

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ist ein prioritäres Vorhaben der EU-Bildungszusammenarbeit, das sowohl im Lissabon-Prozess als auch im Kopenhagen-Prozess zur beruflichen Bildung verankert ist und an den Hochschulqualifikationsrahmen des Bologna-Prozesses anknüpft. Ziel des EQR ist die Verständigung auf einen allgemeinen bildungsbereichübergreifenden Metarahmen auf europäischer Ebene. Dieser soll es ermöglichen, nationale und sektorale Qualifikationen in den Mitgliedstaaten in Bezug zueinander zu setzen und so die Transparenz, Vergleichbarkeit und Übertragung von Qualifikationen zu erleichtern.

Nach Abstimmung zwischen Rat und Parlament wurde der EQR-Empfehlungsvorschlag vom EU-Bildungsministerrat Ende des Jahres 2007 verabschiedet. Kernstück des EQR bildet ein Referenzrahmen mit acht Niveaustufen, die auf der Grundlage von Lernergebnissen (learning outcomes) durch Deskriptoren in übergeordneten Beschreibungskategorien (Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Kompetenzen) qualitativ definiert werden.

Der EQR soll kompatibel mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse sein. Die Stufen 6 - 8 des EQR sollen dabei den drei Stufen des Hochschulrahmens (Bachelor, Master, Doctoral studies) entsprechen. Der EQR umfasst auch allgemeine Grundsätze zur Qualitätssicherung.

Thüringen begrüßt den Europäischen Qualifikationsrahmen und stellt gleichwohl heraus, dass die Unterschiede der Bildungssysteme und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für deren Gestaltung davon unberührt bleiben. Der EQR zielt somit nicht auf die Harmonisierung der nationalen Bildungssysteme. Das TKM begrüßt auch, dass die Kommission die Freiwilligkeit der Annahme oder Nutzung des EQR betont. Praktische Bedeutung kann ein Europäischer Qualifikationsrahmen erst erlangen, wenn die EU-Mitgliedstaaten die Leistungen ihrer Bildungssysteme und sonstigen Lernangebote in Form von Lernergebnissen/Kompetenzen und Niveaustufen beschreiben und ihren praktischen Nutzen erprobt haben.

Vor diesem Hintergrund gilt es, den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu entwickeln. Er soll ein transparentes Instrument im europäischen Kontext ohne legislativen Charakter darstellen.

Bund und Länder haben sich daher darauf verständigt, bei der Erarbeitung eines DQR zusammen zu arbeiten. Zur Steuerung des mehrjährigen Erarbeitungsprozesses wurde Anfang 2007 u. a. eine Bund-Länder-Koordinierungsgruppe eingesetzt. Das Thüringer Kultusministerium ist aktiv im Rahmen der AG-EQR der Kultusministerkonferenz an dem Prozess zur innerstaatlichen Umsetzung beteiligt.

Struktur und Aufbau des DQR sollen sich am EQR orientieren, um damit eine Vergleichbarkeit sicherzustellen und die Anwendung des DQR und EQR als Übersetzungsinstrument zu den Bildungssystemen der anderen beteiligten Länder zu erleichtern.

Die Entwicklung des DQR soll in einem kohärenten Ansatz unter Berücksichtigung der weiteren europäischen Transparenzinstrumente ECVET und ECTS erfolgen.

Bis 2012 sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle neuen Qualitätsnachweise/Abschlüsse und Europass-Dokumente einen Verweis auf das entsprechende EQR-Niveau enthalten.

8. Aktionsprogramm im Bereich lebenslanges Lernen (2007 – 2013)

Ein wichtiges Anliegen der Länder und so auch Thüringens ist die Realisierung konkreter Maßnahmen, die europäisches Bewusstsein und Europafähigkeit bei der jungen Generation in ihren alltäglichen Lebenssituationen entwickeln. Konkret geht es dabei um die Verbesserung der Mobilität in Ausbildung und Beruf, die Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen, die Förderung der Mehrsprachigkeit sowie um Austausch und grenzüberschreitende Kooperation.

In diesem Kontext standen eine Vielzahl von Initiativen auf EU-Ebene, die Deutschland unter dem Motto „Bildung verbindet – Education unites“ in den Mittelpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 im Bildungsbereich gestellt hat. An vorderster Stelle ist der europäische Auftakt zum neuen integrierten EU-Bildungsprogramm für lebenslanges Ler-

nen zu nennen. Es stellt erstmals für den Zeitraum 2007 – 2013 einen bildungsbereich-übergreifenden Rahmen für alle Vorhaben und Austauschprojekte im Bildungsbereich dar. Um die Bedeutung der europäischen Auftaktveranstaltung im Frühjahr 2007 in Berlin zu unterstreichen, wurde diese mit einem informellen Bildungsministertreffen 2007 im Frühjahr verbunden. Die nationale Auftaktveranstaltung zu dem EU-Bildungsprogramm fand am 9. und 10. November 2007 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt.

Die Kommission hat damit in ihrem Vorschlag den Besonderheiten der einzelnen Bildungsbereiche – Schulbildung, Hochschulbildung; Berufsbildung und Erwachsenenbildung – Rechnung getragen und das Programm für lebenslanges Lernen in sektorspezifische Einzelprogramme (Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig) untergliedert. Weiter gehören dazu das Querschnittsprogramm (Sprachlernen, sprachliche Vielfalt, innovative IKT-gestützte Inhalte, Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen) und das Programm Jean Monnet. Die neue Programmgeneration sieht vor, die Mobilität der Bürger sowie Partnerschaften zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne der mit der Lissabon-Strategie gesetzten Ziele erheblich auszuweiten. Den Thüringer Bildungseinrichtungen bietet dieses neu strukturierte Programm vielfältige und erweiterte Beteiligungsmöglichkeiten. Das Programm ist seitens der EU mit einem Budget von rund 7 Mrd. Euro ausgestattet.

9. Europäische Sprachenpolitik

Die Vielsprachigkeit Europas ist Bestandteil des gemeinsamen kulturellen Erbes und eine Quelle geistigen Reichtums. Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenzen sind ein entscheidendes Zukunftspotenzial in und für Europa. Sprachkenntnisse sind bedeutsam für die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft. Insofern kommt dem Sprachenlernen im europäischen Einigungsprozess überragende Bedeutung zu. Dies ist auch das erklärte Ziel des Europarates (Entschließung vom 31. März 1995 und Memorandum vom 26. Juni 1997) und der Wille der KMK (Beschluss vom 7. Oktober 1994). Die europäischen Staaten bemühen sich, das Postulat der Europäischen Union, jede Bürgerin, jeder Bürger möge dreisprachig sein und in seiner Muttersprache, der ‚Weltsprache‘ Englisch und einer weiteren europäischen Sprache kommunizieren können, umzusetzen. Um das Ziel des mehrsprachigen europäischen Bürgers zu befördern, gibt es vielfältige Aktivitäten. In der Mitteilung vom 24. November 2005 schlug die Kommission eine neue Rahmenstrategie für Mehrsprachigkeit vor. Ziele sind:

1. die Förderung einer multilingualen Gesellschaft,
2. die Förderung einer multilingualen Wirtschaft sowie
3. die Verbesserung der Beziehungen Institutionen und Bürger.

In seiner von Thüringen mitgetragenen Stellungnahme³¹ unterstützt der Bundesrat die Ziele, wenn er auch zusätzliche Gremien und weitere Berichtspflichten ablehnt. Eine Vielzahl von Aktivitäten der deutschen Länder und Thüringens sind in diese Rahmenstrategie einzuordnen.

Gemeinsamer Referenzrahmen und Europäisches Sprachenportfolio

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) beschreibt (fremd-)sprachliches Können in sechs Niveaustufen. Der GER wird seit seiner Einführung 2001 auch in Deutschland zunehmend Arbeitsgrundlage, sowohl bei den nationalen Bildungsstandards als auch bei den neuen Einheitlichen Anforderungen für das Abitur (EPA) für Englisch und Französisch. Er ist auch Grundlage für das KMK-Fremdsprachenzertifikat, das es Auszubildenden in der dualen Berufsausbildung ermöglicht, sich ihre Fremdsprachenkenntnisse auf freiwil-

³¹ BR-Drs. 852/05 (Beschluss)

liger Basis zertifizieren zu lassen. Das Zertifikat wird auf den Niveaustufen A2, B1 und B2 angeboten. Seit 2001 haben in Thüringen rd. 10.000 Auszubildende verschiedener Berufsbereiche das KMK-Fremdsprachenzertifikat erworben.

Aufgrund der jährlich gestiegenen Teilnehmerzahl hat sich Thüringen neben Bayern (Federführung) und Hamburg erfolgreich an einem BLK-Verbundmodellversuch zur Qualitätssicherung des Fremdsprachenzertifikats beteiligt. Dieses Modellvorhaben war das erste nationale Projekt, das sich systematisch mit der Frage der Standards im berufsbezogenen Fremdsprachenunterricht auseinandersetzte und dabei den Aspekt der Zertifizierung in den Vordergrund stellte.

Auf den Referenzrahmen aufbauend wurde das Europäische Sprachenportfolio als ein Instrument entwickelt, mit dessen Hilfe der Sprachenlerner lernen soll, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf eine bestimmte Sprache selbst einzuschätzen sowie sein Können selbstständig weiter zu entwickeln. Ein Bestandteil des Sprachenportfolios, der Sprachenpass, wurde auch in den Europass aufgenommen. Das Thüringer Modell des Europäischen Sprachenportfolios wurde für alle Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) entwickelt und beim Europarat offiziell akkreditiert.

Europäisches Qualitätslabel zum Abitur für mehrsprachige und internationale Kompetenzen

Den Anstoß zu diesem Projekt mit dem Titel „CertiLingua“ gaben 2005 die Bildungsministerinnen der Niederlande und Nordrhein-Westfalens. Der Projektentwurf zu einem Europäischen Qualitätslabel zum Abitur für mehrsprachige und internationale Kompetenzen fand in den deutschen Ländern und weiteren europäischen Staaten ein großes gemeinsames Interesse. Der Schulausschuss der KMK nahm das Konzept zur Kenntnis. Eine länderoffene Arbeitsgruppe der KMK arbeitet zusammen mit den europäischen Partnern weiter an dem Projekt.

In internationaler Abstimmung sind Kriterien für einen anerkannten schulischen Nachweis von Mehrsprachigkeit und Mobilität erarbeitet worden. Das CertiLingua Exzellenzlabel wird ergänzend zum Zeugnis der Hochschulreife an exzellente Schülerinnen und Schüler akkreditierter Schulen vergeben. Es soll ihnen den Zugang zu international orientierten Studiengängen erleichtern und berufliche Perspektiven im europäischen und internationalen Kontext ermöglichen. Das Projekt entspricht in seiner Intention dem Thüringer Konzept für Mehrsprachigkeit und ermöglicht den Nachweis von sprachlicher, bilingualer und interkultureller Kompetenz.

Indikator für Sprachenkompetenz

Das Vorhaben geht auf den Europäischen Rat im März 2002 in Barcelona zurück. In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Indikator für Sprachenkompetenz“ vom 1. August 2005 wurden die Vorschläge präzisiert. Hiernach soll eine stichprobenartige Erhebung der Fremdsprachenkenntnisse in zwei Sprachen bei 15-jährigen Schüler/innen alle 3 Jahre in allen Sprachfertigkeiten (Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben, Sprechen) stattfinden. Die aus Kostengründen auch vom Bundesrat angeordnete Konzentration auf am häufigsten unterrichteten Sprachen³² hat dazu geführt, dass Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch als Testsprachen festgelegt.

Der europäische Sprachenindikator kann ein wichtiges Instrument zum Erfassen der Fremdsprachenkompetenz von Schülern werden. Das Vorhaben berücksichtigt die Anstrengungen der Länder zur Entwicklung von Mehrsprachigkeit. Jedoch bestehen seitens einer Reihe von Mitgliedsländern, darunter der Bundesrepublik Deutschland, weiterhin Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit von tragfähigen Vergleichsstudien (kohärenter Indikatorenrahmen der EU).

³² BR.-Drs. 653/05 (Beschluss)

Thüringen hat bundesweit eine führende Rolle in der Förderung von Mehrsprachigkeit inne und würde von einem Ansatz, der Kompetenzen in zwei Fremdsprachen misst, vermutlich sehr profitieren.

Sprachensiegel

Der Wettbewerb um das „Europäische Sprachensiegel“ („European label for innovative projects in language teaching and learning“) wurde 1997 von der Europäischen Kommission in Zusammenhang mit der Umsetzung des Weißbuches der Europäischen Kommission „Lehren und Lernen. Auf dem Wege zu einer kognitiven Gesellschaft“ ins Leben gerufen. Auf dem Wege zu einer kognitiven Gesellschaft“. Die Vergabe der Sprachensiegel erfolgt dezentral durch die Teilnehmerstaaten. Mit dem „Europäischen Sprachensiegel“ werden besonders herausragende und innovative Projekte aus dem Bereich des Lehrens und Lernens von Sprachen auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung ausgezeichnet.

Pro Jahr werden in Deutschland maximal 15 Sprachensiegel verliehen. Die Auswahl erfolgt durch eine Jury. Die Projekte sollen u.a. die Motivation zum Lernen und Lehren von Sprachen steigern, originell oder kreativ sein und in ihrer Arbeit eine europäische Dimension aufzeigen.

Bisher gibt es drei Thüringer Preisträger: 2007 wurde das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) für das Projekt „Bilinguale Module an Thüringer Schulen“ ausgezeichnet, 2004 wurde die Ländliche Erwachsenenbildung Thüringen e.V., Weimar mit dem Beitrag „Die Sprache der Natur – eine Brücke in Europa“ geehrt und 2003 erhielt die Grundschule Wormstedt mit dem Beitrag „Was ist mir wichtig?“ das Europäische Sprachensiegel.

Das Thüringer Konzept zur Mehrsprachigkeit

Das grundlegende Ziel des Thüringer Sprachenkonzepts ist eine Mehrsprachigkeit bei allen Thüringer Schüler/innen und Lehrer/innen. Eng damit verbunden ist das Bemühen um eine gezielte Förderung von innovativen Ansätzen im (Fremd-)Sprachenunterricht.

Dazu wurde in Thüringen mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 Fremdsprachenunterricht in einem sprachoffenen Ansatz (mit Englisch, Französisch, Russisch oder Italienisch) ab Klassenstufe 3 als obligatorisches Fach der Stundentafel eingeführt. Mittlerweile lernen alle Kinder an Thüringer Grundschulen Englisch. Eine Reihe von Grundschulen unterbreitet ein zusätzliches Angebot (mehrsprachige Projektansätze) in Französisch, Russisch oder Italienisch.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Thüringer Regelschule wurde 2004/05 der Basiskurs „Bekannt machen mit einer weiteren Fremdsprache“ (in der Regel Französisch oder Russisch) für die Klassenstufen 5 und 6 eingeführt. Dieser ist in seiner Idee einmalig in Deutschland, da hier auch Schüler, die sich auf den Hauptschulabschluss vorbereiten als auch solche mit künftigem Realschulabschluss in einer zweiten Fremdsprache elementare Kenntnisse erwerben.

Für den Bildungsgang Gymnasium besteht für rund 20 teilnehmende Schulen seit dem Schuljahr 2003/04 die Möglichkeit, im Rahmen eines Schulversuchs, den Unterricht in der zweiten Fremdsprache schon in Klassenstufe 5 beginnen zu lassen.

Ebenso bedeutend ist es, frühzeitig die Anwendung von Sprachkenntnissen einzuüben. Dies kann erfolgen mit bilingualen Modulen, bei denen die Fremdsprache als Arbeitssprache eingesetzt wird, sowie durch eine Intensivierung von Auslandsaufenthalten und den vermehrten Einsatz von neuen Technologien und Medien.

Für den Bereich der allgemein bildenden Schulen erarbeitet derzeit eine am ThILLM angesiedelte Arbeitsgruppe ein Konzept zur Entwicklung und Umsetzung von bilingualen Mo-

dulen ab dem mittleren Schulalter. Für die Qualität der Entwicklungsarbeiten erhielt die Arbeitsgruppe das „Europäische Sprachensiegel 2007“.

Aufbauend auf den Ergebnissen des erfolgreich abgeschlossenen transnationalen LEONARDO-Projektes „Sprachenkompetenz für Europa durch bilingualen Fachunterricht an berufsbildenden Schulen“ (BILVOC) wird der bilinguale Fachunterricht an berufsbildenden Schulen weiter ausgebaut. Im Rahmen des EU-Bildungsprogrammes „Lebenslanges Lernen“ soll im Zeitraum 2008-2010 ein transnationales Innovationstransferprojekt unter Federführung des Thüringer Kultusministeriums gemeinsam mit dem ThILLM, der Technischen Universität Ilmenau, drei Thüringer Berufsschulzentren und Berufsbildungseinrichtungen aus acht europäischen Ländern die Entwicklung der Fachfremdsprachenkompetenz in der beruflichen Erstausbildung Europas weiter voranbringen. Es ist das langfristige Ziel der beteiligten Projektpartner, den bilingualen Fachunterricht als ein wichtiges Element der beruflichen Bildung in Europa zu etablieren. Die Erarbeitung und Einführung bilingualer Module für Regelschulen, Gymnasien und berufsbildende Schulen durch eine Arbeitsgruppe am ThILLM ist sehr erfolgreich und ermöglicht auch die Teilnahme Thüringens am Projekt Europäisches Qualitätslabel zum Abitur für mehrsprachige und internationale Kompetenzen.

Thüringen hat schon einen großen Schritt zum erklärten europäischen Ziel des mehrsprachigen Bürgers getan und ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern der Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium und damit der großen Mehrheit der Thüringer Schülerinnen und Schüler, in unterschiedlicher Ausprägung, das Erlernen einer weiteren Fremdsprache neben der Pflichtsprache Englisch.

Diese Anstrengungen sollten fortgesetzt werden. Hierzu bedarf es einer verstärkten sprachlichen Kompetenz auch der Nicht-Sprachlehrerinnen und -Lehrer und der weiteren Einstellung von Sprachlehrerinnen und -Lehrern in den Schuldienst, um das Erreichte halten zu können.